# Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Pegnitz – Fortschreibung –

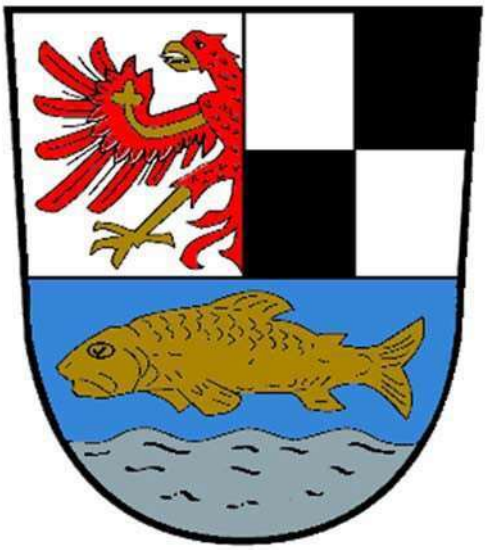

Az: 9406-Konsolidierung

Inhalt


| | |
|---|---|
| Einleitung | Seite 3 |
| 10-Punkte Katalog, Prüffelder 1 mit 10 | Seite 4 |
| Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit | Seite 41 |

Anlage 1: Fortschreibung tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept

Anlage 2: Teil 1 - Übersicht Vermögenshaushalt 2019
Teil 2 - Auszug aus dem Vorbericht mit Begründungen der Investitionen

Anlage 3: Teil 1 - Übersicht Vermögenshaushalt 2022
Teil 2 - Auszug aus dem Vorbericht mit Begründungen der Investitionen

Anlage 4: Tabelle mit den vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband im Rahmen des Konsolidierungsgutachtens angeregten Einsparpotentialen, der entsprechenden Stellungnahme der Verwaltung und dem Beschluss des Stadtrats hierzu

Anlage 5: Beschluss des Stadtrats vom 13.04.2022

Einleitung

Mit Schreiben vom 02.06.2016 hat die Stadt Pegnitz erstmalig eine Bedarfszuweisung für das Jahr 2015 beantragt. Gleichzeitig wurde durch den Stadtrat beschlossen, beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein Konsolidierungsgutachten in Auftrag zu geben. Mit Bescheid vom 28.11.2016 hat die Regierung von Oberfranken die Gewährung von Stabilisierungshilfen für das Jahr 2016 abgelehnt. Als Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Stadt Pegnitz über eine vergleichsweise gute finanzielle Bewegungsfreiheit verfügt. Damals wurden leider die Eigenkapitalzuführungen der Stadt Pegnitz (Verlust-, Zins- und Tilgungsausgleich) an den Eigenbetrieb Freizeitpark für das Ganzjahresbad und das Eisstadion nicht als Minderung der finanziellen Leistungsfähigkeit anerkannt. Für die Stadt Pegnitz war das nicht nachvollziehbar, denn die gleichen Ausgaben für Verlust-, Zins und Tilgung mindern bei Bädern die im kameralen Haushalt im Abschnitt 5 geführt werden die finanzielle Leistungsfähigkeit.
Mit Schreiben vom 28.11.2016 wurde der Stadt Pegnitz eine Bedarfszuweisung in Form einer rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe in Höhe von 60.000 € für die Erstellung eines externen Konsolidierungsgutachtens gewährt. Mit Schreiben vom 22.12.2016 wurde dann der Auftrag an den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zur Erstellung eines Konsolidierungsgutachtens vergeben.
Mit Antrag vom 17.05.2017 wurde wiederum eine Stabilisierungshilfe für das Jahr 2017 beantragt, der von der Regierung mit Bescheid vom 07.12.2017 abgelehnt wurde. Unter anderem wurde kein ausreichender Konsolidierungswille anerkannt, es wurde die wegen Personalmangels noch nicht abgeschlossene Jahresrechnung 2016 bemängelt und festgestellt, dass noch kein Konsolidierungskonzept erstellt wurde und die Straßenausbaubeitragssatzung mit überhöhten städtischen Eigenanteilen erlassen wurde. Mit Antrag vom 16.05.2018 wurde auch für das Jahr 2018 ein Antrag auf Stabilisierungshilfen gestellt. Das Konsolidierungsgutachten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands war zu diesem Zeitpunkt zwar begonnen, aber noch nicht fertiggestellt. Deshalb hat die Stadt Pegnitz ein selbst erstelltes Haushaltskonsolidierungskonzept anhand eines 10-Punkte Katalogs aufgestellt und aufgezeigt, welche Einsparungen in der Vergangenheit schon umgesetzt wurden und was für die Zukunft geplant ist. Mit Bescheid vom 26.11.2018 wurde der Stadt Pegnitz eine Stabilisierungshilfe in Höhe von 1,2 Mio. € unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis zum 30.04.2019 ein tragfähiges und stringentes Konsolidierungskonzept erarbeitet und vom Stadtrat beschlossen wird, in Aussicht gestellt und mit der Vorlage dieses Haushaltskonsolidierungskonzepts bewilligt wurde.
Aufgrund des Wunsches des Stadtrats, dass der Haushalt 2019 fristgerecht vorgelegt wird, fand eine Vorbesprechung des Haushaltsentwurfs mit den Fraktionen am 05.12.2018 statt mit dem Ziel, diesen am 30.01.2019 zu verabschieden.
Am 07.12.2018 lag eine vorläufige Fassung des vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands gefertigten Konsolidierungsgutachtens vor.
Am 19.12.2018 wurde der Haushalt in den Stadtrat eingebracht. Dabei wurde mit Beschluss festgelegt, dass zunächst am 30.01.2019 der Haushalt verabschiedet wird und dann das Konsolidierungskonzept bis zum 30.04.2019 aufgestellt und beschlossen wird. Dieses Verfahren, zunächst den Haushalt aufzustellen und dann das Konsolidierungskonzept auszuarbeiten, war im Benehmen mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes und in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken erfolgt, um eine haushaltslose Zeit zu vermeiden. Auch wurde die Möglichkeit gesehen, die später zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen mittels einer Haushaltssperre bzw. eines Nachtragshaushalts zu sichern. Aufgrund aufwändiger Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten war abzusehen, dass der überwiegende Teil der Konsolidierungsmaßnahmen ohnehin erst 2020 ff die volle Jahreswirkung entfalten kann.

Am 30. Januar 2019 wurde der Haushalt 2019 der Stadt Pegnitz verabschiedet.

Im Bescheid „Gewährung von Bedarfszuweisungen gem. Art. 11 FAG im Haushaltsjahr 2018“ der Regierung von Oberfranken vom 26.11.2018 ist von der Stadt Pegnitz gefordert, gemäß den Vorgaben der Anlage zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 09.03.2018, Az. 62-FV6520.93/4 in einem tragfähigen und stringenten Haushaltskonsolidierungskonzept auf jeden einzelnen Punkt des 10-Punkte Katalogs einzugehen und mit entsprechenden Konsolidierungsmaßnahmen zu hinterlegen, die vom Stadtrat zu beschließen sind.

Dem wurde mit der Vorlage des Konsoliderungskonzepts im Jahr 2019 und der Fortschreibungen 2022 und 2021 Folge geleistet.

Am 30. März 2022 wurde der Haushalt 2022 der Stadt Pegnitz verabschiedet.

Bei der Aufstellung des Haushalts wurde natürlich, wie auch bereits bei den Haushaltsplanungen 2019 – 2021 darauf geachtet, dass alle Einsparungen, die im Konsolidierungskonzept beschlossen wurden umgesetzt werden.

Ein besonderes Augenmerk, wird dabei auf die Reduzierung der freiwilligen Leistungen gerichtet. Darauf wurde auch im Bescheid vom 25.11.2020 der Regierung von Oberfranken mit dem der Stadt Pegnitz eine Stabilisierungshilfe in Höhe von 2.400.000 € gewährt hingewiesen.

Die folgenden laufenden Nrn. 1 mit 10 bezeichnen die 10 Prüffelder.

1. Zur Sicherstellung bzw. Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und einer geordneten Haushaltswirtschaft wird es regelmäßig erforderlich sein, dass sich die Kommune auf unabweisbare Ausgaben beschränkt und nur finanzielle Leistungen erbringt, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

   Stabilisierungshilfeempfänger sind daher im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung gehalten, grundsätzlich nur unumgängliche, notwendige Investitionen im Pflichtaufgaben- bzw. rentierlichen Bereich zu tätigen und entsprechend der Dringlichkeit zu priorisieren. Soweit Investitionen geplant sind, sind deren Notwendigkeit und Finanzierung darzustellen. Bei einer unumgänglichen Nettoneuverschuldung ist aufzuzeigen, wie Zins und Tilgung trotz Finanznotlage erwirtschaftet werden sollen.

   Investitionen im freiwilligen Bereich sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in vertretbarer Weise auf das vor Ort unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Maßgeblich sind dabei der Maßnahmenumfang, die Dringlichkeit und die konkrete Finanzierbarkeit sowie die Feststellung, dass die Kommune ohne Vernachlässigung ihrer Pflichtaufgabe den notwendigen Eigenanteil für ein freiwilliges Projekt aufbringen kann. Der grundsätzliche Konsolidierungskurs muss aber beibehalten werden. Entsprechende Maßnahmen und deren Finanzierung sind daher eng mit der Rechtsaufsicht vor Ort abzustimmen.

   Insgesamt ist zum Vermögenshaushalt 2019 festzustellen, dass aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Stadt Pegnitz, dem Ziel einen Haushalt ohne neue Schulden aufzustellen und der relativ geringen Allgemeinen Rücklage, der Haushalt zu über 95 % nur Investitionen in Pflichtaufgaben mit einer hohen Priorität enthält. Freiwillige Aufgaben sind nur in kleinerem Maß enthalten.
   Nach Durchsicht des Haushalts 2019 (vgl. Anlage 2) bzw. der Finanzplanung und des Investitionsprogramms wurde folgende Priorisierung der notwendigen Investitionen vorgenommen und bei der Aufstellung der Haushaltspläne 2020, 2021 und ebenso 2022 umgesetzt.
   Um diese Maßnahme durchführen zu können, wurde versucht die Eigenmittel durch Zuwendungen zu reduzieren. Nach entsprechender Antragstellung wurde der Stadt Pegnitz mit Bewilligungsbescheid vom 06.12.2016 für die energetische Sanierung und den Abbau von Barrieren des Alten Rathauses aus Bundesmitteln nach dem Kommunalinvestitionsprogramm KIP bei voraussichtlichen Gesamtkosten von 1,275 Mio. € ein Zuschuss in Höhe von 889.700 € bewilligt. Aufgrund der unvorhergesehenen notwendigen Sanierung der Decke über dem Obergeschoß wurden bei der Regierung von Oberfranken zur weiteren Stärkung der Eigenmittel mit Schreiben vom 24.11.2017 Mehrkosten angemeldet und um Anhebung des Förderbetrags gebeten. Zuletzt wurde dieses Anliegen nochmals per Mail am 16.03.2020 bekräftigt. Mit Ergänzungsbewilligungsbescheid vom 12.10.2021 hat die Regierung von Oberfranken dann mitgeteilt, dass im Rahmen der Nachverteilung aus dem KIP-Förderprogramm der Stadt Pegnitz

für diese Maßnahme ergänzende Fördermittel in Höhe von 53.300 € bewilligt werden.

Die Investitionen in das Informationszentrum Rathaus (Anlage 2 Übersicht Vermögenshaushalt, Nrn. 1 bis 4 und Auszug aus dem Vorbericht mit Begründungen der Investitionen) einschließlich der EDV sind den Pflichtaufgaben der Kommune zuzuordnen. Eine Stadt hat für einen geordneten Geschäftsgang der Verwaltung zu sorgen und dazu wird die notwendige Ausstattung benötigt. Gerade durch die energetische Sanierung des Alten Rathauses wird künftig Energie und zusätzlich notwendiger Bauunterhalt für die nächsten Jahre gespart. Die Investitionen in die EDV dienen der Betriebssicherheit und der Modernisierung der Verwaltung und führen zu Einsparungen bei der Arbeitszeit. Insbesondere bei der EDV ist für die rechtssichere Umsetzung der neuen Anforderungen im Rahmen der § 2 b Regelungen im Umsatzsteuerrecht eine Umstellung des Anordnungswesens von der rechtsicheren Dokumentation des Rechnungseingangs bis zur elektronischen Behandlung und Anweisung bzw. Archivierung eingeplant. Außerdem soll durch das neue Workflow-System der Rechnungsabwicklungsvorgang schneller, effektiver und damit wirtschaftlicher werden. In Absprache mit der AKDB sollte die Installation im Sommer/Herbst 2020 umgesetzt werden. Diese musste allerdings wegen größerer Belastung der EDV im Rahmen der Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen im Rahmen des Arbeitsschutzes (Corona) auf das Jahr 2022 verschoben werden. Im zweiten Schritt ist geplant, den gesamten Posteingang an Dokumenten mit diesem System abzuarbeiten. Deshalb haben diese Investitionen die höchste Priorität.

1.1. Die Investitionen in die Feuerwehren (Nrn. 5-20, Anlage 2) sind ebenfalls dem Pflichtbereich zuzuordnen. Dabei wurden nur die unbedingt notwendigen Arbeitsgeräte und Schutzanzüge angeschafft. Bei den Ersatzbeschaffungen der Fahrzeuge ist die Grundlage der aufgestellte Feuerwehrbedarfsplan, der eine Sicherstellung des Brandschutzes, aber auch einen effizienten Fahrzeugbestand zum Inhalt hatte. Die zwei THL-Fahrzeuge mussten ersatzbeschafft werden, da diese inzwischen 29 und 32 Jahre alt, sehr reparaturanfällig und (ziemlich) verbraucht waren. Der Abrollbehälter Technische Hilfeleistung erspart künftig die Ersatzbeschaffung eines Rüstwagens in Pegnitz, was wirtschaftlicher ist. Auch die Anschaffung eines Abrollbehälters Wasser konnte die Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeugs vermieden werden, was ebenfalls wesentlich wirtschaftlicher ist. Die Investitionen im Bereich der Feuerwehren Büchenbach und Hainbronn dienen der Sicherstellung der Einsatzzeiten für Atemschutz und Wasser im Gemeindegebiet und sind nach dem Feuerwehrbedarfsplan zwingend erforderlich. Durch die Machbarkeitsstudie für die Erweiterung der Feuerwehrhäuser Büchenbach und Hainbronn soll die wirtschaftlichste aber auch eine, den feuerwehrtechnischen Anforderungen entsprechende Variante gefunden werden. Diese Investitionen haben alle höchste Priorität, da jedoch der Feuerwehrbedarfsplan überarbeitet werden muss, mussten diese Maßnahmen in den Finanzplan verschoben werden. Weiterhin wird 2022 die Feuerwehrsatzung überarbeitet und dadurch eine Standardisierung der Beschaffungen im Bereich Ausrüstungsgegenstände herbeigeführt. Diese Maßnahme soll zu weiteren Einsparungen führen.

1.2. Im Bereich Förderung von Kindern und Jugendlichen (Nrn. 21-30, Anlage 2) sind die hauptsächlichen Investitionen in der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder in Krippen, Kindergarten und Hortbereich vorgesehen. Dieser Bereich ist den Pflichtaufgaben zuzuordnen, da ein Anspruch auf die Plätze besteht. Derzeit bestehen drei Notgruppen, die kurzfristig in reguläre Gruppen umgewandelt werden müssen. Ebenso wurde der Bedarf für die Neuschaffung von Betreuungsplätzen nachgewiesen. Aufgrund des Anspruches auf Betreuung der Kinder in Kitas haben diese Investitionen in den Pflichtaufgabenbereich höchste Priorität. In diesem Bereich wurde mit den Beschlüssen Nrn. 53, 54 und 55 vom 31.03.2021 beschlossen, größere Einsparungen vorzunehmen, indem der seit längerem geplante Erweiterungsbau in Troschenreuth nicht durchgeführt wird und stattdessen eine wirtschaftlichere Sanierung ohne Platzerweiterung vorgenommen wird. Dies führt zu Einsparungen in Höhe von ca. 500.000 €. Die notwendigen Plätze werden in das in Pegnitz zentral zu errichtende Haus für Kinder integriert, das nach wirtschaftlichen Aspekten einen geringeren Eigenanteil im Verhältnis zur Platzzahl bedeutet. Neben der mit höchstmöglicher Förderung im Mai 2021 beginnenden Baumaßnahme zum Neubau der Kindertageseinrichtung St. Franziskus sind zur vorübergehenden Deckung des ab September 2021 bereits jetzt erkennbaren Bedarfs weitere Betreuungsplätze neu zu

schaffen und zur Verfügung zu stellen. Um diese Pflichtaufgabe auch unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Konsolidierung nachkommen zu können, sind bei der Auswahl der dafür erforderlichen Räumlichkeiten vor allem die für freiwillige Leistungen genutzten Gebäude zu prüfen. Aus diesem Grund werden die in Pegnitz angemieteten Räume für eine Notgruppe im Jahr 2022 nur noch bis April weiter genutzt. Stattdessen wird auf ein städtisches Gebäude zurückgegriffen, wodurch jährlich mehr als 30.000 € an Mietkosten eingespart werden können. Dieser Weg, die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder in Krippen, Kindergarten und Hortbereich möglichst wirtschaftlich und orientiert am förderfähigen Summenraumprogramm in kompakten Gebäuden mit mindestens 3 Gruppen umzusetzen, wird künftig fortgesetzt. Die entsprechenden Schritte und Maßnahmen hierzu sind ausführlich in der Sitzungsvorlage vom 29.03.2022 dargestellt.

Die Ergänzung und Erneuerung von Spielgeräten in eigenen Kindertagesstätten wurden auf das absolut notwendige Maß reduziert. Es sind nur Investitionen enthalten, die aus Gründen der Unfallsicherheit getätigt werden müssen. In den letzten 5 Jahren mussten dafür im Schnitt 34.000 €/Jahr aufgewendet werden. Zwar sind diese Investitionen sehr schwankend, aber aus der Höhe des Ansatzes 2019 in Höhe von 11.000 € wird deutlich, dass sich hier auf das absolut notwendige Maß beschränkt wurde. In der Finanzplanung waren für 2020 60.000 €, für 2021 50.000 € und für 2022 50.000 € vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, diese Mittel in der Finanzplanung 2020 auf 40.000 €, 2021 auf 30.000 € und 2022 auf 30.000 € abzusenken, um damit auch zu signalisieren, dass sich auf das Notwendigste zur Betriebssicherheit beschränkt werden muss (Beschluss Nr. 66/2019). Im Haushalt 2020 wurden Mittel i. H. v. 18.500 € eingestellt, bei der Planung 2019 waren im Finanzplan hier noch 60.000 € vorgesehen. Die Finanzplanwerte 2021–2023 wurden jeweils von 50.000 € auf 30.000 € reduziert. Bei der Hausplanung 2021 wurden Mittel i.H.v. 2.600 € eingestellt, in der Finanzplanung 2022 sind 3.700 € vorgesehen und die Finanzplanwerte 2023 und 2024 wurden von 30.000 € auf 20.000 € reduziert. Im Haushaltsplan 2022 sind hier 9.700 € veranschlagt, die Finanzplanwerte wurden von 20.000 € auf 10.000 € reduziert.

Die im Haushalt 2019 vorgesehenen Mittel für die Ausstattung der Kinderspielplätze in Höhe von 18.000 € auf der Haushaltsstelle 1.4601.9350 werden auf das unbedingt, aus Sicherheitsgründen notwendige Maß für den Spielplatz Hainbronn gekürzt (siehe Beschluss Nr. 67/2019.). Damit wurde die zusätzliche Aufwertung des Spielplatzes in der Ganghoferstraße zurückgestellt. In der Finanzplanung wurde schon bei der Aufstellung des Haushalts der Ansatz auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und mit einem Wert von nur 10.000 € pro Jahr vorgesehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vorhaltung von Spielplätzen bei der Ausweisung von Baugebieten und damit auch die Aufrechterhaltung der Sicherheit auf diesen eine Pflichtaufgabe ist.
Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2020 wurden auf der o. g. Haushaltsstelle 12.700 € eingestellt. Diese Mittel wurden dringend benötigt, um den in 2019 zurückgestellten Spielplatz in der Ganghoferstraße instandzusetzen. Bei der Haushaltsplanung 2021 sind für die Instandhaltung der Kinderspielplätze 18.000 vorgesehen. Es wurden nur Maßnahmen umgesetzt, die dringend notwendig waren, da man Spielplätze sonst sperren müsste. Allerdings wurden nur ca. 12.400 € verbraucht, da sich die Lieferung von einigen Spielgeräten coronabedingt verzögert hat. Auch für den Spielplatz in Troschenreuth erfolgen Investition nur in der aus Sicherheitsgründen erforderlichen Höhe von 20.000 € anstatt der ursprünglich geplanten 33.500 €. In der Finanzplanung wurden jeweils 10.000 € eingestellt.

Die in der Finanzplanung für 2020 vorgesehene Aufwertung des Spielplatzes an der neu geschaffenen Skate- und Bikeanlage wurde bei der Aufstellung des Konsolidierungskonzepts zunächst auf das Jahr 2023 verschoben werden, damit wurden rund 48.000 € plus interne Bauhofleistungen eingespart (siehe Beschluss Nr. 68/2019.). Der Spielplatz konnte im Jahr 2022 dank einer privaten Zuwendung komplett erneuert werden, der Stadt Pegnitz entstanden hier keine Kosten. Die geplanten Aufwendungen I. H. v. 48.000 € konnten für das Jahr 2023 gänzlich gestrichen werden.

1.3. Die Zuschüsse an Sportvereine (vgl. Anlage 2, Nr. 33) wurden im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes grundsätzlich behandelt. Dabei wurden die Fördersätze von 20 % auf 15%

abgesenkt. Inwieweit sich das auf die Folgejahre auswirkt, liegt auch am Antragseingang. (Vgl. lfd. Nr. 16, Anlage 1 und Beschluss Nr. 47/2019). Maßnahmen in diesem Bereich werden unter Punkt 4.1.1. näher erläutert.

1.4. Die Zuschüsse an den kirchlichen und sozialen Bereich (vgl. Anlage 2 Nr. 34) wurden mit Beschluss Nr. 47/2019 im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes behandelt (Vgl. lfd. Nr. 16, Anlage 1 und Beschluss Nr. 47/2019). Dabei ist das Ziel, die Ausgaben der letzten Jahre im Schnitt grundsätzlich um 20 % zu senken. Es wird ein Deckel in Höhe des Schnitts der letzten Jahre = 14.000 €/Jahr – 20 % = 11.200 € eingezogen. Darüber liegende Förderungen können erst in den Folgejahren abfinanziert werden. Bereits beschlussmäßig zugesagte Investitionsförderungen werden nicht verschoben. Dementsprechend kann der Ansatz für 2019 auf 12.500 € abgesenkt werden, das entspricht dem bereits zugesagten Investitionszuschuss. Ein Neuantrag über 5.000 € wird ins Jahr 2020 verschoben und dort im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020 eingeplant. Falls noch weitere Anträge eingehen, wäre der Deckel von 11.200 € zu beachten und die neuen Anträge auf die Folgejahre zu verteilen. Im Haushalt 2020 wurden 10.000 € eingestellt. Man konnte also 1.200 € unter dem beschlossenen Deckel von 11.200 € bleiben. Auch bei der Haushaltsplanung und Ausführung 2021 wurde darauf geachtet den Betrag nicht zu überschreiten. Für das Jahr 2022 ist wie bereits in 2019 beschlossen ein Ansatz von 11.200 € gewählt worden.

1.5. Die Investitionen in die Verbesserung der Tiefbauinfrastruktur (Anlage 2, Nrn. 36-45,) betreffen hauptsächlich den Pflichtaufgabenbereich. Bei den Straßenbauarbeiten sind nur die dringend anstehenden Generalsanierungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Stadt Pegnitz wird nicht umhinkommen, in Zukunft mehr in ihre Infrastruktur zu investieren, wenn sie ihre Straßen und über 70 Brücken in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand halten will. Zu berücksichtigen gilt es dabei, dass die Stadt in einem 100 qkm großen Gemeindegebiet über 150 km eigene Straßen zu erhalten hat. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anmerkung im Bericht des BKPV auf Seite 49 unter TZ 22 f oder Anlage 1, Nr. 2.f) und Nr. 35 verwiesen, in dem ausgeführt wird, dass „der vergleichsweise geringe Personaleinsatz beim Aufgabengebiet „Tiefbau“ (Baumaßnahmen und Unterhalt) auffällig war. Die Stadt Pegnitz hat aufgrund ihrer finanziell angespannten Situation in den letzten Jahren vor allem beim Unterhalt im Tief- aber auch im Hochbau sehr gespart. In Zukunft ist abzusehen, dass die dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen eher zu einem Anstieg der Unterhaltsausgaben führen müssen. Um die im Tiefbaubereich erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich abwickeln zu können, werden bei Maßnahmen zur Auswechslung oder Sanierung von Ortskanälen gleichzeitig notwendige Straßensanierungen mit durchgeführt bzw. notwendige Maßnahmen werden zeitlich aufeinander abgestimmt. Hierzu hat der Stadtrat mit Beschluss vom 16.11.2020 zur besseren Koordinierung solcher Maßnahmen für die nächsten Jahre eine Prioritätenliste beschlossen. In Umsetzung dieser Prioritätenliste sind im Haushalt 2022 incl. der Verpflichtungsermächtigung insgesamt 700.000 € für die Straßen- und Kanalsanierung in der Lohesiedlung eingestellt.

1.6. Der Geh- und Radweg Hainbronn-Realschule (Anlage 1, 1.d) ist ein über Jahre entwickeltes Projekt im integrierten Stadtentwicklungskonzept, um einen sicheren Schulweg für die Kinder aus den östlichen Ortsteilen zu gewährleisten und den Lückenschluss zwischen dem überregionalen Radweg Pegnitz-Auerbach fertig zu stellen. Aus diesem Grund wurde auch eine hohe Förderung vom Land Bayern zugesagt. Eine zunächst vorgesehene Beleuchtung des Weges wird im Rahmen der Konsolidierung nicht in Auftrag gegeben, das erspart Investitionsmittel in Höhe von 30.000 € (vgl. Beschluss Nr. 69/2019). Um auch die Kosten für die Verlegung von Leerrohren einzusparen, die im Zuge der in 2020 erfolgenden Tiefbaumaßnahmen erfolgen müsste, können nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH für eine ggf. mögliche künftige Beleuchtung des Weges neuartige Solarleuchten zum Einsatz kommen. Die Investitionskosten für Solarleuchten sind vergleichbar mit denen von kabelgebundenen Leuchten, allerdings können damit dauerhaft auch Stromkosten gespart werden. Dies umso mehr, da bei diesen Leuchten auch die Möglichkeit besteht, einen Bewegungsmelder bzw. eine Zeitsteuerung einzubauen, so dass der Weg nur bei Bedarf und nicht die ganze Nacht beleuchtet werden müsste. Im Jahr 2020 konnten somit 30.000 € eingespart werden (Anlage 1, 1.d). Eine weitere Kostenreduzierung

konnte während der Bauausführung insbesondere durch den Verzicht auf Bodenaustausch und der stattdessen erfolgten Bodenstabilisierung erzielt werden. Die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Gesamtkosten betrugen 570.000 € und sind somit rund 50.000, - € weniger als in der Kostenberechnung.

Für diesen Radweg von Hainbronn nach Pegnitz gibt es keine rechtlich unbedenkliche Alternative. Der derzeit ausgewiesene Radweg auf dem Gehsteig von Pegnitz nach Hainbronn entlang der Staatsstraße ist rechtlich äußerst bedenklich, weil er insgesamt die erforderliche Breite weit unterschreitet.

1.7. Für den Parkplatz im Dorfzentrum Troschenreuth (Anlage 1, 1e.) sind in der Finanzplanung 2021 unter der Hhst 1.6300.9501 in Höhe von 50.000 € vorgesehen. Nachdem dieser Parkplatz grundsätzlich erforderlich ist, wird dieser im Zuge der Erweiterung der Kindertagesstätte als Parkplatz für den Kindergarten eingeplant, um dann im Rahmen der Doppelnutzung (Mitarbeiter- u. Elternparkplätze, bzw. abends öffentlich) dafür eine Förderung zu erhalten. Sollte das gelingen, wird der Parkplatz im Rahmen dieses Projekts verwirklicht. Die für 2021 in der Finanzplanung vorgesehenen Mittel entfallen an dieser Stelle mit der Aufstellung des Haushalts 2020 bzw. werden auf 2023 verschoben (Beschluss Nr. 70/2019). Die 2019 im Finanzplan vermerkten Mittel in Höhe von 50.000 € wurden bei der Haushaltsaufstellung 2020 gestrichen, dafür wurden 10.000 € im Jahr 2023 eingestellt. Da kein Erweiterungsbau in Troschenreuth verwirklicht wird, bleibt das Projekt zunächst auf 2023 verschoben.

1.8. In einem 1. Bauabschnitt wurde im Jahr 2017 ein Teil der Straßenbeleuchtung (Anlage 1, 1 f.) auf LED umgestellt. Damit wurden in der Regel die kompletten Aufsätze erneuert. Das spart in Zukunft Unterhaltskosten und Strom. Die gesamte Maßnahme wurde über einen Contractingvertrag finanziert. Ab dem Jahr 2023 ist die Investition amortisiert. Ab diesen Zeitpunkt werden die Energiekosten deutlich um über 60.000 €/Jahr sinken. Die Investitionsmittel für 2019 in Höhe von 30.000 € werden auf 15.000 € bei der Haushaltsstelle 1.6701.9870 reduziert und damit nur mehr aus sicherheitsrechtlichen Gründen ein Austausch von Straßenlaternen vorgenommen (Beschluss Nr. 71/2019).

Tatsächlich konnten 2019 Mittel i. H. v. 22.619 € eingespart werden. Zudem wurden bis Mitte 2020 die restlichen ca. 1.400 Straßenleuchten (Stadtratsbeschluss Nr. 364 vom 11.12.2019) auf LED- Technik umgerüstet. Wie bei der ersten Umstellung im Jahr 2017 kann damit eine weitere nicht unerhebliche jährliche Stromeinsparung von rund 390.000 kWh erreicht werden. Bei einem Strompreis von brutto 23 ct/kWh bedeutet das eine jährliche Kosteneinsparung von rund 90.000 €. Neben dieser Einsparung beim Stromverbrauch fallen durch den Einbau von neuen LED-Leuchtenaufsätzen künftige auch um ca. 8.000 € geringere Wartungskosten an. Nach dem wie beim 1. Bauabschnitt abgeschlossenen Contractingvertrag ist die Investition ab 2026 amortisiert. Ab diesem Zeitpunkt werden dann die Energiekosten für die Straßenbeleuchtung um weitere 90.000 €/Jahr sinken (s. Nr. 10 Anlage 1 Umstellung Straßenbeleuchtung). Die Kostenentwicklung in 2021 für die Stromkosten (HH-Stelle 0.6701.6342 mit Kosten von 42.228,48 € anstatt ca. 120.000, 00 €) zeigt dieses umgesetzte Einsparpotential.

1.9. Die Maßnahmen im Bereich Städtebauförderung/Stadtsanierung (Anlage 2 Nrn. 46-55) sind größtenteils dem Pflichtaufgabenbereich zuzuordnen.

1.10. Die 2018 eingestellten Mittel für eine Schloßbergkonzeption (Anlage 1, 1g.) mit Ausgaben in Höhe von 50.000 € bzw. einer Förderung aus der Städtebauförderung in Höhe von 30.000 € werden im Rahmen der Jahresrechnung 2018 übertragen. Eine Konzeptionserstellung ist erforderlich, um Städtebauförderungsmittel für die grundsätzliche Sanierung und Instandsetzung des zentralen Naherholungsgebietes der Stadt Pegnitz wirtschaftlich angehen zu können. Eine Vielzahl der Einrichtungen ist viele Jahrzehnte, in manchen Bereichen annähernd 100 Jahre alt, und stellen mit Burggraben und ehemaligen Freizeiteinrichtungen wie z. B. Schieß- und Kegelbahn und traditionellem Festgelände eine kulturhistorische Stätte in Pegnitz dar. Mit der Konzeption können für die Generalsanierung der Schloßberganlage Fördermittel im Zuge der Stadtsanierung generiert werden, was in Zukunft wesentlich Unterhalt erspart. In diese Abwägung kann dann auch der

Wirtschaftswegebau und der Turm Schloßberg einbezogen werden, für die in der Finanzplanung von 2021 Mittel in Höhe von 105.000 € vorgesehen sind.
Um eine Grundlage für Zuwendungen aus dem Städtebauförderungsprogramm zu schaffen, hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.12.2019 (Beschluss Nr. 366) den Auftrag für ein Konzept zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Schloßbergs an ein Architekturbüro vergeben. Nachdem die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 26.03.2020 einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt hat, kann nun die mit der Regierung abzustimmende Auslobung eines Ideenwettbewerbs vorbereitet werden. In diesem Zuge kann dann die fördertechnische Grundlage für spätere Zuwendungen zur Sanierung des Aussichtsturms auf dem Schloßberg bzw. der Wege auf dem Schloßberg geschaffen werden. Daneben wird auch noch geprüft, ob für die Sanierung des Aussichtsturms, der eine wichtige Versorgung mit Mobilfunk darstellt, eine Finanzierung über zu erhöhende Mieteinnahmen generiert werden kann (Beschluss Nr. 72/2019). Die Grundlagenermittlung durch das Architekturbüro ist mittlerweile abgeschlossen. Da coronabedingt eine direkte Bürgerbeteiligung zur Weiterführung des Projekts nur digital durchgeführt werden könnte und dies erhebliche Mehrkosten bedeuten würde, bildet man einen Arbeitskreis, der dann zu gegebener Zeit drei Vorschläge ausarbeitet, die dann den Bürgern vorgelegt werden. So können ca. 6.500 € an Zusatzkosten eingespart werden. Da die Bürgerbeteiligung Corona bedingt in 2021 nicht durchgeführt wurde, ist diese nun am 13.05.2022 geplant.

1.11. Für das Fassaden- und Freiflächenprogramm Innenstadt (Anlage 1, 1h.) wurden im Jahr 2019 unter der HHST. 1.6161.9870 insgesamt 20.000 € an Ausgaben und 10.000 € an Fördermitteln eingestellt. Da es sich hier um eine freiwillige Aufgabe handelt, können diese Maßnahmen in die Finanzplanung verschoben werden. Schon in Auftrag gegebene Gestaltungspläne können aus Resten finanziert werden. Konkrete Umsetzungsmaßnahmen können im Haushalt 2020 oder in einer späteren Finanzplanung hinsichtlich freiwilliger und Pflichtaufgaben neu abgewogen werden (Beschluss Nr. 73/2019). Die in den Haushaltsplan 2019 eingestellten Mittel (Ausgaben: 20.000 € / Einnahmen: 10.000 €) wurden eingespart. Da sich eine Belebung und Stärkung der Innenstadt auch wirtschaftlich positive auswirkt hat die Verwaltung intensive versucht, für erforderlich Maßnahmen höchstmögliche Förderungen zu generieren. Durch die erfolgreichen Bewerbungen beim Sonderfonds “Innenstädte beleben” und der EU-Innenstadt-Förderinitiative (React-EU) konnten bei Gesamtkosten von 592.000 € eine Zuwendung von 514.000 € und somit ein Fördersatz von rund 87 % erreicht werden.

1.12. Die Attraktivitätssteigerung des Wiesweiherparks ist auch ein über Jahre entwickeltes Projekt, für das seitens der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 28.08.2018 die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde. Da es sich hier um freiwillige Leistungen handelt, sind für dieses laufende Projekt in der weiteren Planung Einsparpotentiale aufzuzeigen.
Da die Regierung von Oberfranken der Stadt Pegnitz mit Schreiben vom 07.08.2019 mitgeteilt hat, dass aus dem Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2019 durch ergänzende Landesmittel im Struktur- und Härtefonds eine Förderung von bis zu 80 % möglich ist, kann die Planung nun in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken nicht nur hinsichtlich der Einsparpotentiale, sondern auch hinsichtlich eines möglichst hohen Fördersatzes erfolgen.
In der Sitzung des Stadtrates am 16.11.2020 wurde die vorgestellte Entwurfsplanung des Ing.-Büros Baur Consult gebilligt und so konnte bei der Regierung von Oberfranken ein Zuwendungsantrag vorgelegt werden. Mit Bescheid vom 04.11.2021 hat die Regierung von Oberfranken bei förderfähigen Kosten von 514.100 € eine Zuwendung in Höhe von 411.200 € bewilligt. Mit diesem Fördersatz von 80% kann der Eigenanteil wie angestrebt maximal reduziert werden. Der nach Bewilligung der beantragten Mittel aus der Städtebauförderung bei der Stadt Pegnitz verbleibende Eigenanteil kann nach der ab 01.02.2021 geltenden Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durch die Aufstellung einer Spielplatzsatzung weiter reduziert werden. Nach der neuen BayBO kann die Stadt nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 7 BayBO mit einer Satzung bei Neubauten mit mehr als 3 Wohnungen einen Ablösebetrag für sonst zu errichtende Spielplatzflächen vereinnahmen. Diese Einnahmen können dann zweckgebunden für z.B. die Attraktivitätssteigerung des Wiesweiherparks verwendet werden. Da der künftig aufgewertete Generationenpark zentral im innerstädtischen Bereich liegt, kann damit die erforderliche Spielplatzfläche bei Innenentwicklungs- und Nachverdichtungsmaßnahmen wie z.B. dem

Geschoßwohnungsbau auf einer Brachfläche wie dem früheren Milchhof im Mühlweg abgelöst werden. Durch den Erlass einer solchen Satzung handelt die Stadt im Sinne der Konsolidierung, indem mögliche Einnahmenquellen ausgeschöpft werden. Nach Beschluss des Stadtrates vom 05.05.2021 wurde die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Spielplatzsatzung –SpPS) in der Fassung vom 29.04.2021 erlassen. Für eine erste Baumaßnahme auf dem Grundstück mit der Fl.NR. 1373, Gemarkung Pegnitz, wurde für die geplanten 5 Wohneinheiten bereits ein Ablösevertrag geschlossen. Der vereinbarte Ablösebetrag in Höhe von 3.410 € wurde bezahlt und vereinnahmt.

In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass Investitionen jeglicher Art für neue Projekte, die eindeutig der freiwilligen Leistung zuzuordnen sind, wie z. B. die Errichtung eines Freizeitsees beim CabrioSol während der Konsolidierung nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich sind.

1.13. Die Fertigstellung des letzten Abschnitts Verwalterhaus Nebengebäude in Trockau kann in Auftrag gegeben waren, zumal die Maßnahme über Fördermittel gegenfinanziert ist.

1.14. Die Machbarkeitsstudie für den Dorfladen Trockau ist zwingende Grundlage für die weitere Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken und sollte beauftragt werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studie sind im Hinblick auf eine Realisierung des Projekts die Folgekosten zu bewerten und abzuwägen, ob und in welcher Form das Projekt weiterverfolgt wird. Deshalb verbleiben diese Mittel im Haushalt. Im Haushalt 2020 und 2021 wurden keine Mittel eingeplant, dafür wurden die Haushaltsreste aus dem Jahr 2019 übertragen. Um auch unter dem Aspekt der Konsolidierung das weitere Vorgehen für dieses Projekt zu besprechen, hat die Stadt Pegnitz mit Schreiben vom 30.04.2020 die Regierung von Oberfranken um eine gemeinsame Abstimmung mit dem vorgesehenen Betreiber des Dorfladens gebeten. Dieses hat bis jetzt noch nicht stattgefunden. Um nach Rücksprache mit der Regierung von Oberfranken abhängig von einem Finanzierungsgespräch auch mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und dem künftigen Betreiber des Dorfladens handlungsfähig zu sein, wurden im Haushalt 2022 für den Abbruch des Gebäudes Marktplatz 6 Ausgaben von 100.000 € bei Einnahmen von 80.000 € eingestellt. Durch einen Abbruch des Gebäudes können mögliche weitere Aufwendungen für z.B. Sicherungsmaßnahmen vermieden werden.

1.15. Die Investitionen in die Wohnbauförderung/Erschließung sind dringend für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum erforderlich und deshalb dem Pflichtaufgabenbereich zuzuordnen. Dies betrifft die Bereiche der Erschließungsmaßnahmen Troschenreuth, Horlach und Bronn. Diese sind zwingend notwendig und teilweise schon vergeben. Insgesamt sind die Restkosten nach Erhebung der Erschließungsbeiträge teilweise durch Verkäufe von Bauplätzen gegenfinanziert. Durch die Zurverfügungstellung weiterer Bauplätze und Zuzug junger Familien sollen künftig auch Rückflüsse über Einkommensteueranteile generiert werden sowie der Bevölkerungsrückgang und die Überalterung verlangsamt werden.
Diese vorgenannte Vorgehensweise konnte im Jahr 2020 mit dem Baugebiet “Horlach/Rainäcker” konkret umgesetzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließung hat der Stadtrat in der Sitzung am 27.01.2021 beschlossen, bei der Festlegung des Kaufpreises auch die Vorgaben aus der Konsolidierung zu beachten. Wie in der Tabelle der Konsolidierungsvorschläge unter Ziffer 46 a ausgeführt, ist es der Stadt dabei nicht verwehrt, Wertsteigerungen im Zuge der Erschließung von Baugebieten „abzuschöpfen“, d.h. ein Verkauf von erschlossenem Bauland zum reinen Selbstkostenpreis sollte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht erfolgen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in diesem Zusammenhang weiter darauf hingewiesen, dass die Einnahmen aus Bauplatzverkäufen eine wichtige Einnahmequelle für die Stadt darstellen.
Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat für die städtischen Grundstücke im Baugebiet „Horlach/Rainäcker“ einen Kaufpreis von 110 €/m² festgelegt. Durch den Verkauf der 19 Bauparzellen und der Erhebung von Erschließungskosten für private Parzellen können im Haushalt 2021 zusätzliche Einnahmen in Höhe von ca. 1.660.000 € generiert werden. Diese Einnahmen konnten in 2021 auch wie geplant erzielt werden. Um entsprechend des Vorschlags des BKPV nach dem erfolgreich umgesetzten Bauplatzverkauf im Baugebiet “Horlach/Rainäcker” in diesem Bereich weitere Einnahmen erzielen zu

können, wurde in 2021 ein innerörtliches Grundstück in Hainbronn erworben, für das nun in 2022 Baurecht mit Bebauungsplan geschaffen werden soll. Nach Rechtskraft des Bebauungsplans und Erschließung kann dann neben der vollständigen Umlegung der Erschließungskosten bei der Festlegung des Kaufpreises wieder eine Einnahme für die Stadt Pegnitz generiert werden. Ein analoges Vorgehen ist auch beim Baugebiet "Lückenschluss Am Arzberg" vorgesehen. Bei diesem Baugebiet ist die Stadt Pegnitz bereits Eigentümer des Grundstücks.

1.16. Für die Generalsanierung des städtischen Wohnhauses in der Brauhausgasse (vgl. Anlage 1, 1i.) liegt zwar eine Förderzusage über eine 90 %-ige Förderung vor, jedoch ist diese gedeckelt auf die Kostenschätzung. Hinsichtlich des sehr maroden Zustands des Gebäudes und der Gefahr, dass die geschätzten Kosten hinsichtlich versteckter Mängel und der steigenden Baukosten nicht gehalten werden können und die Mehrkosten zu 100 % auf der Stadt Pegnitz lasten, sollte von einer Generalsanierung Abstand genommen werden. Mit Schreiben vom 17.09.2019 wurde bei der Regierung von Oberfranken beantragt, die frei werdenden Mittel auf das städtebaulich bedeutsamere Bahnhofsgebäude zu übertragen.
Auf die Sanierung des Wohnhauses wurde verzichtet. Die Einsparung bei der Sanierung betrug 70.000 € plus X (nicht bekannte Kostensteigerungen zur Schätzung) und es konnten zusätzlich Einnahmen durch den Verkauf des Grundstücks generieren werden (siehe auch Anlage 1 lfd. Nr. 25). Am 29.12.2020 wurde der Kaufvertrag für das Gebäude notariell beurkundet. Der Kaufpreis beträgt 20.000 € und soll im Frühjahr 2021 durch den Käufer beglichen werden. Da der Käufer den Kaufpreis nicht beglichen hat, wird derzeit die Rückabwicklung des Kaufvertrags sowie des Nachtrags anwaltlich geprüft. Gleichzeitig wurden die offenen Beträge angemahnt und bis zur Bearbeitung durch den Gerichtsvollzieher vorangetrieben. Das Gebäude Brauhausgasse 1 soll mit weiteren städtischen Gebäuden in 2022 erneut öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben werden.

1.17. Im Bereich der integrierten ländlichen Entwicklung, Flurbereinigungen, Dorferneuerungen und Wirtschaftswege (Anlage 2, Nrn. 62 – 73) bewegt sich die Stadt teils im Pflichtaufgabenbereich und teils im freiwilligen Bereich. Insbesondere dort, wo marode Straßen im Wege der Dorferneuerung mit Zuschüssen generalsaniert und verbessert werden können, ist es wirtschaftlich nicht sinnvoll, diese Maßnahmen zu verschieben bzw. zu streichen, weil in der Regel eine Sanierung in der Dorferneuerung mittel- bis langfristig gesehen wesentlich günstiger ist, als eine Unterhaltsmaßnahme, die ganz von der Stadt aufzubringen wäre. Vor diesem Hintergrund wurden in 2021 und werden auch in 2022 Dorferneuerungsverfahren wie in Buchau, Zips und Horlach fortgeführt bzw. wie in Bronn und Hainbronn begonnen oder neu beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken (ALE) beantragt.

1.18. Beim Hochwasserschutz Büchenbach geht es um die Fortführung und den Abschluss des Projektes, deshalb sollten die Mittel unverändert belassen werden. Hochwasserschutz ist eine Pflichtaufgabe mit hoher Priorität.
Bei dieser Maßnahme ist mit der Bewerbung beim Programm "Wassererlebnis Fränkische Schweiz" eine höchstmögliche Förderung über das Amt für Ländliche Entwicklung angestrebt, um den von der Stadt zu übernehmenden Eigenanteil zu verringern.

1.19. Das Buswartehaus Willenberg ist in den Vorjahren durch den Verkauf des Grundstücks mit dem FF-Haus zweckgebunden über die Einnahmen finanziert worden, deshalb wären nun auch die Ausgaben zu tätigen, zumal die sichere Schülerbeförderung (wozu auch eine Unterstellmöglichkeit gehört) eine Pflichtaufgabe ist.
Da neben der Erneuerung des Buswartehauses auch eine Gestaltung des Umfeldes erfolgen soll, hat der Stadtrat in der Sitzung am 18.12.2019 beschlossen, hierfür 10.000 € in den Haushalt 2020 einzustellen. Durch die Erneuerung des Buswartehauses und die Gestaltung des Umfeldes wird die Attraktivität in diesem zentralen Ortsbereich gesteigert und somit die Lebensverhältnisse in der Ortschaft Willenberg verbessert. Da dies die Voraussetzungen sind für eine Förderung über das Regionalbudget des Amts für Ländliche Entwicklung Oberfranken, wurde für diese Maßnahme in 2020 eine Förderung beantragt. Um die mögliche Zuwendung von maximal 10.000 € zu ermöglichen, war

geplant, die Maßnahme auf 2021 zu verschieben. In Absprache mit dem Amt für Ländliche Entwicklung konnte die zugesagte Förderung der ILE A 9 für die Mitfahrbänke „umgeleitet“ und für das Wartehaus verwendet werden. Die Maßnahme konnte in 2020 mit der zugesagten Förderung aus dem Regionalbudget umgesetzt und abgeschlossen werden.

1.20. Bei dem Lückenschluss des Geh- und Radweges im Rahmen der Dorferneuerung Horlach handelt es sich um die Beseitigung eines für Fußgänger (insbesondere für Kinder innerhalb des Ortsbereiches) gefährlichen Streckenabschnitts an der Durchgangsstrecke. Die Maßnahme gehört deshalb zu den Pflichtaufgaben und sollte im Rahmen der Baugebietserschließung mit erledigt werden. Die Maßnahme konnte in 2020 mit einer Förderung im Rahmen der einfachen Dorferneuerung Horlach umgesetzt und abgeschlossen werden.

1.21. Die Aufträge für die Dorferneuerung Buchau sind vergeben und deshalb werden die veranschlagten Mittel benötigt. Wie eingangs erwähnt, handelt es sich hierbei um die Sanierung von maroden Straßen, was für die Stadt Pegnitz mittelfristig gesehen wirtschaftlicher ist.

1.22. Für das Hirtenhaus Zips, das unter Denkmalschutz steht, ist die Maßnahme im Rahmen der Dorfsanierung eine wirtschaftliche Instandsetzung des Gebäudes, zumal es so konzipiert ist, dass auf Dauer die Unterhaltskosten geringgehalten werden können. Ein Abbruch des Gebäudes ist wegen der Denkmalseigenschaft nicht möglich. Der Fördersatz von 90 % ist zudem die wirtschaftlichste Alternative für eine Weiternutzung. Es handelt sich zwar um eine grundsätzlich freiwillige Aufgabe, aber angesichts des Denkmalschutzes und des nach der Sanierung geringen Unterhalts ist dieser Weg für die Stadt Pegnitz der weitaus wirtschaftlichste. Da im Zuge der Bauausführung zusätzliche nicht vorhersehbare Arbeiten erforderlich waren und auch durch die Baukonjunktur bedingt Mehrkosten entstanden sind, sollen diese durch Eigenleistungen der Zipser Bürger und Bürgerinnen reduziert werden.

1.23. Die Dorferneuerung Hollenberg erspart künftig auch Unterhaltsmaßnahmen und ist deshalb wirtschaftlich.

1.24. Die Position Wirtschaftswegebau (vgl. Anlage 1, Nr. 1j.) wird bei den Einnahmen und Ausgaben um 10.000 €/20.000 € gekürzt. Die unaufschiebbaren Maßnahmen könnten mit dem verringerten Ansatz erledigt werden.

1.25. Im Bereich von Landschafts- und Umweltschutz, Tourismus und Kultur (vgl. Anlage 2, Nrn. 74-78) handelt es sich sowohl um freiwillige und Pflichtaufgaben.

1.26. Die Position Wirtschaftswegebau und Turm Schloßberg (Nr. 74) wurde auf Seite 9 dieses Konzepts unter dem Stichwort „Schloßbergkonzeption“ mit behandelt.

1.27. Die Position Mitfahrbänke ist ein freiwilliger Bereich und wird gestrichen (Anlage 1, Nr. 1k.). Im Jahr 2019 wurden 3.000 € eingespart. Die Maßnahme wurde bisher nicht beantragt.

1.28. In der Position Landschaftspflege, Naturparkmaßnahmen sind dringend notwendige Wegesicherungen und Instandsetzungen von Wanderwegeinrichtungen enthalten. Nachdem diese Einrichtungen sehr marode und teilweise gefährlich sind, bliebe außer der Sanierung nur die Möglichkeit, die Wege und Einrichtungen zu sperren. Da hiervon auch überregionale Wanderwege betroffen sind, wäre der Imageschaden für Pegnitz und die Region hoch. Deshalb werden diese Investitionen als Pflichtaufgaben mit hoher Priorität angesehen.

1.29. In der Position Grundvermögen, Stiftungen (Anlage 2 Nrn. 79-81) sind städtebaulich strategisch wichtige Flächensicherungen enthalten. Diese sind für die weitere städtebauliche Fortentwicklung für die Stadt

Pegnitz entscheidend. Diese Investitionen werden als Brachflächenentwicklung bis zu 90 % gefördert. Ohne die Grundstückssicherungen ist eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung in der Zukunft nicht möglich. Deshalb sollte hier keine Kürzung der Mittel angedacht werden, es handelt sich quasi um Pflichtaufgaben.

Nachdem mit Förderungen aus dem Programm „Innen statt Außen“ eine ca. 30.000 m² große und im Gebiet der städtebaulichen Rahmenplanung „Zwischen Bahnhof und Innenstadt“ liegende Fläche von der Stadt Pegnitz in der Gesamtheit erworben werden konnte, kann auf diesem Areal eine zukunftsweisende und letztendlich auch der Konsolidierung dienende städtebauliche Entwicklung erfolgen. Derzeit wird vom Staatlichen Bauamt Bayreuth ein baufachliches Gutachten zur Ansiedlung der Hochschule für den öffentlichen Dienst (HföD) Fachbereich Rechtspflege erstellt. Dieses Gutachten ist die Grundlage für die Entscheidung des Freistaats Bayern zur Verlagerung der HföD Rechtspflege von Starnberg nach Pegnitz mit ca. 300 Studenten und 40 Dozenten. Nachdem das baufachliche Gutachten vorlag, hat die Immobilien Freistaat Bayern mit Schreiben vom 30.11.2021 der Stadt Pegnitz mitgeteilt, dass sie mit dem Flächenmanagement zur Verlagerung der HföD von Starnberg nach Pegnitz beauftragt wurden. Auf der Grundlage des Gutachtens des Staatlichen Bauamts Bayreuth hat der Stadtrat in der Sitzung am 15.12.2021 beschlossen, für die Unterbringung der HföD eine ca. 18.700-m² große Fläche östlich bzw. südlich des Mühlgrabens an den Freistaat Bayern zu verkaufen. Derzeit erfolgt die Ausarbeitung des Kaufvertrags. Der Satdt Pegnitz sollen durch diese Ansiedlung keine Kosten entstehen.

1.30. Beim Grundverkauf sind im Sinne des Konsolidierungsgutachtens nicht mehr benötigte Waldflächen sowie Gewerbegrundstücke und nicht mehr benötigte sonstige Grundstücke enthalten.
Im Konsolidierungskonzept waren für das Jahr 2019 bei dieser Position 300.000 € eingeplant, diese werden durch die Veräußerungen der Waldflächen im Zusammenhang mit der Ablösung der Nutzungsrechte in Büchenbach erzielt. Die Erstellung der Kaufverträge wurde bereits Ende 2019 veranlasst und beurkundet.
Des Weiteren wurde inzwischen der Bestand an Waldflächen dahingehend analysiert, welche Flächen für die Stadt besonders unwirtschaftlich und damit entbehrlich sind. Da die Grundstücke noch nicht bewertet wurden, ist schwer abzuschätzen wie hoch der Erlös sein wird. Erfahrungsgemäß können hier durchschnittlich Preise von 1,00 bis 1,50 EUR/m² erzielt werden. Es ist angedacht, den Verkauf der Grundstücke öffentlich auszuschreiben. Die entsprechenden Exposés werden vorbereitet, sobald die Auswahl der Flächen feststeht. Da sich der Holzpreis aktuell auf einem sehr niedrigen Stand befindet, soll mit dem tatsächlichen Verkauf noch zugewartet werden, um hier nicht unter Wert und damit unrentabel zu veräußern. Da sich diese Situation bisher nicht grundlegend geändert hat, der zuständige Fachbereich 34 nicht besetzt war bzw. sich in einem personellen Wechsel befindet und es zudem Überlegungen gibt, die Wärmeversorgung für städtische Objekte umzustellen, wird vorerst weiter mit einem Verkauf des Energieträgers Holz abgewartet. Diese Vorgehensweise wird aktuell in Folge der durch den Ukraine-Krieg steigenden Gaspreise auch aus wirtschaftlicher Sicht als richtig erachtet.

Aufgrund dieser Tatsache wurde in 2020 intensiv an der Ansiedlung von Gewerbebetrieben gearbeitet, um die im Konsolidierungskonzept eingeplanten Einnahmen trotzdem zu erzielen.
Nach einem innerhalb von ungefähr einem halben Jahr abgeschlossenen Bauleitplanverfahren zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pegnitz-West Erweiterung 4“ konnte Ende 2020 eine große Gewerbefläche verkauft werden. Die im Konsolidierungskonzept eingeplanten Einnahmen in den Jahren 2020 bis 2022 von insgesamt 900.000 € konnten durch diesen Verkauf mit Einnahmen in Höhe von 1.700.000 € mehr als erfüllt werden.

Ab 2021 können durch den Verkauf von 19 städtischen Bauparzellen im derzeit sich in der Erschließung befindlichen Baugebiet „Horlach/Rainäcker“ weitere Einnahmen durch Grundverkauf generiert werden. Die Bewerberauswahl ist mittlerweile abgeschlossen und die notariellen Beurkundungen stehen aus. Die Höhe der Einnahmen aus dem Verkauf der städtischen und den Erschließungskosten der privaten Parzellen wird mit 1.660.000 € beziffert.

Wie vorstehend bereits ausgeführt, kann nach Abschluss der Erschließung im Baugebiet „Horlach/Rainäcker“ Ende 2020 im Jahr 2021 der Verkauf der 19 städtischen Parzellen erfolgen. Wie im BKPV-Gutachten vorgeschlagen soll diese im Baugebiet „Horlach/Rainäcker“ umgesetzte Vorgehensweise auch künftig bei der Ausweisung von Bauland angewandt werden. Als Alternative zu der Ausweisung von Baugebieten mit überwiegend städtischen Parzellen kann auch wie bisher teilweise schon praktiziert eine vollständige Kostenumlegung mit städtebaulichen Vertrag geprüft werden. Auch unter Berücksichtigung von Konsolidierungsaspekten ist die Ausweisung eines Baugebiets ohne städtische Bauparzelle und die Veranlagung von Erschließungskosten nach BauGB mit 10%-iger Beteiligung der Stadt wie z.B. beim Baugebiet „Troschenreuth/Kirchenweg" nicht mehr angezeigt. Um entsprechend des Vorschlags des BKPV nach dem erfolgreich umgesetzten Bauplatzverkauf im Baugebiet “Horlach/Rainäcker” in diesem Bereich weitere Einnahmen erzielen zu können, wurde in 2021 ein innerörtliches Grundstück in Hainbronn erworben, für das nun in 2022 Baurecht mit Bebauungsplan geschaffen werden soll. Nach Rechtskraft des Bebauungsplans und Erschließung kann dann neben der vollständigen Umlegung der Erschließungskosten bei der Festlegung des Kaufpreises wieder eine Einnahme für die Stadt Pegnitz generiert werden. Ein analoges Vorgehen ist auch beim Baugebiet “Lückenschluss Am Arzberg” vorgesehen. Bei diesem Baugebiet ist die Stadt Pegnitz bereits Eigentümer des Grundstücks.

1.31. Der Bereich Friedhof (Anlage 2 Nrn. 82-84) gehört zu einer kostenrechnenden Einrichtung. Bezüglich der Friedhofsgebühren sollte bereits 2019 eine Neukalkulation stattfinden, so dass die Kostendeckung gewährleistet ist.
Der Verwaltungskostenbeitrag wurde im Haushaltsplan 2020 um 5.000 € erhöht. Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren wurde durch den BayKPV im Dezember 2019 begonnen, es ist geplant diese bis Mitte des Jahres abzuschließen. Aufgrund von Personalausfällen und dem Pandemiegeschehen ist die Neukalkulation noch nicht abgeschlossen. Da aktuell das Friedhofskonzept um alternative Bestattungsformen erweitert werden soll bzw. muss, soll hier noch die Kalkulation der dafür notwendigen Maßnahmen abgewartet werden, um dann die Gebühren entsprechend anzupassen. Durch die personelle Ergänzung der bisher nicht besetzten Stellen wird es 2022 möglich sein die nötigen Zahlen zu ermitteln und an den BayKPV zu übermitteln, so dass die Kalkulation abgeschlossen werden kann.

1.32. Der Bereich Bauhof, bewegliches Vermögen (Anlage 2 Nrn. 85-91) enthält nur die notwendigen Investitionen, damit der Bauhof seine Leistungen in den Unterhalt und die Sicherung der städt. Infrastruktur, insbesondere der über 150 km Ortsstraßen erledigen kann. Der Unterhalt der gemeindeeigenen Straßen ist eine Pflichtaufgabe mit hoher Priorität. Im Haushaltsplan 2020 wurde darauf geachtet, dass nur notwendige Investitionen eingeplant werden.
Auch im Haushaltsplan 2021 werden nur zwingend notwendige Anschaffungen getätigt, wie z.B. die Ersatzbeschaffung eines Kastenwagens. Mit dem Verkauf des nicht mehr fahrbereiten Altfahrzeugs konnten sogar noch Einnahmen erzielt werden. Um den Wert des beweglichen Vermögens nachhaltig zu sichern, ist eine Sanierung/Neubau des Bauhofs geplant. Durch die ab 01.07.2021 mögliche Förderung nach der Richtlinie für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) ist eine Reduzierung des Eigenanteils möglich. Um den Wert des beweglichen Vermögens wie bei der letztjährigen Fortschreibung ausgeführt zu sichern, wird derzeit nach Beschluss des Stadtrates vom 22.09.2021 die Entwurfsplanung für die Sanierung/Neubau des Bauhofs ausgearbeitet. Das Projekt soll abschnittsweise wie unter Nummer 3 i bereits in 2021 beschrieben auf dem Bestandsgrundstück realisiert werden. Neben den bei einem Neubau durch die optimierte Gebäudeanordnung möglichen effizienteren Arbeitsabläufen können auch durch die vorrangige Prüfung alternativer Energiegewinnungsmöglichkeiten unter verringertem $CO_2$-Ausstoß Energiekosten eingespart werden.

1.33. Im Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark sind im Haushalt 2019 Investitionen in Höhe von 200.000 € für eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau eines Wärmenetzes 4.0. Der Förderbescheid vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist am 27.02.2019 eingegangen. Wie beantragt wurde eine Förderung von 100.000 € in Aussicht gestellt. Hier könnte in Erwägung gezogen werden diese Investition zu überdenken bzw. auf ein Minimum zu reduzieren, um den angestrebten

Steuerquerverbund verwirklichen zu können. Dazu finden im Mai Gespräche mit dem für die Begleitung der Machbarkeitsstudie beauftragten Beratungsbüro statt um zu eruieren, in welcher Höhe hier Mittel eingespart werden können, ohne das Projekt als solches zu gefährden. Mittelfristig könnte die Realisierung dieses Projektes der Stadt Pegnitz hohe Ergebnisverbesserungen durch eine kostengünstigere Strom- und Wärmeversorgung des Ganzjahresbades und durch die angestrebte Realisierung eines Steuerquerverbundes zwischen dem defizitären Ganzjahresbad und den gewinnbringenden Windparks bringen. Deshalb sollte die Machbarkeitsstudie zumindest in reduzierter Form durchgeführt werden.

Die Beauftragung der Machbarkeitsstudie wurde zunächst weiter vorbereitet, indem der Entwurf einer Leistungsbeschreibung erstellt wurde. Nachdem am 30.03.2020 eine Haushaltssperre für den Stammhaushalt angeordnet wurde, wurde die Weiterführung des Projekts ausgesetzt, bis eine Entscheidung getroffen wird, wie sich die Haushaltssperre auf den Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark auswirkt.

Da eine Verlängerung des Förderzeitraums für eine Machbarkeitsstudie bis Ende 2021 nicht möglich war, wird die Stellung eines neuen Förderantrags angestrebt, in dem ggf. Änderungen beim Eisstadion einbezogen werden und ein steuerlicher Querverbund geprüft werden kann. Mit der Ansiedlung der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Pegnitz als neuen möglichen Abnehmer von Wärme und Strom konnte 2022 eine Verbesserung der Fördervoraussetzungen der Wärmenetze 4.0 erreicht werden. Somit ist im Rahmen eines neuen Förderantrags eine Aktualisierung der Teilnahme am Förderprogramm möglich. Die Voraussetzungen eines steuerlichen Querverbundes, der zu einer Reduzierung der steuerlichen Belastung führen könnte, wird im Rahmen der Untersuchung der Wärmenetze 4.0 geprüft. Parallel dazu wird der steuerliche Querverbund separat geprüft. Auch die Gründung von Stadtwerken soll in diesem Zusammenhang geprüft werden.

2.0. Bei den Personalausgaben sind Optimierungsmöglichkeiten in sozialverträglichem Rahmen auszunutzen. Zielsetzung der Kommune muss eine dauerhafte Senkung der Personalkosten sein, soweit sich diese nicht bereits auf vergleichsweise niedrigem Niveau befinden. Zur Senkung der Personalkosten kommen (vor allem bei größeren Gemeinden) in besondere folgenden Maßnahmen in Betracht: Erlass einer Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre. Vor einer Wiederbesetzung ist zu prüfen, ob die Stelle notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann.

Im Jahr 2019 stehen die Wiederbesetzung des Ordnungsamts und einer Stelle in der EDV an. Eine Nichtbesetzung oder eine Umbesetzung im Haus wurde geprüft, war aber nicht möglich, weil kein geeignetes bzw. freies Personal (z. B. Rückkehr aus Elternzeit etc.) zur Verfügung steht. Vor einer externen Ausschreibung wird immer auch eine interne Ausschreibung durchgeführt. Gerade diese Stellen im Ordnungsamt und EDV müssen dringend wiederbesetzt werden. Beide Stellen wurden noch im Jahr 2019 neu besetzt.
Im Bereich der Kämmerei wurde eine 2019 nicht nachbesetzte Stelle auf künftig wegfallend gesetzt. Eine weitere Stelle im Bereich Rechnungswesen steht aktuell auf dem Prüfstand, ob hier durch Outsourcing an eine Steuerkanzlei Einsparungen erzielt werden können. Bis 09.04.2021 sind hier alle Angebote gesichtet und es kann ein Vorschlag an den Stadtrat unterbreitet werden. Die eingegangenen Angebote waren im Vergleich zur Beschäftigung der beiden Stellen im Rechnungswesen unwirtschaftlich. Auch die Organisationsuntersuchung ergab hier eine Notwendigkeit der Weiterführung des Rechnunsgwesens im Haus.

Bei der derzeitigen konjunkturellen Lage mit nahezu Vollbeschäftigung stellt sich die Personalbeschaffung – vor allem im öffentlichen Dienst – als großes Problem dar. Es ist schwer und kostenintensiv auf dem Arbeitsmarkt geeignetes Personal zu akquirieren. Jede erfahrene Kraft, die verloren geht, weil eine an sich mögliche und gebotene Beförderung aufgrund einer generellen Beförderungssperre aufgeschoben wird, kostet erheblichen finanziellen Aufwand beim Gewinnen von neuem Personal. Auch bei der Einarbeitung, insbesondere für Lehrgänge, fallen immense Kosten und zusätzlicher Aufwand in der Einarbeitungsphase an. Deshalb wurde von einer generellen Beförderungssperre abgesehen, weil es in der Regel wirtschaftlicher ist, gebotene Beförderungen durchzuführen, als wegen einer

Beförderungssperre erfahrene Kräfte zu verlieren.
Im Jahr 2019 steht eine Beförderung eines Beamten an. Dieser stand bereits bei seinem vorhergehenden Arbeitgeber zur Beförderung an, was auch Inhalt beim Vorstellungsgespräch war. Nachdem der Beamte die entsprechenden Beurteilungen hat und sich auch bei der Stadt Pegnitz bewährt hat, wird die vorgesehene Beförderung zum Halbjahr 2019 durchgeführt. Eine weitere Beförderung kann noch bis 2020 aufgeschoben werden, bis sich der Beamte entsprechend bewährt hat. Insofern wird hier eine nach dem Stellenplan mögliche Beförderung auf 2020 verschoben.

Im Personalbereich konnten ab dem Jahr 2020 zum einen durch die Neubesetzung der Kämmererstelle Ende 2019 Kosten eingespart werden und zum anderen werden die Personalkosten für den Verein „Wirtschaftsband A 9 Fränkische Schweiz e.V." vom Verein selbst und nicht mehr von der Stadt Pegnitz getragen. Ab 2021 werden durch die Nachbesetzung im Bereich der Geschäftsleitung zudem Kosten eingespart, da es auch hier zum 01.01.2021 einen Wechsel gab (s. Anlage 4, 2. Personalausgaben, Einsparungen Personalkosten).

a) Abbau/Einschränkung von Überstunden und Bereitschaftsdienste
Überstunden werden generell nur im unbedingt notwendigen Maß angeordnet. Aufgrund häufigen Personalwechsels sind in den letzten Jahren erhebliche Überstunden für Vertretungen bis zur Wiederbesetzung von Stellen angefallen. Hier wird verstärkt darauf geachtet, dass diese Überstunden kontinuierlich abgebaut werden. Im Bauhof wird es im Rahmen der Konsolidierung bei den freiwilligen Leistungen bei Veranstaltungen zu einer Leistungsreduzierung kommen (vgl. Prüffeld 4., dortige Beschlüsse, 400 h/Jahr), was Überstunden insbesondere auch an Wochenenden einspart. Es ist geplant, eine Dienstvereinbarung zur Begrenzung der maximalen Überstundenanzahl aufzusetzen, um hier dauerhafte Optimierungen erzielen zu können.

b) Optimierung der kommunalen Verwaltungsorganisation (Organisationsneustrukturierung) mit dem Ziel des Kostenabbaus. Soweit Querschnittseinrichtungen oder sog. kommunale Hilfsbetriebe wie z. B. Gebäudereinigung, Druckerei, Gärtnerei u. ä. auf Dauer defizitär geführt werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Soweit eine Weiterführung der Aufgaben durch Vergabe an Dritte erfolgt, sollen die dadurch entstehenden Aufwendungen deutlich unter den durch die Ausgliederung eingesparten Personal- und Sachkosten liegen; hierzu sind Standards und Leistungsmerkmale auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Stadt Pegnitz hat in den letzten Jahren bereits durch Privatisierung von z. B. Reinigungsleistungen, Winterdienstleistungen und im Bereich der Grünanlagenpflege erhebliche Einsparungen (bei den laufenden Kosten und auch im investiven Bereich) erzielt. So werden inzwischen alle städtischen Einrichtungen von privaten Reinigungsfachfirmen gereinigt. Einzige Ausnahme ist das Rathaus und der Bauhof bzw. die Kläranlage. Hier werden im Zuge der Konsolidierung noch Angebote zum Vergleich eingeholt. Mit Beschluss Nr. 12/2019 hat der Stadtrat beschlossen zunächst für das Rathaus ein Angebot zur Fremdreinigung einzuholen (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 3.) Hier bestünde auch mit Blick auf das angestellte Personal in den nächsten 5 Jahren teilweise eine sozialverträgliche Möglichkeit aufgrund von Ruhestandseintritten das Reinigungspersonal im Rathaus durch Dienstleister zu ersetzten, falls sich herausstellt, dass in der Gesamtabwägung eine Fremdvergabe sinnvoll und wirtschaftlicher ist. Inzwischen wurde über die Einholung von Angeboten beratschlagt; die Ausschreibung steht noch aus und wird aber nicht vor 2022 erfolgen.

Der Winterdienst wird ca. zur Hälfte von privaten Anbietern abgedeckt. Dadurch muss im Winter ein deutlich geringer Personalbestand vorgehalten werden, der dann auch im Sommer zwingend notwendig ist. Eine weitere Privatisierung im Bereich Winterdienst wurde versucht, scheiterte aber am wirtschaftlichen Angebot von Privatfirmen. Genauso wurden z. B. immer dann, wenn neue Investitionen anstanden, die Bereiche Kanalspülung und Straßenkehrung privat vergeben und keine

neuen Fahrzeuge mehr angeschafft. Diese Maßnahmen haben sich als wesentlich wirtschaftlicher herausgestellt (vgl. auch Anmerkungen beim Prüffeld 3). Im Jahr 2021 wurden die bis dahin unentgeltlich geleisteten Winterdienstarbeiten für Privatleute gekündigt, um im Bereich des Winterdienstes ressourcenschonender zu arbeiten und nur die eigene Pflichtaufgabe wahrzunehmen.

Die Verwaltung und der Stadtrat halten den Vergleich von Bediensteten pro Einwohner alleine für nicht geeignet, konkrete Maßnahmen abzuleiten, weil Grundlage eines solchen Vergleichs ausschließlich die Zahl der Bediensteten und die Zahl der Einwohner ist. Eine differenzierte Betrachtung der übrigen Verhältnisse in der Kommune wird nicht vorgenommen. Nicht besonders untersucht wurden folgende Gebiete:

- Eigenbetriebe der Kommune und damit zusammenhängender Mehraufwand
- Kommunalunternehmen und der damit zusammenhängende Mehraufwand
- Welche sonstigen Einrichtungen unterhält die Kommune, die aufgrund ihrer Größe bzw. zentralen Lage bei dieser Größenordnung eine Besonderheit darstellen
- Wie groß ist das Gemeindegebiet und welcher Zusatzaufwand entsteht dadurch

Die Verwaltung hat mehrfach darauf hingewiesen, dass z. B. die Gemeinden in der Nähe von Großstädten wie München oder Nürnberg zu der Größenklasse von Pegnitz (10.000-20.000 Einwohner) gehören, aber ein wesentlich kleineres Gemeindegebiet haben (z. B. Gräfelfing, 13.800 Einwohner, Größe 9,57 km² – Pegnitz, 13.400 Einwohner, Größe 99,98 km²)!

Der BayKPV stellt selbst fest, dass aus zeitlichen Gründen eine ausführliche Betrachtung der Arbeitsabläufe und sonstigen organisatorischen Verhältnisse nicht stattfand und empfiehlt eine detaillierte Untersuchung.

Deshalb hat die Verwaltung Folgendes vorgeschlagen:

Zunächst sollte eine belastbare Untersuchung der Organisation und der Arbeitsabläufe erfolgen. Dabei wäre es sinnvoll auch Arbeitsplatzbeschreibungen und Stellenbewertungen mit zu untersuchen. Der BKPV schreibt dazu wörtlich in Nr. 5.2.: „Im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens war jedoch aus zeitlichen Gründen eine umfassende Prüfung der Personalausgaben und der Organisation nicht möglich. Die Stadt hätte in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob sie weitergehende organisatorische Untersuchungen anstellt, um evtl. vorhandene Einsparpotentiale zu nutzen“.

Der Stadtrat hat deshalb mit Beschluss Nr. 11/2019 beschlossen (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 2.): „Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote von verschiedenen Anbietern für eine Stellenbeschreibung mit Stellenbewertung und eine Organisationsuntersuchung einzuholen, entsprechend dem Vorschlag des BKPV. Über die Vergabe entscheidet der Stadtrat.“

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 12/2020 wurde die Stellenbewertung und Organisationuntersuchung an Rödl und Partner vergeben. Die Maßnahme sollte ursprünglich bis Mitte des Jahres abschlossen sein, dieser Zeitrahmen konnte allerdings in Zeiten der Corona-Krise nicht gehalten werden.

Die Organisationsuntersuchung durch Rödl und Partner wurde Ende März 2021 abgeschlossen. Die Beratung im Stadtrat steht jedoch im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 noch aus. Weiterhin liegt mittlerweile eine neue Berechnung des BKPV zur notwendigen Verwaltungsausstattung pro Einwohner vor. Die vom BKPV bisher verwendeten Zahlen waren aus dem Jahr 2008; 2019 wurden diese auf die sich seit 2008 stark veränderten Aufgaben im kommunalen Bereich angepasst. Bei Berechnung auf Grundlage der neuen Zahlen des BKPV ergibt sich ein Personaleinsatz im Normbereich bei der Zentralen Verwaltung. Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung wurden dem Stadtrat in den Haushaltsberatungen 2021 vorgestellt und von diesem gebilligt. Die Ergebnisse wurden in den Stellenplan aufgenommen. Auch hier wurde festgestellt, dass die Personalbedarfsplanung im Normbereich liegt.

3. Werden kommunale Einrichtungen wie beispielsweise Hallen- und Freischwimmbäder, Veranstaltungseinrichtungen oder kulturelle Einrichtungen auf Dauer defizitär geführt, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

   a) Die Bereiche Wasserversorgung (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 4.) und Entwässerung (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 5.) wurden bereits vor Jahrzehnten in einen Zweckverband bzw. einen Eigenbetrieb ausgelagert, die beide kostendeckend arbeiten. Die Stadt hat an diese Betriebe seit der Auslagerung der Aufgaben keinerlei Defizite übernommen. Städtische Leistungen an diese Betriebe fallen nur in geringem Umfang an und werden kostendeckend verrechnet.

   b) Bestattungswesen (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 6): Wie im Bericht festgestellt, liegt ein Auftrag an den BayKPV vor, den Gebührenbedarf im Bestattungswesen zu ermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass eine belastbare Investitionsschätzung für den Friedhof insgesamt noch bis Mitte 2019 erarbeitet werden kann. Diese Maßnahmen können dann in die Kalkulation (bis Ende 2019) einfließen und in den Folgejahren realisiert werden. Zwar sind in den letzten Jahren leichte Unterdeckungen entstanden (2017: 11.000 €, 2016: 6.000 €, 2015: 12.000 €), nachdem aber in den Jahren davor regelmäßig Überschüsse (2014: 7.000 €, 2013: 18.000 €, 2012: 6.000 €) zu verzeichnen waren, wurde insgesamt eine Kostendeckung erreicht und deshalb sollte die Einbeziehung künftiger Investitionen in eine Neukalkulation abgewartet werden.
   Der Verwaltungskostenbeitrag sollte sofort angemessen angehoben werden. Die mögliche Anhebung des Verwaltungskostenbeitrags wurde grob geschätzt. Insgesamt wird der Verwaltungskostenbeitrag nach der Gebührenkalkulation und deren Umsetzung eine Kostenentlastung bedeuten und sich positiv auf den Stammhaushalt auswirken. Es bleibt aber auch festzustellen, dass die ebenfalls einzukalkulierenden dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen angesichts der hohen Investitionssummen wahrscheinlich über Kredite finanziert werden müssen, die allerdings durch die erhöhten Gebühren kostengedeckt sind. Insgesamt wurde die kostenrechnende Einrichtung im letzten Jahrzehnt kostendeckend betrieben. Dies gelang nachdem im Friedhof kein eigenes Personal mehr vorgehalten wurde, sondern die Grabarbeiten nach außen vergeben und zusätzlich die Gebühren kräftig erhöht wurden.
   Der Anhebung des Verwaltungskostenbeitrags wurde ab dem Haushalt 2020 mit 5.000 € eingeplant. Mit der Neukalkulation der Gebühren wurde Ende 2019 begonnen. Aufgrund von Personalausfällen und dem Pandemiegeschehen ist die Neukalkulation noch nicht abgeschlossen. Da aktuell das Friedhofskonzept um alternative Bestattungsformen erweitert werden soll bzw. muss soll hier noch die Kalkulation der dafür notwendigen Maßnahmen abgewartet werden, um dann die Gebühren entsprechend anzupassen. Durch die personelle Ergänzung der bisher nicht besetzten Stellen wird es 2022 möglich sein die nötigen Zahlen zu ermitteln und an den BKPV zu übermitteln, so dass die Kalkulation abgeschlossen werden kann.

   c) Altenstädter Schloß (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 7.): Bei diesem Gebäude handelt es sich um das bedeutendste Baudenkmal der Stadt Pegnitz. Dieses Gebäude steht unter Denkmalschutz. In den Jahren 2008 ff ergab sich die Möglichkeit einer Generalsanierung des Gebäudes mit einer 90 %-igen Förderung, was die bis dato anfallenden jährlichen Unterhaltskosten deutlich senkte. Damals wurde vor der Sanierung auch ein Verkauf bzw. eine privatwirtschaftliche Nutzung geprüft; es fand sich dahingehend aufgrund der Denkmaleigenschaft kein Käufer bzw. Nutzer. Das Gebäude wurde fortan multifunktional als Sitzungsräume für die Stadtverwaltung, stadtgeschichtliches Museum (medial mit Bildschirmpräsentationen), Veranstaltungsräumlichkeiten für verschiedenste Zwecke (Empfänge, Kulturveranstaltungen, Begegnungsstätte und Tagungsräume) genutzt. Nachdem die Ausgaben sich lediglich auf den Unterhalt und die Verwaltung beziehen kann hier nicht wesentlich reduziert werden. Die Verwaltung hat daher die Verdopplung der Nutzungsgebühren vorgeschlagen. Dies hat der

Stadtrat mit Beschluss Nr. 5/2019 beschlossen: „Eine Gebührenerhöhung mit dem Ziel von Mehreinnahmen in Höhe von rd. 6.000 €/Jahr ab 2020 wurde beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Entwurf einer Gebührensatzung vorzulegen." Die Maßnahme wurde 2019 umgesetzt und wirkte 2020 voll (Stadtratsbeschluss Nr. 389/19).

Ab dem Haushalt 2020 wurden bei dieser Position 6.000 € mehr als im Vorjahr eingeplant. Durch die massive Preiserhöhung zum 01.01.2020 sahen sehr viele Interessenten von der Anmietung des Schlosses ab. Durch die derzeitige Pandemie und die dadurch ausfallenden Veranstaltungen, Feiern, etc. kann jedoch nicht beurteilt werden, wie sich die neue Satzung in einem regulären Vermietungsjahr ausgewirkt hätte. Aufgrund der vielen Absagen in den ersten zwei Monaten des Jahres 2020 durch Mietinteressenten wird überlegt, ob die Gebührensatzung nach unten angepasst und somit ein Mittelweg zwischen den alten und derzeitigen Gebühren gefunden werden soll. Somit könnte (sobald es wieder möglich ist), das Schloss trotzdem regelmäßig vermietet werden.

Als Alternative hierzu ist mit Beschluss Nr. 54/2021 (siehe auch Punkt 1.3 Förderung von Kindern und Jugendlichen) im Sinne der Konsolidierung eingehend geprüft worden, ob das Gebäude Altes Schloß vorübergehend nicht für freiwillige Leistungen wie die Vermietung für Privatfeiern oder Kulturveranstaltungen, sondern für die Pflichtaufgabe Kinderbetreuung zu nutzen ist. In Anbetracht des bereits jetzt absehbaren Bedarfs an Betreuungsplätzen ab September 2021 können in diesem städtischen Gebäude nach einer Begehung mit der Fachberatung für Jugend und Familie im Landratsamt Bayreuth attraktive Flächen für die Kinder mit überschaubaren Investitionen und ohne anfallende Mietkosten kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Durch eine solche vorübergehende Nutzung des Alten Schlosses für die Pflichtaufgabe Kinderbetreuung können jährlich geschätzt Kosten von mind. 30.000 € eingespart werden. Im Erdgeschoß des Altenstädter Schlosses befindet sich wie vorgesehen seit September 2021 eine Mischgruppe (Kindergartengruppe und Krippe). Die im Obergeschoß zur Verfügung stehenden Räume O1 und 03 sollen künftig durch die Jugendbergmannskapelle (JBK) für die Kultur kontinuierlich genutzt werden. Hierdurch kann das bisherige Domizil der JBK, das ebenfalls im Eigentum der Stadt stehende und stark sanierungsbedürftige Gebäude Altes Feuerwehrhaus, aus wirtschaftlichen Gründen zurückgebaut werden. Damit können Sanierungskosten an einem Gebäude, das für eine freiwillige Leistung vermietet wurde, eingespart werden und gleichzeitig ein bestehendes städtisches Gebäude besser genutzt werden. Da mit der JBK ein Mietvertrag abgeschlossen wird, können zusätzliche Mieteinnahmen erzielt werden.

d) Bücherei (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 8.): Mit insgesamt über 54.000 Ausleihen (Steigerung von 2016 bis 2018 um über 12 %) und über 1.670 Nutzer handelt es sich um eine viel genutzte Bildungseinrichtung in Pegnitz. In der Bücherei werden auch speziell für Kinder und Jugendliche jährlich bis zu 25 Veranstaltungen (Besuche der Kindergärten, der Schulen, Theateraufführungen, Lesungen usw.) organisiert.
Um das Defizit zu verringern, hat der Stadtrat folgende Maßnahmen mit Beschluss Nr. 6/2019 festgelegt: „Eine Gebührenerhöhung (z. B. Einzelmitgliedschaft von 12 auf 20 €, Familienmitgliedschaft von 15 auf 25 € und Anhebung der Säumniszuschläge) mit dem Ziel von Mehreinnahmen von rd. 5.000 €/Jahr ab 2020 wird beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Entwurf einer Änderungssatzung zur Gebührensatzung vorzulegen. Die bisherigen Öffnungszeiten an Samstagen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt entfallen". Es wird von einer Erhöhung der Einnahmen ab 2020 in Höhe von 5.000 €/Jahr ausgegangen. Dies wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 330/2019 umgesetzt, ab dem Haushaltsplan 2020 wurden Mehreinnahmen in Höhe von 5.000 € eingeplant.

e) Kindertageseinrichtungen (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 9.): In der Stadt Pegnitz gibt es zehn Kindertagesstätten mit 24 Gruppen für die Betreuung der bis zu 6-jährigen Kinder. Dabei sind die Träger dieser Einrichtungen die Evangelische bzw. die Katholische Kirche bis auf eine Gruppe, die von einem Verein getragen wird. Bei insgesamt fünf Einrichtungen sind die kirchlichen Träger bzw. deren angehängte Einrichtungen auch Eigentümer der Gebäude, weitere fünf Kindertagesstätten stehen im

Eigentum der Stadt Pegnitz.

Für die Stadt ist die Pflichtaufgabe Kinderbetreuung in Kindertagesstätten insgesamt wesentlich wirtschaftlicher, wenn kirchliche oder gemeinnützige Organisation die Trägerschaft übernehmen. Die Stadt Pegnitz erspart sich damit die komplette Organisation, Personalbewirtschaftung, Leitung und Beaufsichtigung der Kindertagesstätten. Der Trägerverein und die kirchlichen Organisationen erbringen im Bereich der Kindertagesstätten sehr viel ehrenamtliche Leistungen (z. B. Kindergartenbeauftragte, Kirchenverwaltungen) und übernehmen zum größten Teil die Personalverwaltung und leisten die Ersatz- und Neuanschaffungen. Bei rein städtischen Trägerschaften würden diese Leistungen allein durch die Stadt Pegnitz zu erbringen sein. Bei eigenen kirchlichen Gebäude wird in der Regel keine Miete verrechnet (eine einzige Ausnahme besteht in Pegnitz, da hier das Gebäude nicht direkt der Kirchengemeinde, sondern einer angegliederten kirchlichen Organisation gehört, die eine sehr niedrige Miete einhebt).

In allen zehn genannten Kindertagesstätten entsteht kein laufendes Defizit mit Ausnahme von 3 solitär stehenden, eingruppigen Kinderkrippen. Dort entstehen jährlich Defizite, weil diese aufgrund der ungünstig zugeschnitten Räumlichkeiten (Lage 1. Sock, alte Bestandsgebäude, Außenspielflächen räumlich getrennt usw.) einen höheren Personaleinsatz erfordern. Diese Krippen wurden vor 2010 (größtenteils) ohne staatliche Förderung in Bestandsgebäude mit einfachen Mitteln eingerichtet. Diese Krippen können nur mit mehr Personal betrieben werden, weil Synergieeffekt in Randzeiten in Verbund mit mehreren Gruppen in der gleichen Einrichtung entfallen. Schon bei der Einrichtung der Krippen haben sich die Träger ausbedungen, dass eventuell anfallende Defizite komplett von der Stadt Pegnitz übernommen werden. Nachdem diese Krippen nur unwirtschaftlich betrieben werden können ist mittelfristig geplant, diese Krippen durch Neubauten zu ersetzen. Dabei wird darauf geachtet, dass künftig nur neue Einrichtungen mit mindestens 3 Gruppen entstehen, um diese wirtschaftlich betreiben zu können. Wie unter Nummer 1.2 bereits ausgeführt wird der Weg, die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder in Krippen, Kindergarten und Hortbereich möglichst wirtschaftlich und orientiert am förderfähigen Summenraumprogramm in kompakten Gebäuden mit mindestens 3 Gruppen umzusetzen, fortgesetzt. Die entsprechenden Schritte und Maßnahmen hierzu sind ausführlich in der Sitzungsvorlage vom 29.03.2022 (siehe Anlage) dargestellt.

In einer Umfrage im Landkreis wurde festgestellt, dass es nur ganz ausnahmsweise solche Sonderfälle gibt, in denen eine Krippengruppe solitär an einem Standort betrieben wird und soweit vorhanden, können diese auch nicht kostendeckend betrieben werden.
Der Stadtrat hat deshalb mit Beschluss Nr. 53/2019 entschieden, die bestehende Defizitregelung für die drei solitären Kinderkrippen beizubehalten. Im Übrigen haben die kirchlichen Träger mitgeteilt, dass, falls das Defizit dieser Einrichtungen künftig nicht mehr übernommen wird, sie die Trägerschaft dieser Einrichtungen nicht länger übernehmen können. Ein Betrieb in Eigenregie wäre mit Abstand eine viel teurere Lösung für die Stadt Pegnitz.
Ebenso beteiligt sich die Stadt Pegnitz mit 20 % an den laufenden Unterhaltskosten der Gebäude von Kindertagesstätten, die im Eigentum der Kirchen stehen. Im Vergleich dazu muss die Stadt Pegnitz bei eigenen Kindergärten den Gebäudeunterhalt zu 100 % übernehmen. Auch unter Berücksichtigung dieser Thematik des Gebäudeunterhalts unterstützt die Stadt Träger, die einen Waldkindergarten betreiben wollen, z.B. durch die Verpachtung von dafür notwendigen Flächen und Waldgrundstücken bzw. der Einrichtung mit vergleichsweise kostengünstigen Schutzhütten aus Holz. Um Unterhaltskosten an eigenen Gebäuden dauerhaft zu reduzieren, werden diese wie in der Kita Buchau und Trockau grundlegend saniert.
Die örtlichen Kirchenstiftungen und Gemeinden sind nicht mehr in der Lage, den kompletten Unterhalt der von ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Gebäude allein zu tragen. Für die Stadt Pegnitz ist auch das die wirtschaftlichste Vorgehensweise, weil ansonsten zu befürchten steht, dass immer mehr Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden die Trägerschaft abgeben mit dann höheren Kosten für die Stadt Pegnitz.

In Gesprächen mit den Trägern aller Kindertagesstätten wurde angeregt, dass die Elternbeiträge erhöht werden, möglichst in einer einheitlichen Aktion. Diese Maßnahme muss noch insgesamt abgestimmt werden und könnte zum 01.01.2020 spätestens wirken. Die Erhöhung insbesondere der Krippenbeiträge trägt natürlich insgesamt zur Verringerung auch der Defizite der drei o. g. solitären Kinderkrippen und damit zur Entlastung des städtischen Haushalts bei (Beschluss Nr. 53/2019 bez. Anlage 1 lfd. Nr. 9).

In der Kirchenverwaltungssitzung am 17.07.2019 wurde die Erhöhung der Krippenbeiträge zum 01.02.2020 beschlossen. Es ist für die kommenden drei Jahre geplant, im Bereich der Elternbeiträge weitere Gespräche mit den Trägern zu führen, um hier eine bessere Kostendeckung zu erreichen. Auch soll der Defizitausgleich auf den Prüfstand gestellt werden, um zu ermitteln, ob dessen Höhe in Kombination mit neu angelegten Elternbeiträgen noch notwendig ist. Auch das neu zu errichtende Haus für Kinder und die Notbetreuung im Alten Schloss werden nicht von der Stadt Pegnitz übernommen, um hier weiterhin für die Stadt Kosten zu sparen. Die Trägerschaft für die seit September 2021 in Betrieb gegangene Mischgruppe im sog. Kinderschloß hat Kobis übernommen.

f) Pegnitz für Kinder (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 9.e): Der Verein Pegnitz für Kinder e.V. bietet ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtungen speziell für Vorschulkinder zusätzliche Betreuungsstunden an, um die Kinder besser auf den Schuleintritt vorzubereiten. Zur Förderung der Entwicklung von Vorschulkindern beschloss der Stadtrat bereits 2006, den Verein durch einen Zuschuss zu unterstützen. Dieser beträgt jährlich 250 € je neugeborenem Kind. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Pegnitz. Nach übereinstimmenden Angaben der Kindergärten, der Eltern und der Grundschule sind die Leistungen des Vereins hoch anerkannt und verbessern die Vorschularbeit in den Kindertagesstätten und den Übergang in die Grundschule wesentlich. Der Verein beschäftigt zu diesem Zweck zwei speziell aus- und fortgebildete Erzieherinnen in Teilzeit und finanziert sich zu ca. 50 % aus dem Zuschuss der Stadt Pegnitz. Der restliche Finanzierungsbedarf ist durch Spenden und Mitgliedsbeiträge gedeckt. Es steht zu befürchten, wenn eine Kürzung des Zuschusses der Stadt Pegnitz von über 20 % umgesetzt würde, dass dann diese Einrichtung nicht mehr betrieben wird. Deshalb hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 7/2019 den Zuschuss „nur“ um 20 % gekürzt, um damit die Weiterarbeit durch den Verein noch zu ermöglichen.
Die Kürzung von 20 % wurde ab der Haushaltsplanung 2020 umgesetzt.

g) Sport- und Kulturhalle Wiesweiher (siehe Anlage 1, lfd. Nr. 10): Diese Halle wird für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen sowie außerhalb der schulischen Nutzung (i. d. R. vormittags 8.00 bis 13.00 Uhr) von Vereinen genutzt. An Mieteinnahmen für kulturelle und sonstige Veranstaltungen waren 2017 rund 2.500 € zu verzeichnen. Im Bereich dieser Vermietungen kann die Miete um 100 % erhöht werden und kostendeckende Sätze für Reinigung und Bestuhlung festgesetzt werden.
Mit Beschluss Nr. 8/2019 hat der Stadtrat eine Gebührenerhöhung mit dem Ziel von Mehreinnahmen in Höhe von rd. 2.500 €/Jahr ab 2020 beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Entwurf einer Gebührensatzung vorzulegen. Dabei ist zwischen gemeinnützigen Vereinen und anderen Nutzern in der Gebührenhöhe zu unterscheiden.
Mit Stadtratsbeschluss Nr. 19/2020 wurde eine neue Gebührensatzung erlassen und ab dem Haushaltsplan 2020 der Ansatz um 2.500 € erhöht.

Bei den Einnahmen für Sportnutzung durch Vereine beträgt die Hallenmiete 7,50 €/h (Einfachhalle), diese wird auch in dieser Höhe von den Vereinen bezahlt. Eine Bezuschussung der Vereine wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus. In diesem Bereich wirkt sich eine Konsolidierung nur auf der Ausgabenseite Vereinsförderung aus. Die Wiesweiherhalle liegt im oberen Bereich der Hallenmieten in Pegnitz:

- Christian-Sammet-Halle: 2,50 € Einfachhalle
- Realschulturnhalle: 4,00 € Einfachhalle
- Wiesweiherhalle: 7,50 € Einfachhalle

- Gymnasium, Sommer: 6,43 € Einfachhalle Sommerhalbjahr
  10,04 € Einfachhalle Winterhalbjahr

Etwaige Anpassungen der Hallenmieten für Sportvereine wird in der Rubrik Sportstättennutzung/Förderung Vereinssport (vgl. Anlage 1, lfd. Nr. 16) mit abgehandelt.

h) Zuschüsse an den Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark (siehe Anlage 1, lfd. Nr. 11): In der Stadt Pegnitz wurden zur Eingemeindung in den 70er Jahren ein beheizbares Freibad und ein Kunsteisstadion gebaut. Der Eissport hat in Pegnitz eine lange Tradition und war vor allem in den Nachkriegsjahrzehnten ein Garant für eine gute Integration der Kriegsflüchtlinge und Vertriebenen (aus den ehemals deutschen Gebieten). Zu dieser Zeit wurde Eissport noch witterungsabhängig auf natürlichem Eis betrieben. Nach dem Bau des Kunsteistadions war Eissport kontinuierlicher möglich. Das Kunsteisstadion wurde 1974 fertiggestellt und wurde als Stadion ohne Dach konzipiert. Ebenfalls in dieser Zeit wurde das alte Pegnitzer Freibad durch ein modernes Freibad am nahezu gleichen Standort ersetzt und 1977 in Betrieb genommen. Zusammen mit der Hans-Scheuerlein- Schwimmhalle, die an einem anderen Standort südlich der Innenstadt seit 1970 in Betrieb war, konnte das Schulschwimmen für alle Pegnitzer Schüler sichergestellt werden. Im Jahr 2007 entschied der Stadtrat die beiden verbrauchten Bäder (an zwei Standorten) zu ersetzten und zusammenzulegen. Deshalb wurde ein modernes Ganzjahresbad konzipiert, bei dem das ehemalige 50m Außenbecken am Freibadstandort aus Sparsamkeitsüberlegungen weichen musste. Stattdessen wurde –um künftig Betriebskosten zu sparen – ein 25 m Becken neu gebaut. Dieses wurde mit einer Halle mit auffahrbaren Dach an die Bestandsimmobilie des ehemaligen Freibades angebaut. Weiter wurden die bestehenden Becken, Nichtschwimmeraußenbecken, Springerbecken und Kleinkinderaußenbereich generalsaniert und modernisiert. Zusätzlich wurde ein Soleaußenbecken und im Innenbereich ein Lehrschwimmbecken und ein Kleinkindbereich angebaut. Insgesamt wurden noch ein kleiner Saunabereich im Bestand untergebracht (4 Saunen) und ein kleiner Gastronomiebereich ergänzt. Das unmittelbar angebaute Eisstadion wurde saniert. Insgesamt wurden dafür Kosten in Höhe von rund 18,5 Mio. € ausgegeben. Diese Investitionskosten wurden insgesamt mit rund 2,5 Mio.€ vom Freistaat für Schulschwimmen und vom Landkreis Bayreuth gefördert, der Rest wurde zum größten Teil über Kredite finanziert.

Das Ganzjahresbad ist im Oktober 2010 mit dem Innenbereich und 2011 im Frühjahr auch mit dem Freibad in Betrieb gegangen. Seit der letzten größeren Umschuldung mit erheblichen Zinseinsparungen beträgt die Tilgung für Ganzjahresbad und Eisstadion rund 510 T€/Jahr. Die Zinsen belaufen sich aktuell auf rund 190.000 €/Jahr. Durch die letzte Umschuldung im Jahr 2018 konnten jährlich ca.260.000 € (jährlich steigend) eingespart werden.

Eine weitere Ergebnisverbesserung könnte im Rahmen der Bedarfszuweisungen erzielt werden, wenn ein Ende 2020 fällig werdendes Darlehen für den Freizeitpark, dass 2010 für den Bau des Ganzjahresbades aufgenommen wurde, im Rahmen von Konsolidierungshilfen zurückgezahlt werden könnte. Dies würde in diesem Bereich alleine jährlich einen Kapitaldienst in Höhe von 154.000 € sparen und das Ergebnis in dieser Höhe verbessern. Dadurch wurde schon eine merkliche Entlastung des Defizits erreicht.

Defiziterhöhend sind aber die steigenden Betriebskosten aufgrund des steigenden Alters. Außerdem sind seit Inbetriebnahme immer noch Gewährleistungsfälle gerichtsanhängig. Die notwendigen Sanierungskosten konnten bei manchen Gewerken nur teilweise vom Verursacher eingetrieben werden. Die Stadt Pegnitz hat seit 01.01.2018 eine erfahrene Bäderbetriebsfirma mit der Betriebsführung beauftragt. Ziel war es neben der Betriebssicherheit auch, bei den laufenden Kosten einzusparen.

Aufgrund von zwei Großschadensereignissen (Ammoniakaustritt im Eisstadion und Brand in der Sauna) galt es dann ab Oktober 2018 alle Ressourcen auf den zügigen Wiederaufbau der beschädigten Anlagen zu richten. Auch sind viele Gewährleistungsfälle noch abzuarbeiten. Diese Arbeiten kommen auch aufgrund der engen Kapazitäten bei Planungsbüros und Baufirmen derzeit nur schleppend voran. Derzeit wird mit einer kompletten Wiederherstellung der in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Sauna nicht vor Herbst 2019 gerechnet. Das Bad konnte wieder ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden. Beim Solebecken sind die Gewährleistungsansprüche inzwischen durchgesetzt, hier wird derzeit davon ausgegangen, dass das Solebecken in der ersten Jahreshälfte 2019 wiederhergestellt

werden kann. Das Eisstadion war nach dem Ammoniakunfall ab November 2018 wieder in Betrieb. Hier wird der Schaden wahrscheinlich über die Versicherung des Verursachers zu decken sein. Aus Gründen der Betriebssicherheit des Eisstadions wird aber die personelle Präsenz des Personals im Eisstadion deutlich erhöht werden müssen. Das wurde durch den Unfall und die notwendig werdende Evakuierung der gesamten Anlage deutlich. Dadurch werden in Zukunft die Personalkosten in diesem Bereich ansteigen.

Der Stadtrat hat sich intensiv mit der Ergebnisverbesserung beim Freizeitpark auseinandergesetzt. Einer Teilschließung z. B. des Eistadions wurde nicht nähergetreten, weil damit eine lange Tradition in Pegnitz zerstört würde. Das Eisstadion in Pegnitz stellt im ganzen südlichen Landkreis die einzige Wintersportanlage dar. Nachhaltig bemüht sich die Stadt Pegnitz darum, diese Anlage in den Zweckverband des Landkreises für Wintersportanlagen mit aufzunehmen, um somit das Defizit über den Zweckverband zu finanzieren. Ob das gelingt wird sich zeigen. Um dennoch einen Beitrag zur Ergebnisverbesserung zu erreichen, wurde zum einem die Stadionmiete für den örtlichen Eissportverein deutlich von rund 10 €/h auf 90 €/h ab der Wintersaison 2019/2020 angehoben (vgl. Anlage 1, lfd. Nr. 17 b). Desweitern werden die Eintrittsgebühren für die Besucher um 50 % ab Oktober 2019 angehoben, was eine Erhöhung der Einnahmen um rund 28.000 € p. a. bedeutet. Dies wurde mit Verwaltungsratsbeschluss Nr. 14/2019 umgesetzt.

In der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2020 wurde zu dem aufgelegten Bayerischen Förderprogramm „Investitionspaket zur Förderung von Sportstätten 2020“ und zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, Projektaufruf 2020“ das Thema „Eisstadion“ beraten und diskutiert. Hierbei konnte deutlich gemacht werden, dass wegen der hohen laufenden Kosten und des jährlichen Defizits aus dem Betrieb ein Einsparpotential von jährlich rund 300.000 € möglich ist. Da zudem in den nächsten 3 bis 5 Jahren Kosten für Sanierungsmaßnahmen von geschätzt 600.000 € anstehen, hat der Stadtrat beschlossen, dass Maßnahmen bezüglich des Eisstadions sowohl wirtschaftlich als auch energetisch nicht vertretbar sind. Im Hinblick auf einen Neubau an anderer Stelle - wie z.B. auch schon in der vom Stadtrat in der Sitzung am 31.03.2018 beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung „Zwischen Bahnhof und Innenstadt“ erwähnt hat der Stadtrat den Beschluss gefasst, Planungen für einen Neubau zu verfolgen, um mittelfristig das Eisstadion zu verlagern. Da die Stadt einen Neubau eines Eisstadions bzw. einer Eishalle als freiwillige Leistung aktuell nicht finanzieren kann, ist ein solches Projekt privat zu realisieren. Es gibt hier auch schon Gespräche mit Interessensgruppen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Konsolidierung könnte geprüft werden, ob die Stadt sich ggfls. in eine privat betriebene Eishalle einmieten kann bzw. darf. Da der Neubau eines Eisstadions von großer städtebaulicher Bedeutung ist, wird derzeit in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken und mit Zuwendungen aus der Städtebauförderung eine Machbarkeitsstudie bis Ende Mai 2022 ausgearbeitet. Nach dem derzeitigen Stand ist ein in ungefähr 900 m nördlich des Bahnhofs liegendes Grundstück voraussichtlich für den Neubau eines Eisstadions geeignet. Da das Grundstück im Eigentum der Stadt Pegnitz steht, kann seitens der Stadt mit der Machbarkeitsstudie und dem Grundstück die Voraussetzung geschaffen werden für den durch einen privaten Investor zu erfolgenden Neubau und den durch eine private Betreibergesellschaft zu übernehmenden Betrieb des Eisstadions.
Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Verwaltungsarts KU Nr. 4 vom 28.06.2021, wird jetzt festgelegt, dass vor jeder Saison anhand von Bausubstanz und Kosten geprüft wird, ob das Eisstadion weiterbetrieben werden kann. In der StR-Sitzung am 04.05.2022 soll über die Konditionen des Grundstückverkaufs und die eventuelle Beteiligung an der vom Investor geplanten Eisanlage beratschlagt werden.

Im Ganzjahresbad wird eine Gebührenerhöhung mit dem Ziel von Mehreinnahmen in Höhe von rd. 118.000 €/Jahr angestrebt (Erhöhung der Eintrittsgebühren von rund 10 %). Die Erhöhung sollte für September 2019 angesetzt werden, wenn abzusehen ist, dass dann wieder alle Bereiche benutzbar wiederhergestellt sind (insbesondere Sauna und Solebecken). Sollten Teileinrichtungen noch geschlossen sein, wird die Erhöhung spätestens zum Mai 2020 erfolgen.

Eine Schließung von Teileinrichtungen wie z. B. Sauna, Gastronomie muss wohl überlegt werden, da insbesondere der Saunabereich eher zur Verbesserung des Ergebnisses beiträgt, weil er vergleichsweise viele Besucher mit einem hohen Deckungsbeitrag anzieht und, verglichen mit dem Bad, relativ wenig Kosten verursacht. Bei dem jetzigen Wiederaufbau durch Versicherungsleistungen wäre darauf zu achten, Optimierungen für einen noch effektiveren Betrieb zu berücksichtigen. Gleichwohl sind auch hier Vergleichsberechnung anzustellen, ob bei einem gänzlichen Verzicht des Wiederaufbaus eine Ergebnisverbesserung erzielt werden kann. Ein gewisses Risiko, dass die Versicherung nicht alle Schäden ersetzt verbleibt natürlich.
Insgesamt können im Bereich Bad und Sauna Einsparungen durch Verringerung der Öffnungszeiten und Einstellung von Serviceleistungen die keinen Deckungsbeitrag liefern bzw. diese durch Serviceleistungen mit Deckungsbeitrag zu ersetzen, erreicht werden.
Von einer Schließung des Bades wäre der Schwimmunterricht der Grund- und Mittelschule in Pegnitz, der sonderpädagogischen Schule, der Realschule und des Gymnasiums betroffen. Genauso auch die Schulen der Nachbarorte wie Plech, Betzenstein, Schnabelwaid und Creußen, die teilweise im Schulverband bzw. Schulverbund mit Pegnitz sind. Ein Ausweichen in andere Bäder wäre nicht möglich, weil es keine freien Kapazitäten im Landkreis gibt bzw. Alternativen zu weit entfernt wären.
Der ganze südliche Landkreis profitiert von den in Pegnitz vorgehaltenen Einrichtungen Ganzjahresbad und Eisstadion, weil Pegnitz der zentrale Ort und ein bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum und die größte Stadt im Landkreis Bayreuth ist. Deshalb hat die Stadt Pegnitz den Landkreis gebeten, dass die gesamten Bäder in einem Zweckverband mit dem Landkreis gegeben werden, um die Lasten gleichmäßiger auf alle Gemeinden zu verteilen, die von der Bereitstellung dieser wichtigen Infrastrukturleistung profitieren. Ob das gelingt bleibt ebenfalls abzuwarten.

Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen war im Sommer 2020 eine Öffnung des Freibades und anschließend des Ganzjahresbades sowie eine kurze Öffnung der nach dem Brand sanierten Sauna nur unter strengen Hygieneauflagen und mit erheblich reduzierter Besucherzahl möglich. Ende 2020 musst das Ganzjahresbad coronabedingt wieder schließen. Wann und unter welchen Bedingungen eine Öffnung des Ganzjahresbades 2021 wieder möglich ist, ist derzeit noch nicht absehbar. Um anstehende Sanierungs- und Mängelarbeiten noch während der Schließzeit auszuführen, ist eine Öffnung des Ganzjahresbades vor 1. Juni 2021 (sofern möglich) nicht geplant und die Öffnung der Sauna erst ab Herbst 2021, da der Betrieb der Sauna in den Herbst- und Wintermonaten wirtschaftlicher ist.

Corona-bedingt war das Ganzjahresbad und das Eisstadion auch im Jahr 2021 mehrere Monate geschlossen. Dies führte zu reduzierten Betriebskosten und reduzierten Personalkosten, aber auch zu geringeren Erlösen.
Die Coronapandemie beeinflusste auch die Planungen 2022, da aktuell nicht abzuschätzen ist, wann ein Betrieb ohne Einschränkungen hinsichtlich der Besucherzahl und der Vorgaben gemäß der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und weiteren Rechtsgrundlagen möglich ist. Insbesondere die ersten zwei Quartale im Jahr 2022 tragen erheblich zur Ergebnisverschlechterung im direkten Vergleich zu 2021 bei. Die nicht beeinflussbaren Einschränkungen durch die Coronapandemie mit einhergehender starker Reduzierung der max. Besucher im Eisstadion, Ganzjahresbad und insbesondere der Sauna auf 25% der max. Auslastung haben erhebliche negative Auswirkungen auf die erzielten und geplanten Erlöse.
Die Kosten konnten und können im gleichen Zeitraum wie 2021 bei einer zugrundeliegenden gesamten Anlagenschließung mit ruhendem Betrieb im Vergleich zu einem reduzierten Betrieb durch Coronaschutzmaßnahmen nicht gesenkt werden. Hier sind insbesondere nur die durch die Grundbesetzung anfallenden Personalkosten und Betriebskosten zu nennen. Bei einem reduzierten Betrieb können hier kaum Reduzierungen erzielt werden im Vergleich zu einem Vollbetrieb. Reduzierungen im Bereich der Personalkosten waren nur durch zurückgestellte Neueinstellungen zu erreichen. Energiekosten konnten im Zeitraum des reduzierten Betriebes im Vergleich zu einem Vollbetrieb nicht eingespart werden und somit sind diesbezüglich auch keine Auswirkungen auf den Planansatz und im Ergebnis zu erwarten. Dasselbe gilt für alle weiteren Betriebs- und Unterhaltskosten.
Um das geplante Ergebnis zu verbessern, wurden 2021 Maßnahmen ergriffen und werden (abhängig auch von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie) 2022 in Angriff genommen.

Die Öffnungszeiten der Sauna wurden 2021 erheblich reduziert. Die Sauna ist von Mitte Mai bis Mitte September geschlossen. Unwirtschaftliche Öffnungszeiten im Sommer konnten somit beseitigt werden. Hierüber erging der Beschluss des zuständigen Gremiums am 10. Juni 2021 (Verwaltungsratsbeschluss Nr. 3 vom 10. Juni 2021).

Auch die Gastronomie wurde auf die Kernöffnungszeiten in der Winter- und Sommersaison reduziert. Der Verwaltungsratbeschluss Nr. 2 vom 10. Juni 2021 bestätigt die Einschränkung der Öffnungszeiten der Gastronomie ab der Wiedereröffnung 2021. Es konnten im Vergleich zu 2017 die Öffnungszeiten der Gastronomie um 50% reduziert werden.

Die Steigerung der Umsatzerlöse ist durch Tarifanpassungen vorgesehen. Aufgrund der bisherigen starken Einschränkungen und Schließzeiten konnten die Tarifanpassungen 2021 noch nicht vorgenommen werden. Es sind für 2022 Tariferhöhungen im Bereich Ganzjahresbad und im Saunabereich geplant, die in einer der nächsten Sitzungen 2022 dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Tarifanpassung wird in zwei ersten Schritten im Jahr 2022 umgesetzt. Zur Eröffnung der Freibadsaison werden die Schwimmbadtarife angepasst, die Saunatarife ab Mitte September (Saisonale Sommerschließung). Eine Überarbeitung der Grundtarifstruktur wird im Rahmen der Zukunftskonzeptgestaltung geprüft und ggf. an neue Betriebsmodelle angepasst! Ziel ist hier die wirtschaftliche Verbesserung zum derzeitigen Betriebsmodell und der Angebotsgestaltung.

Die geplanten Preisanpassungen sollen im Planansatz für 2022 zu einer Umsatzsteigerung von ca. 160.000 Euro für 2022 führen.

Sollte es zu einer weiteren weitreichenden Lockerung der Coronamaßnahmen kommen, könnte es zu einer Ergebnisverbesserung von ca. 200.000 Euro bezüglich des Planansatzes für 2022 führen unter Umsetzung der genannten Tariferhöhungen.

Im Rahmen des in Auftrag gegebenen Zukunftskonzeptes CabrioSol Pegnitz fand eine Klausurtagung am 19.02.2022 statt. Dort verständigte sich der Stadtrat darauf, dass beim Ganzjahresbad CabrioSol die Kosten gesenkt und die Erlöse erhöht werden. Konkrete Schritte mit entsprechend vorgelegten Beschlussvorschlägen ggf. auch unter weiteren Anpassungen der Tarifstruktur folgen in den nächsten Sitzungen. Die nächste Klausurtagung ist am 23.04.2022 terminiert. Eine Ausschusssitzung um das weitere Vorgehen zu beschließen ist ebenso im Mai angedacht, die Beschlüsse werden unverzüglich nachgereicht.

i) Städtischer Bauhof (siehe Anlage 1, lfd. Nr. 12): Die Verrechnungssätze für den städt. Bauhof sollten derzeit nicht neu kalkuliert werden. Dieser Verwaltungsaufwand sollte dann investiert werden, sobald für den Bauhof ein neuer Standort und neue Gebäude gebaut und in Betrieb genommen werden. Dieses Projekt verfolgt die Stadt Pegnitz seit ca. 2 Jahren intensiver, weil die Gebäude teilweise annähernd 100 Jahre alt, ungeeignet zugeschnitten (Vornutzung als ehemaliges Bergwerk), energetisch in einem nicht mehr tragbaren Zustand und insgesamt zu wenig Flächen vorhanden sind. Bis zu dieser Neuaufstellung des Bauhofes sollten aus Sicht der Verwaltung die Verrechnungssätze auf realistische Werte angehoben werden. In vergleichbaren Nachbargemeinden wird ein Satz von ca. 46 € pro Bauhofstunde angewandt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch die freiwilligen Leistungen steigen, weil der Bauhof viele Leistungen im freiwilligen Bereich erbringt (z. B. Pflege der Wanderwege, Veranstaltungsaufbau, Kinderspielplatzpflege usw.). Einsparungen werden erzielt durch Kürzungen von Bauhofleistungen im freiwilligen Bereich z. B. beim Veranstaltungsaufbau. Genauso können Mehreinnahmen bei in Rechnungstellung der Bauhofleistungen in kostendeckende Bereiche wie Abwasserentsorgung, Bestattungswesen und bei Leistungen an Dritte erzielt werden. Allein die Mehreinnahmen aus den kostengedeckten Eigenbetrieben würden dadurch um rund 31.000 € (Abwasserwerk, WP, Wohnungswesen, Windpark) steigen (Basis Bauhofleistungen 2018).
Mit Beschluss Nr. 13/2019 wurden die Stundenverrechnungssätze für den städt. Bauhof ab sofort auf das mit Städten gleicher Größenordnung vergleichbare Maß angehoben (z.B. Arbeitsstunde von 25,39 €/h

auf 46,00 €/h). Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 wurden die Verrechnungen der Bauhofleistungen anhand der durchschnittlichen Personalkosten plus 15% der Gemeinkosten (Fundstelle: Fachzeitschrift Gemeindekasse Bayern) errechnet, der Verrechnungssatz beläuft sich auf 39,17 €. Dieser Satz wird intern wie extern zu Grunde gelegt.

Bei den freiwilligen Leistungen des Bauhofs für Veranstaltungsunterstützung werden bei den kommerziellen Veranstaltern und Vereinen die Leistungen um rund 400 h reduziert bzw. für ein Übergangsjahr mit den neuen Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt. Letzteres wirkt sich auch auf die lfd. Nr. 21 in der Anlage 1, Öffentliche Feste auf und wird dort auch mit beleuchtet.

Auf dem vormals geplanten Neubau des Bauhofs an einem neuen Standort kann nach eingehender Prüfung insbesondere auch der neuen Bauhofleitung und nach Erstellung einer Konzeption zur abschnittsweisen Sanierung mit Neubau von Gebäudeteilen am Bestandsstandort verzichtet werden. Da damit ein bisher in Erwägung gezogener Bauhofneubau im Gewerbegebiet Pegnitz-West nicht umgesetzt werden muss, konnte die dafür vorgehaltene städtische Fläche von ca. 10.000 m² im Zuge der Ende 2020 notariell beurkundeten Gewerbeansiedlung verkauft werden. Dadurch konnte auch im Sinne der Konsolidierung eine Einnahme von rund 300.000 € generiert werden (siehe Punkt 1.31.) Auch im Sinne der Konsolidierung ist, dass mit der ab 01.07.2021 geltenden Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) eine Zuwendung für die Maßnahme Sanierung/Neubau des Bauhofs möglich ist. Demnach betragen bei Maßnahmen, die zur Verbesserung des energetischen Niveaus der Gebäude führen, die Fördersätze für den Neubau 15-20% und für die Sanierung von Gebäuden 25-45%.
Neben der durch die Zuwendung möglichen Reduzierung der bei der Stadt verbleibenden Kosten ergeben sich durch den Neubau/Sanierung des Bauhofs künftig z.B. auch durch eine zentrale Hackschnitzelheizung energetische Einsparungen und auch Einsparungen in Folge effizienterer Arbeitsabläufe. Um dieses Projekt weiter zu entwickeln, wird derzeit nach Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2021 die Entwurfsplanung für die Sanierung/Neubau des Bauhofs ausgearbeitet. Das Projekt soll wie oben dargestellt abschnittsweise auf dem Bestandsgrundstück realisiert werden. Neben den bei einem Neubau durch die optimierte Gebäudeanordnung möglichen effizienteren Arbeitsabläufen können auch durch den geplanten Einbau einer Hackschnitzelheizung Energiekosten eingespart werden. Hackschnitzel aus dem eigenen städtischen Wald ersetzen dabei das im Preis steigende Gas als Energieträger.

4. Alle disponiblen Ausgabenpositionen sind daraufhin zu überprüfen, ob und wieweit auf die Erfüllung der Aufgaben gänzlich verzichtet werden kann; handelt es sich um eine unverzichtbare Aufgabe, so ist sie auf das sachlich und zeitlich unabweisbare Minimum zurückzuführen.
   a) Stadtratsentschädigungen (siehe Anlage 1, lfd. Nr. 13): Von einer Kürzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stadträte wurde insgesamt abgesehen. Dabei hat der Stadtrat diese Entscheidung insbesondere mit dem hohen zeitlichen Aufwand und die hohe Verantwortung jedes einzelnen Stadtratsmitglieds begründet. Nachdem die laufende Sitzungsperiode ohnehin nur noch bis April 2020 läuft und abzüglich einer Umsetzungsphase maximal 10 Monate davon betroffen wären und der dann neu gewählte Stadtrat sich ohnehin in den ersten Sitzungen mit dem Thema Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder in der Periode 2020 bis 2026 befassen muss, wurde dieser Punkt dahingehend vertagt. Ebenso ist die vom BayKPV vorgeschlagene Abschaffung der Stelle des 3. Bürgermeisters/in rechtlich während der laufenden Periode nicht möglich, deshalb hätte sich auch mit diesem Thema der im April 2020 neu gewählte Stadtrat zu befassen. Mit der neuen Wahlperiode wurde ein Dritter Bürgermeister beibehalten. Durch die Einführung des Ratsinformationssystems können jedoch ab 2021 Sitzungsgelder eingespart werden, da die erhöhte Auszahlung für private Druckkosten entfällt.
   b) Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister (siehe Anlage 1, lfd. Nr. 14): Die Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister ist für die Dauer der Amtsperiode festgelegt. Sie kann lt. Gesetz nur innerhalb der Periode geändert werden, wenn sich in den

persönlichen Verhältnissen des Bürgermeisters oder im Amt etwas verändert. Da beides nicht der Fall ist, kann die Dienstaufwandsentschädigung erst wieder zu Beginn der neuen Periode neu festgelegt werden. Ein nochmaliger Beschluss in der Sache durch den Stadtrat ist nicht erfolgt, somit besteht der Beschluss vom 20.11.2012 weiter.

c) Dienstwagen des ersten Bürgermeisters und zur Dienstwagennutzung (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 15): Die im Gutachten des BayKPV gemachten Aussagen betreffen in diesen Punkten die korrekte Behandlung der „Beschaffung“ sowie der Versteuerung der privaten Nutzung, dies wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 106/2013 beschlossen. Durch die Prüfung mehrerer Angebote konnten 2021 im Bereich des Dienstwagens des Ersten Bürgermeisters ca. 1.200 €/Jahr gespart werden. Diese Einsparung soll auch in den kommenden Jahren gehalten werden.

d) Öffentliche Bekanntmachungen: Hinsichtlich dieses Punktes hat die Stadt Pegnitz bereits große Einsparungen durch die Abschaffung von Amtstafeln in allen Ortsteilen erzielt. Die Bekanntmachungen erfolgen in einem eigenen, monatlich erscheinenden Amtsblatt, das kostenfrei für die Stadt Pegnitz ist und von der örtlichen Presse über einen redaktionellen Teil mit Werbeanzeigen finanziert wird.

4.1. Insbesondere alle freiwilligen Leistungen sind in jedem Einzelfall einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in vertretbarer Weise auf das vor Ort unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Als freiwillig sind auch Erstattungen, Zuschüsse etc. anzusehen, die im Rahmen von Pflichtaufgaben über die gesetzlich festgelegten Leistungen hinaus gewährt werden. Zusammen mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept hat die Kommune eine Liste über die freiwilligen Leistungen vorzulegen.

4.1.1. Unmittelbare Vereinsförderung und Zuschüsse (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 16): Im Bereich der Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen für Sport- und sonstige Vereine wurde der Zuwendungssatz von 20 % auf 15 % abgesenkt und bei Maßnahmen oberhalb von 30.000 € (vorher 50.000 €) auf 10 % festgesetzt. Die Maßnahme gilt für alle Neuanträge mit Eingang ab 13.03.2019. Die Zuschüsse an Vereine konnten im Vergleich zum Jahr 2019 (Aufwendungen i.H. v. ca. 55.000 €) um 50% verringert werden. 2020 wurden ca. 25.000 € und 2021 23.000 € für die Vereinsförderung aufgewendet. Der Ansatz für das Jahr 2022 liegt bei 22.600 €.
Im Jahr 2022 wird eine Richtlinie zur Förderung des Vereinswesens und der Kulturschaffenden ausgearbeitet, um Zuschüsse in diesen Bereichen zu standardisieren.

Bei Investitionen in kirchliche Gebäude (nicht Kindertagesstätten, siehe oben) wird für alle neuen Anträge ein Deckel eingezogen von 11.200 €/Jahr, das sind 20 % weniger als im Durchschnitt der letzten vier Jahre.

Der laufende Sportzuschuss in Höhe von 27.000 € jährlich wird grundsätzlich beibehalten. Dieser soll aber modifiziert und mit der Nutzung der Sportstätten und den bisherigen Zuschüssen für die Anmietung der Sportstätten durch örtliche Vereine verbunden werden um dadurch Verwaltungsaufwand einzusparen (vgl. Ausführungen unter „Mittelbarer Sportzuschuss“ lfd. Nr. 17.

Ebenfalls werden die 7.000 € „Jahresspenden“ an örtliche Vereine beibehalten, da diese als Ersatz für anlassbezogene Einzelspenden eingeführt wurden.

Der bisher an die VHS gewährte Zuschuss in Höhe von 5.000 € jährlich entfällt ab dem Jahr 2019. Der Zuschuss an die Sozialstationen der Diakonie und der Caritas wird um 50 % gekürzt und beträgt ab 2020 insgesamt nur noch 5.000 €.

Die unter dem Punkt „Unmittelbare Vereinsförderung und Zuschüsse“ genannten Maßnahmen wurde ab der Haushaltsplanung 2020 beachtet und die Ansätze entsprechend reduziert.

4.1.2. Mittelbare Sport- und Vereinsförderung (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 17): Bezüglich der Vergabe, der Nutzung, der Bezuschussung und der Abrechnung der Sporthallennutzung aller Sporthallen in

Pegnitz soll ein Vorschlag durch die Verwaltung erarbeitet und berechnet werden mit dem Ziel, Verwaltungsarbeit einzusparen bzw. für den verbleibenden Aufwand einen angemessenen Ersatz zu erhalten und eine Reduzierung der Zuschüsse der Stadt Pegnitz für die Sporthallennutzung zu erzielen.
Mit Beschluss Nr. 48 a) wurde die Verwaltung beauftragt, entsprechende Modelle zu erarbeiten. Eine Umsetzung kann wahrscheinlich frühestens im Jahr 2020 erreicht werden. Es wird derzeit ein Vorschlag zur Abrechnung der Sporthallen in Pegnitz erarbeitet, dieser soll in einer der nächsten Stadtratssitzungen beratschlagt werden. Die Nutzung des Eisstadions durch örtliche Vereine wurde bereits mit Beschluss des Verwaltungsrats Nr. 13/2018 neu geregelt. Dabei wurde die Miete auf die ortsübliche Miete für alle Vereine angehoben. Eine Abfederung über drei Jahre für die örtlichen Vereine wurde im städtischen Haushalt vorgesehen, so dass die volle Entlastungswirkung und damit die volle Vereinsleistung von zusätzlichen 7.400 €/Jahr erst in 3 Jahren eintritt. Hier ist allerdings zu bemerken, dass durch die Anhebung der Miete insgesamt nicht nur der Eigenbeitrag der Vereine steigt, sondern auch der Anteil der Stadt Pegnitz bei den freiwilligen Leistungen, der wie bei allen Vereinen als Zuschuss für die Sportstättennutzung gezahlt wird.

Die von der VHS an die Stadt zu entrichtende Beteiligung an den Betriebskosten wird von 6.000 € um 2.000 € auf 8.000 €/Jahr angehoben (Beschluss Nr. 40/2019). Die Leistung der VHS am Unterhalt und der Ausstattung der entsprechenden Räume ist aber insgesamt wesentlich höher und in der Anlage 1 lfd. Nr. 17 auch detailliert dargestellt. Der Ansatz wurde ab dem Haushaltsplan 2020 auf 8.000 € angehoben.

4.1.3. Feiern und Ehrungen (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 18): Diese Position Feiern und Ehrungen wird ab dem Jahr 2019 um 3.600 € oder 20 % gekürzt (Beschluss Stadtrat Nr. 49/2019). Der Ansatz wurde ab dem Haushaltsplan 2020 um 20 % nach unten korrigiert.

4.1.4. Städtepartnerschaften, Patenboot (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 19): Diese Position wird ab 2019 um 20 % oder 3.300 € gekürzt. Der Ansatz wurde ab dem Haushaltsplan 2020 um 20 % nach unten korrigiert.

4.1.5. Kulturelle Veranstaltungen, Kulturförderung (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 20): Die von der Stadt Pegnitz, Kulturamt organisierten Veranstaltungen wurden ab 2019 schon reduziert. Bei der Auswahl der Veranstaltungen wird auf die Wirtschaftlichkeit geachtet. Die Eintrittspreise wurden erhöht.

Bei den Faustfestspielen wurde der Planansatz für die mögliche Defizitübernahme von in der Spitze 20.000 € im Jahr 2018 auf 6.000 € im Jahr 2019 abgesenkt. Tatsächlich beantragt und ausgezahlt wurden für 2017: 15.000 €, für 2018: 7.731,79 €. Zur Sicherheit für den Verein wurden vorsichtshalber 6.000 € in den Haushalt 2019 aufgenommen. Es ist aber sowohl Ziel des Vereins, als auch der Stadt Pegnitz, die Faustfestspiele ohne Zuschuss der Stadt Pegnitz abzuhalten. Die ersten Jahre werden als Anlaufjahre betrachtet, so dass das in den nächsten Jahren auch gelingen könnte. Im Jahr 2019 wurden dem Verein als Defizitübernahme 6.000 € gewährt, vergleicht man das mit dem Jahr 2018 konnten bereits 1.731,79 € eingespart werden. Ab 2020 entfällt die Defizitabdeckung für die Faustfestspiele, da nach einer neuen Spielstätte gesucht wurde (Einsparung 6.000 €).

4.1.6. Öffentliche Feste (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 21): Der Stadtrat hat sich gegen eine Streckung des Turnus verschiedener Feste, die von der Stadt Pegnitz als Veranstalter durchgeführt werden, entschieden, weil dadurch die Attraktivität und die Bekanntheit der Veranstaltung leiden würde und demgemäß wieder Mehraufwendungen für Marketing im Veranstaltungsjahr erfolgen müssten. Mit einer Verkürzung der Feste würde aus Sicht der Verwaltung keine so wesentlichen Einsparungen zu erzielen sein, weil bei den Festen ein hoher Fixkostenanteil entsteht (z. B. Auf- und Abbau), der unabhängig von der Länge des Festes ist. Beim Bratwurstgipfel wurde die gesamte Veranstaltung an den Verein zur Förderung der fränkischen Bratwurstkultur übertragen und so die Verwaltungsleistungen der

Stadt Pegnitz reduziert (Kassenrechnung über den Verein, Veranstaltungsverantwortung beim Verein). Durch verschiedene Maßnahmen (Erhöhung der Standgebühr, Einführung eines Eintrittsentgeltes für die Besucher) wurde das Ergebnis deutlich verbessert. Die Leistungen der Stadt Pegnitz beschränken sich derzeit auf die Zurverfügungstellung des Veranstaltungsgeländes und die Aufbauleistungen durch den Bauhof. Auch hier wird angestrebt die Bauhofleistungen zurück zu fahren. Die Stadt Pegnitz sieht diese Veranstaltung des Gesamtfränkischen Bratwurstgipfel auch als Standortmarketing für die gesamte Stadt Pegnitz. Vielmehr hat sich der Stadtrat dafür ausgesprochen, die Leistungen der Stadt Pegnitz bei Festen kommerzieller Veranstalter bzw. Vereinen zu kürzen bzw. die erhöhten Stundensätze in Rechnung zu stellen (z. B. Bauhofleistungen). Mit Beschluss Nr. 13/2019 wurde entschieden, bei den freiwilligen Leistungen des Bauhofs für Veranstaltungsunterstützung bei den kommerziellen Veranstaltern und Vereinen die Leistungen um rund 400 h zu reduzieren bzw. für ein Übergangsjahr mit den neuen Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt. Diese Maßnahme würde Einsparung im Wert von rund 10.000 € p.a. ab dem Jahr 2020 einbringen. Zudem würde es auch die Überstunden im Bauhof, besonders an Wochenenden rückführen (vgl. auch Prüffeld 2). Da pandemiebedingt keine Veranstaltungen im Jahr 2020 und 2021 stattfanden können die tatsächlichen Einsparungen noch nicht beziffert werden.

4.1.7. Mitgliedschaften in Vereinen (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 22): Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 52/2019 entschieden Mitgliedschaften in Vereinen in einem Volumen von 1.300 € jährlich zu kündigen. Zusätzlich wird die Mitgliedschaft beim Bayerischen Gemeindetag gekündigt, was eine weitere Einsparung von rund 5.000 € realisiert. Die Maßnahmen werden erst 2020 kassenwirksam. Insbesondere bei den Vereinen, die für die Stadt Pegnitz die Organisation von bestimmten Veranstaltungen übernommen haben oder bestimmte Mitgliedschaften, die mit wichtigen Leistungen verbunden sind, z. B. Städtepartnerschaftsverein, Verein zur Förderung der fränkischen Bratwurstkultur, Tourismusverband oder Forstbetriebsgemeinschaft sollen bestehen bleiben. Die angestrebten Kündigungen der Mitgliedschaften bei Vereinen wurden umgesetzt, dadurch konnte eine Einsparung von 1.300 € erzielt werden.

4.1.8. Versicherungswesen (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 23): Im Bereich des Versicherungswesens arbeitet die Stadt Pegnitz hauptsächlich mit einem Versicherungsunternehmen zusammen, weil sich dadurch Synergieeffekte bei der Verwaltung der Versicherungen und der Schadensabwicklung ergeben. Gleichwohl hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 55 beschlossen, über die örtlichen Versicherungsagenturen Vergleichsangebote einzuholen und ggf. die Versicherungsleistungen entsprechend den Vorschlägen des Prüfungsverbandes anzupassen. Ob und in welcher Höhe sich hier Einsparpotentiale ergeben können, wird sich nach Auswertung der Angebote ergeben.
Die Analyse der städtischen Versicherungen durch ein unabhängiges Unternehmen ergab eine grundsätzlich sehr gute Versicherunglage der Stadt. Im Bereich der KfZ-Versicherungen konnten durch Schadenfreiheitsoptimierungen ca. 3.000 €/Jahr eingespart werden. Auch wurde eine nicht notwendige Versicherung (Geschirrmobil, ca. 184 €/ Jahr) gekündigt und mehrere Sachversicherungen durch kostenneutrale Umstellung auf aktuelle Versicherungsbedingungen insgesamt verbessert werden.

4.1.9. Öffentliche Uhren (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 24): Die Aufgaben öffentliche Uhren zu betreiben bzw. zu unterstützen ist seit den 50er keine öffentliche Aufgabe der Gemeinden mehr. Dennoch sind diese hochgeschätzt und traditionsreich in der Bevölkerung verankert. Ähnlich verhält es sich mit den Geläuten. Sollte sich die Kommune aus der Förderung zurückziehen, könnte das zu Folge haben, dass einige Uhren und Läutwerke nicht mehr betrieben werden können. Nachdem sich die Aufwendungen hierfür in Grenzen halten und die wenigen öffentlichen Uhren sich an repräsentativen Stellen befinden z.B. in der Pegnitzer Innenstadt bzw. in Ortsteil- bzw. Stadteilzentren, hat der Stadtrat beschlossen, diese Aufgabe vorerst weiter zu betreiben. Es soll jedoch eine Bestandsaufnahme dieser Aufgabe durchgeführt und dem Stadtrat vorgelegt werden.

4.1.10. Touristinfo (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 24): Die Kosten für den Tourismus sind auf minimalen Niveau. Insbesondere ist die Touristinfo nur halbtags besetzt und die Sachkosten auf sehr niedrigem

Niveau. Durch die Integration der Touristinfo in die Information der Verwaltung in der Stadtmitte konnten schon erhebliche Synergieeffekte insbesondere in der Vertretung erreicht werden. Eine weitere Kürzung dieser Aufgabe ist für die Aufrechterhaltung dieser Aufgabe nicht sinnvoll. Die Vorhaltung einer Touristinfo ist angesichts der Übernachtungszahlen von rund 115.000 (2018) sinnvoll, insbesondere auch durch die hohe Zahl an Berufs-, Hotelfach-, und Justizschülern, die hier in Pegnitz auch mit Informationen zur attraktiven Freizeitgestaltung in der nahen fränkischen Schweiz versorgt werden. Als östliches Eingangstor zur Fränkischen Schweiz verfügt die Stadt Pegnitz auch über eine attraktive Verkehrsanbindung an die Eisenbahnlinie Nürnberg – Pegnitz – Bayreuth – Hof bzw. Marktredwitz – Cheb/Eger. Die Touristinfo wird auch sehr stark von VGN-Gästen als Tagestouristen für Wanderungen in die Fränkische Schweiz angenommen.

4.1.11. Wirtschaftsförderung – eigene Veranstaltungen (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 24): Über 85% des Haushaltsansatzes in dieser Position betreffen die Personalkosten des Mitarbeiters, der die städtischen Veranstaltungen organisiert, betreut und durchführt. Nachdem sich der Stadtrat im Wesentlichen für die Beibehaltung der städtischen Veranstaltungen entschieden hat, sind die Personalkosten der Halbtageskraft für die Organisation erforderlich. Der Stadtrat hat sich vielmehr dafür entschieden die Städtischen Leistungen bei kommerziellen Veranstaltungen und Vereinen zu reduzieren (vgl. dazu Anlage 1 lfd. Nr. 24).

4.1.12. Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz: Diese kommunale Arbeitsgemeinschaft wurde in den letzten Jahren im Rahmen des Haushalts der Stadt Pegnitz als eigener Kunde geführt. Die Personalkosten des Umsetzungsmanagers wurden zunächst bei der Stadt Pegnitz verbucht und dann der Arbeitsgemeinschaft in Rechnung gestellt. Künftig wechselt das Umsetzungsmanagement mit in den neu gegründeten Verein Wirtschaftsband A 9 Fränkische Schweiz e. V. Dadurch erspart sich die Stadt Pegnitz mittelfristig Verwaltungsaufwand für die Haushaltsführung und Rechnungslegung. Zunächst müssen aber noch die gesamten Überführungs- und Abschlussarbeiten getätigt werden. Außerdem entfällt die Stelle des Umsetzungsmanagers und einer weiteren Mitarbeiterin künftig im Stellenplan der Stadt Pegnitz. Viele Projekte der Dorferneuerung in Pegnitz aber auch andere Projekte werden durch die Vorbereitung und Abstimmung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz vom Freistaat höher gefördert, was ein zusätzlicher Anreiz für die kommunale Zusammenarbeit ist.
Ab dem Haushaltsplan 2020 sind die Personalkosten für die Stelle des Umsetzungsmanagers und einer weiteren Mitarbeiterin nicht mehr eingeplant, diese Kosten übernimmt der Verein „Wirtschaftsband A 9 Fränkische Schweiz e.V." (s. Punkt 2.1). Im Bereich der Haftpflichtversicherung wurden die Beschäftigten des Wirtschaftsbandes ausgespart, da diese sich künftig über den Verein versichern. Dies führt zu Einsparungen in Höhe von ca. 50 €.

4.1.13. Wirtschafts- und Juniorenakademie (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 24):

Bis 2016 erhielt die Wirtschafts- und Juniorenakademie von der Agentur für Arbeit Fördermittel i. H. v. 50% der Kosten im Rahmen der Zuwendungen für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III. Für die Jugendlichen wird mit dieser Einrichtung der Einstieg ins Berufsleben bzw. die Berufswahl wesentlich erleichtert bzw. Fehlentscheidung bei der Berufswahl oder Wahl des Studiums vermieden. Förderrechtliche Veränderungen führten zu der Notwendigkeit organisatorischer Anpassungen seitens der Stadt Pegnitz bzw. der AG Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz. Nach der Vereinsgründung Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz e.V. wurde das Anstellungsverhältnis des Projektmanagements der Wirtschafts- und Juniorenakademie in den Verein als Arbeitgeber übertragen, um die förderrechtlichen Voraussetzungen für eine erneute Beantragung der Zuwendung zu erfüllen. Wie bereits bei Punkt 2.1 erwähnt, wurden generell die Personalkosten für den Verein „Wirtschaftsband A 9 Fränkische Schweiz e.V." ab Juni 2019 vom Verein selbst und nicht mehr von der Stadt Pegnitz getragen. Darüber hinaus wird mit dem Wirtschaftsplan 2022 eine anteilige Kostenübernahme durch weitere Mitgliedsgemeinden des Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz e.V. realisiert, deren Schülerinnen und Schüler ebenfalls die Angebote der Wirtschafts- und Juniorenakademie in Anspruch nehmen. Eine

Einsparung von rund 50 % plus x könnte durch die Wiedererlangung der Förderung künftig erreicht werden. So können die seitens der Wirtschafts- und Juniorenakademie angebotenen Leistungen durch die Agentur für Arbeit beauftragt und bezahlt werden Die Personalkosten bzw. Verwaltungskosten für die Leitung der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftsband A9 auf städtischer Seite (inkl. Abrechnung und Haushaltsführung des eigenen Kunden) entfallen ebenfalls seit der Vereinsgründung.

4.1.14. Weihnachtsbeleuchtung: Die Weihnachtsbeleuchtung wurde in den letzten drei Jahren Stück für Stück auf LED-Leuchtmittel umgestellt. Damit wurde erheblich Strom eingespart, die Anschaffungen amortisieren sich innerhalb von drei Jahren.

4.1.15. Verfügungsmittel des ersten Bürgermeisters: Die Verfügungsmittel sind seit nunmehr zehn Jahren unverändert auf 7.500 €/Jahr festgesetzt. Allein durch die Kostensteigerung bedeutet die Nichterhöhung eine Einsparung um rund 30 %. Außerdem sind diese deutlich unter dem empfohlenen Wert nach § 11 VV KommHV. Auch in der Periode 2020/2026 wurde auf eine Anhebung verzichtet.

4.2. Bei der Haushaltskonsolidierung können die Pflichtaufgaben nicht außer Betracht bleiben; auch im Bereich der pflichtigen Aufgaben sind daher alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen, insbesondere wenn die Kosten ein überdurchschnittliches Niveau aufweisen. Hinsichtlich Art, Umfang und Ermessensausübung pflichtiger Aufgaben sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu berücksichtigen. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie – ggf. in kommunaler Zusammenarbeit – auf kostengünstigere Weise zu erfüllen.

Im Bereich der Pflichtaufgaben ist die Stadt bereits seit Jahren bestrebt, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung stets zu hinterfragen und bei Bedarf und Angebot z. B. die Vergabe an private Anbieter zu untersuchen.

4.2.1. Straßenunterhalt, Straßenreinigung: Schon seit Jahren hält die Stadt Pegnitz keine eigene Kehrmaschine mehr vor, sondern hat den Auftrag zum Kehren ausgeschrieben. Dabei wurden die Kehrintervalle gestreckt und auf mehr Bedarfskehrungen umgestellt. Auch diese Maßnahme spart Investitionen, Betriebsmittel und eigenes Personal. Im Bereich Straßenunterhalt wurde auch teilweise auf Fremdvergabe umgestellt z. B. im Bereich der Teilsanierung von Schäden. Dadurch konnten Investitionen in den ehemaligen Asphaltierungstrupp der Stadt Pegnitz gespart werden. Die erzielten Ausschreibungspreise für die Deckensanierungen lagen weit unter den eigenen Kosten. Genauso verhält es sich bei den Mäharbeiten der Straßenbankette.

4.2.2. Im Bereich Winterdienst wurden durch Vergabe von Leistungen an Private erhebliche Mittel eingespart, sowohl an Investitionen, als auch laufende Kosten für Personal, Betriebsmittel und Unterhalt. In der Regel erhält die Stadt Pegnitz Angebote von Firmen, die ohnehin die erforderlichen Fahrzeuge vorhalten (z. B. Baufirmen LKW für den Winterdienst, Agrarservicefirmen Traktoren). Dadurch können wirtschaftliche Vorteile generiert werden, vor allem auch in milden Wintern, weil die Fremdleistungen nur anfallen, wenn Einsätze gefahren werden. Die Stadt Pegnitz hat die Räumleistung für weit mehr als die Hälfte ihrer Straßenkilometer an private Unternehmen abgegeben. Dadurch müssen erheblich weniger Fahrzeuge und Personal vorgehalten werden. Im Sommerbetrieb wurden deshalb auch die Mäharbeiten der Bankette, die vor Jahren noch mit Unimog mit Anbaugeräten erledigt wurden auch vergeben, um eine gleichmäßige Sommer-Winterauslastung zu erhalten. Durch eine Ausschreibung konnten sehr gute Preise für die Mäharbeiten an Banketten erzielt werden. In Eigenregie würden erheblich höhere Kosten anfallen.

4.2.3. Bauhof: Wie in den vorgenannten Punkten ausgeführt, wird beim Bauhof auf Wirtschaftlichkeit geachtet und jeweils geprüft, ob bestimmte Dienstleistungen wirtschaftlich selbst erbracht oder besser an privat Dritte vergeben werden. So wurden in den letzten Jahren hauptsächlich Bereiche

outgesourct, die einen teuren Maschinenpark erfordern, der aber nicht ganzjährig ausgelastet werden kann: z.B. Winterdienst (siehe oben), Straßenunterhalt und Deckensanierung (siehe oben), Bankette mähen (siehe oben) usw. Andere Bereiche wie z. B. die Straßenrinnen- pflege wurde wieder ingesourct, nachdem für den Winterdienst Neueinstellungen aufgrund von Arbeitsschutzgesetzen erforderlich waren und damit für den Sommerbetrieb Kapazitäten zur Verfügung standen. Die Arbeiten wurden vorher mehrfach vergeben, mit den Leistungen und den anfallenden hohen Kosten bestand aber keine Zufriedenheit. Erneute Ausschreibungen ergaben keine besseren Preise und keine weiteren Anbieter. Hier war letztlich eine zufriedenstellende Qualität der Arbeiten (Rinnensanierungen, Bankettpflege) wirtschaftlicher, da auch größerer Unterhalt in der Zukunft vermieden wird, als die wenigen Angebote mit erhöhten Preisen und der aus der Vergangenheit gemachten Erfahrung mit der schlechten Qualität der Leistung.
Beim Projekt Neubau des Bauhofes arbeitet die Stadt Pegnitz derzeit interkommunal mit dem Landkreis Bayreuth zusammen, der ebenfalls die Notwendigkeit sieht, seinen Bauhof neu aufzustellen. Auch hier können wieder Synergieeffekte entstehen, was für beide Partner wirtschaftlich ist. Bei der unter Nummer 3 i beschriebenen Maßnahme Sanierung bzw. Neubau Bauhof besteht grundsätzlich die Möglichkeit für eine Erweiterung der Hallen, damit ggfls. gemeinsam mit dem Landkreis Bayreuth Synergieeffekte genutzt werden können.

4.2.4. Straßenbeleuchtung: Die Straßenbeleuchtung wurde zu großen Teilen 2017/2018 auf LED- Technik im Rahmen eines Contracting-Vertrags umgestellt. Bis 2023 dienen die erzielten Einsparungen bei den Stromkosten zur Finanzierung der Investition. Danach ab 2024 können, gerechnet mit heutigen Strompreisen, ca. 60.000 € p. a. an Einsparungen an Stromkosten im Haushalt generiert werden.
Durch die gefallenen LED-Preise ist in Ergänzung zu dem 1. Bauabschnitt in 2017/2018 die Umstellung weiterer Bereiche interessant geworden.
Deswegen wurden bis Mitte 2020 die restlichen ca. 1.400 Straßenleuchten (Stadtratsbeschluss Nr. 364 vom 11.12.2019) auf LED-Technik umgerüstet. Durch diese Umstellung sinken die Energiekosten für die Straßenbeleuchtung. Wie bei der ersten Umstellung kann damit eine weitere nicht unerhebliche jährliche Stromeinsparung von rund 390.000 kWh erreicht werden. Bei einem Strompreis von brutto 23 ct/kWh bedeutet das eine jährliche Kosteneinsparung von rund 90.000 €. Neben dieser Einsparung beim Stromverbrauch fallen durch den Einbau von neuen LED-Leuchtenaufsätzen künftige auch um ca. 8.000 € geringere Wartungskosten an. Nach dem wie beim 1. Bauabschnitt abgeschlossenen Contractingvertrag ist die Investition ab 2026 amortisiert. Ab diesem Zeitpunkt werden dann die Energiekosten für die Straßenbeleuchtung um weitere 90.000 €/Jahr sinken. Die Kostenentwicklung in 2021 für die Stromkosten (HH-Stelle 0.6701.6342 mit Kosten von 42.228,48 € anstatt ca. 120.000, 00 €) zeigt dieses umgesetzte Einsparpotential.

4.2.5. Gebäudemanagement: Seit 2017 baut die Stadt Pegnitz ein Gebäudemanagement auf, um den Unterhalt der zahlreichen städtischen Liegenschaften zentral und professioneller zu verwalten. Ein Energiemanagement und daraus resultierende energetische Sanierungen sind die nächsten Schritte im Aufgabengebiet des Gebäudemanagements. Gleichwohl wurde in der Vergangenheit bereits zweimal an einem Immobilien-Benchmarking für die öffentliche Hand (unterstützt von der Sparkassengruppe und Real I.S.) teilgenommen. Die daraus erkannten Schwachstellen wurden bei Gebäudesanierungen und Unterhaltsmaßnahmen umgesetzt. Als letzte von zahlreichen Einzelmaßnahmen wurde in den Jahren 2017 bis 2019 das Alte Rathaus der Stadt Pegnitz im Rahmen eines Konjunkturprogrammes energetisch saniert.

Im Jahr 2020 wurden Sanierungsmaßnahmen bei den Kindergärten in Buchau und in Trockau durchgeführt. Bei den Maßnahmen, die in 2021 weiterlaufen, wird insbesondere auch im Sinne der Konsolidierung auf energetische Aspekte geachtet. Neben einer Erneuerung der Fenster und der Dächer sowie der Fassadendämmung wird durch die Installation von PV-Anlagen und den Einbau von Biomasseheizungen mit Pelletts der künftige Energieverbrauch der Gebäude reduziert. Um dabei den Eigenanteil möglichst zu reduzieren werden die jeweils aktuellen Förderprogramme genutzt.

Weiterhin konnte nach einem Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2020 eine Bewerbung im Rahmen des Projektaufrufs 2020 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für energetische Maßnahmen an der Christian-Sammet-Sporthalle eingereicht werden. Der Stadt Pegnitz wurden für die energetische Fassaden- und Dachsanierung Fördermittel mit einem Höchstbetrag von 1,2 Mio. € zugesagt. Durch die Umsetzung der Maßnahme können der Energieverbrauch der Halle und somit die laufenden Kosten im Sinne der Konsolidierung reduziert werden.
Die Sanierung der Kindergärten in Buchau und Trockau wurden weitergeführt und können in 2022 abgeschlossen werden. Für die energetische Fassaden- und Dachsanierung der Christian-Sammet-Sporthalle wurden der Stadt Pegnitz mit Bescheid vom 11.02.2022 vom Projekträger Jülich eine Zuwendung von rund 1,2 Mio. bewilligt. Die Maßnahme wird bis Ende 2025 umgesetzt.
Mit dem ehemaligen sog. Hirtenhaus in Zips kann mit Zuwendungen vom ALE aus dem Dorferneuerungsprogramm eine weitere Sanierung in 2022 abgeschlossen werden.
Um den großen Sanierungsaufwand für das Gebäude Altes Feuerwehrhaus (Wiesweiherweg 4a), das an die JBK vermietet ist, zu vermeiden, ist geplant, dieses Gebäude abzubrechen. Dadurch werden Sanierungs- und Unterhaltskosten für eine freiwillige Leistung (Vermietung an einen Verein) eingespart, da der Verein in einem Bestandsgebäude, dem Altenstädter Schloß, ein neues Domizil findet.
Für weitere 3 städtische Gebäude (siehe nachfolgende Nummer), die teilweise einen großen Sanierungsstau haben, sollen auch Sanierungs- und Unterhaltskosten vermieden werden, in dem diese nach öffentlicher Ausschreibung verkauft werden.

4.3. Der Zuschussbedarf kostenrechnender Einrichtungen ist konsequent durch Ausgabenreduzierung und/oder Einnahmeerhöhungen zu begrenzen. In den klassischen Bereichen kostenrechnender Einrichtungen (insbesondere Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) dürfen grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

Die kostenrechnenden Einrichtungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Bestattungswesen sind bereits im Prüffeld 3. Behandelt. Dort wurde auch dargestellt, dass in diesen Bereichen keinerlei Defizite entstehen. Das Bestattungswesen wird derzeit neu kalkuliert, im Wesentlichen wird aber auch dort Kostendeckung erreicht.

5. Die Konsolidierung muss sich auch auf alle Beteiligungen der Kommune erstrecken. Sich bietende Möglichkeiten zur Verbesserung der Ertragskraft der kommunalen Unternehmen sind unter der Zielsetzung der Erwirtschaftung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung auszuschöpfen. Zielsetzung der Kommune muss sein, im Haushalt den gesamten Zuschussbedarf für Beteiligungen im Konsolidierungszeit- raum schrittweise zu reduzieren.

Beteiligungen (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 24):

5.1. Die Beteiligungen Wirtschaftsband A 9 Fränkische Schweiz und Wirtschafts- und Juniorenakademie wurden bereits im Prüffeld 4.1 freiwillige Aufgaben abgehandelt und aufgezeigt, wie Ergebnisverbesserungen durch die Auslagerung in einen Verein erzielt werden können. Das Kommunal- unternehmen Dienstleistungsunternehmen (vgl. Anlage 1 lfd. Nr. 24) betreibt das Ganzjahresbad und Eisstadion der Stadt Pegnitz und schließt mit keinem Defizit ab.

5.2. Der gemeinsame Kommunalunternehmen Gewerbeflächenpool wird aufgelöst, das Unternehmen befindet sich in der Abwicklungsphase. Die kumulierten Jahresabschlüsse der letzten Jahre. in denen keine wirtschaftliche Tätigkeit stattgefunden hat, werden seitens des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes in Kooperation mit der Kämmerei der Stadt Pegnitz erstellt. Erst danach kann das KU liquidiert werden. Dadurch werden bei der Stadt Pegnitz zukünftig Verwaltungsaufwand und Kosten für die Abschlusserstellung und Prüfung gespart.

5.3. Aus der Beteiligung an der „Biomasse Heizwerk Pegnitz GmbH“ konnten in den Jahren 2015 bis 2017 lediglich rd. 3.000 € an Erträgen erzielt werden. Die Beteiligung an der „Naturwärme Pegnitz GmbH“ löste weder Zahlungen aus, noch wurden Gelder in den letzten Jahren eingenommen. In Anbetracht der Gesellschaftszwecke und der Höhe des gebundenen Kapitals (insgesamt rd. 76.000 €) ist ein wesentlicher Konsolidierungsbeitrag aus diesen Beteiligungen nicht ersichtlich.

5.4. Über die „Wohnungsgenossenschaft Pegnitz e. G.“ wirkt die Stadt über ihr Stimmrecht am sozialen Wohnungsbau mit. Aufgrund der nur geringen Kapitaleinlage (6.300 €) ist – unabhängig von der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Austritt möglich wäre – kein Konsolidierungsbeitrag ersichtlich.

6. Das Vermögen der Gemeinde ist daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit es für die kommunale Aufgabenerfüllung noch benötigt wird. Soweit Vermögen zur Aufgabenerfüllung nicht (mehr) notwendig und eine Veräußerung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und des Verbots einer Veräußerung unter Wert zulässig und zur Erreichung des Ziels der Haushaltskonsolidierung notwendig ist, ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös zur Haushaltskonsolidierung heranzuziehen.

Bebauter Grundbesitz (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 25): Der BayKPV führt aus, dass zum Zeitpunkt ihrer Untersuchungen die Stadt Eigentümerin einer Vielzahl vermieteter Mehrfamilienwohnhäuser in der Blumenstraße, Brauhausgasse, Jurastraße, Lönsstraße, Obere Blumenstraße und Veldensteiner Straße war. Die Verwaltung des städtischen Wohnungsbestandes obliegt dem Wohnungs- und Sanierungsunternehmen der Stadt (vgl. hierzu auch das derzeit noch in Arbeit befindliche Gutachten zur wirtschaftlichen Vermietung städt. Wohnungen, vgl. Anlage 1 lfd. Nr. 25). Die in der Vergangenheit durchgeführten Sanierungsmaßnahmen mussten mit erheblichen Kreditaufnahmen finanziert werden. Rücklagen für weitere Sanierungsmaßnahmen sind nicht vorhanden. Die erzielten Mieterträge reichen nicht aus, um die laufenden Kosten und den Schuldendienst zu tragen und um notwendige Abschreibungs- oder Instandhaltungsrücklagen zu bilden. Der Schuldenstand des Unternehmens belief sich Ende 2017 auf rd. 4,12 Mio. €. Da die Rechtsform des Wohnungs- und Sanierungsunternehmens bis 31.12.2019 nicht einwandfrei geklärt werden konnte, wurde dieses zum 01.01.2020 in den Stammhaushalt integriert.
Um die unzureichende finanzielle Bewegungsfreiheit des Wohnungs- und Sanierungsunternehmens in den Griff zu bekommen wurden die Mieten zum 01.01.2018 auf das gesetzlich zulässige Maß angehoben. Die jahrelang unterbliebenen Mieterhöhungen können dadurch zwar nicht ausgeglichen werden, aber es wurde zumindest ad hoc gegengesteuert. Gleichzeitig wurde 2018 ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass dem Stadtrat aufzeigen soll, welche Immobilien künftig wirtschaftlich zu welchen Konditionen betrieben werden können und bei welchen Immobilien ein Verkauf sinnvollerweise angezeigt ist. Verschiedene einzelnstehende Wohnhäuser, deren Sanierungs- und Instandhaltungsstau offensichtlich zu keinem wirtschaftlichen Vermietungsergebnis mehr führen kann, werden bereits seit 2017 verkauft. Das Gutachten soll im zweiten Quartal des Jahres 2019 dem Stadtrat vorgelegt werden.
Weitere städtische Gebäude, die nicht mehr benötigt werden, wie z. B. das Gebäude in der Brauhausgasse, stehen ebenfalls zum Verkauf. Der Verkaufserlös wurde bereits im Haushalt 2019 eingeplant (siehe Beschluss Nr. 82/2019). Speziell das Gebäude in der Brauhausgasse war zur Sanierung vorgesehen. Erste Voruntersuchungen ergaben keine positiven Prognosen, deshalb wurde die Sanierungsmaßnahme ebenfalls gestoppt und der städtische Haushalt vom Eigenanteil an dieser Sanierung und dem Kostenrisiko von eventuellen Mehrkosten entlastet (siehe Prüffeld 1. i.), Investitionen).
Per Kaufvertrag vom 29.12.2020 wurden die Brauhausgasse sowie zwei einzelne Wohnungen in der Friedrich-Ebert-Straße 4 und Friedrich-Ebert-Straße 6 (alle drei Objekte sind sehr sanierungsbedürftig) zu einem Gesamtpreis von 70.000 € verkauft. Der Kaufpreis sollte im 1. Quartal 2021 durch den Käufer geleistet werden. Da der Käufer der beiden Wohnungen in der

Friedrich-Ebert-Straße 4 und 6 sowie der Brauhausgasse 1 nur den Kaufpreis für die Wohnung in der Friedrich-Ebert-Straße 4 beglichen hat, wird derzeit die Rückabwicklung des Kaufvertrags sowie des Nachtrags anwaltlich geprüft. Gleichzeitig wurden die offenen Beträge angemahnt und bis zur Bearbeitung durch den Gerichtsvollzieher vorangetrieben. Die Wertgutachten für die Objekte Am Schlossberg 8, Jurastraße 14 und Veldensteiner Straße 18 werden derzeit durch den Sachverständigen überarbeitet und sollen bis Mitte April vorliegen, sodass diese öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben werden können. Das Kommunbrauhaus wurde im Jahr 2021 zu einem Preis von 58.000,00 € veräußert (StR- Beschluss 07.07.2021). Die Mieten der Wohnungen in der Blumenstraße / Obere Blumenstraße wurden zum 01.01.2022 erhöht. Es ergibt sich dadurch eine jährliche geplante Mehreinnahme von 9.581,70 €. Bei Neuvermietungen wird die Miethöhe ebenfalls angepasst.

6.1. Unbebauter Grundbesitz (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 26 a): Die Empfehlungen des BayKPV können bei der Festlegung künftiger Bauplatzpreise eigener Bauflächen in die Abwägung mit einfließen (Beschluss Nr. 83 a) / 2019). Im neuen Baugebiet Horlach/Rainäcker wird diese Praxis bereits umgesetzt.
Die künftige Ausweisung von neuen Baugebieten kann, wie auch beispielsweise in Trockau und Horlach schon geschehen und wie vom BayKPV vorgeschlagen, von der teilweisen Übertragung von Grundstücksflächen an die Stadt abhängig gemacht werden. Auch in der Vergangenheit wurde diese Praxis dort, wo die Stadt Pegnitz mit den Grundstückseigentümern einig wurde, umgesetzt (siehe z. B. Baugebiete Willenberg/Wolfshöhe, Pegnitz/Steinbrunnen oder Pegnitz/Comeniusstraße. Es gibt in der Praxis aber auch Ortsteile, in denen zahlreiche Eigentümer vorhanden sind und die Erschließung nur mit dem Instrument der Umlegung erfolgreich möglich ist. Hier sind die Spielräume der Stadt bei der Kostendeckung deutlich eingeschränkt.

6.2. Sonstige unbebaute Flächen (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 26 b): Das Immobilienvermögen der Stadt umfasst zudem rd. 236 ha Waldfläche sowie eine Vielzahl landwirtschaftlicher Grundstücke. Die umfangreichen städtischen Einzelflächen an Wald und landwirtschaftlichen Grund sind in dieser Größenordnung nicht zwingend erforderlich. Es wird eine Aufstellung mit den nicht mehr benötigten Flächen erstellt und diese dem Stadtrat vorgelegt, damit dieser entscheiden kann, welche Teile verkauft werden können. Erst danach wird vorgeschlagen, die einzelnen Flächen zu bewerten. Eine seriöse Schätzung zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht möglich. Insgesamt kann ein hoher sechsstelliger Betrag in Tranchen von 2020 bis 2022 erreicht werden. Bereits im Haushalt 2019 waren 300.000 € für den Verkauf von städt. Wald eingestellt. Mit Beschluss Nr. 83/2019 hat der Stadtrat beschlossen, durch den Verkauf nicht mehr benötigter Flächen einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts zu leisten.
Die für das Jahr 2019 bei dieser Position eingeplanten 300.000 € werden durch die Veräußerungen der Waldflächen im Zusammenhang mit der Ablösung der Nutzungsrechte in Büchenbach erzielt. Die Erstellung der Kaufverträge wurde bereits Ende 2019 veranlasst und wurden beurkundet. Des Weiteren wurde inzwischen der Bestand an Waldflächen dahingehend analysiert, welche Flächen für die Stadt besonders unwirtschaftlich und damit entbehrlich sind. Da die Grundstücke noch nicht bewertet wurden, ist schwer abzuschätzen wie hoch der Erlös sein wird. Erfahrungsgemäß können hier durchschnittlich Preise von 1,00 bis 1,50 EUR/m² erzielt werden.
Es ist angedacht den Verkauf der Grundstücke öffentlich auszuschreiben. Die entsprechenden Exposés werden vorbereitet, sobald die Auswahl der Flächen feststeht. Da sich der Holzpreis aktuell auf einem sehr niedrigen Stand befindet, soll mit dem tatsächlichen Verkauf noch zugewartet werden, um hier nicht unter Wert und damit unrentabel zu veräußern.

Neben diesen Einnahmen aus dem Verkauf von Waldflächen können ab 2021 durch den Verkauf von 19 städtischen Bauparzellen im Baugebiet „Horlach/Rainäcker“ weitere Einnahmen durch Grundverkauf generiert werden (siehe Punkt 1.16).

6.3. Bewegliches Vermögen (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 27): Bewegliches, werthaltiges Vermögen, das nicht mehr benötigt wird und daher veräußert werden könnte, liegt nicht vor.

7. Vorrangiges Ziel der Haushaltskonsolidierung muss insbesondere sein, eine die finanziellen Spielräume der Kommune einengende Belastung durch den laufenden Schuldendienst (sei es für reguläre Kredite als auch für Kassenkredite) nachhaltig zu reduzieren. Vor allem von Städten und Gemeinden mit einer im Verhältnis zum Landesdurchschnitt der Kommunen vergleichbarer Größenordnung deutlich überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung wird erwartet, dass die Struktur des Schuldendienstes genau analysiert wird. Die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Umschuldung bzw. längerfristigen Entschuldung sind unter Beachtung des Risikominimierungsgebots zu prüfen und ggf. umzusetzen. Mit dem Konsolidierungskonzept ist ferner eine Aufstellung über etwaig noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorzulegen.

   Schuldenanalyse (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 28): Eine Schuldenanalyse wurde in der Vergangenheit schon zweimal erstellt. Dabei wurde diagnostiziert, dass die Stadt Pegnitz bevorzugt langfristig abschließt, aber im Vergleich zu anderen Kommune (die mitunter auch sehr kurzfristig finanzieren) sehr gut abschneidet. Dass vereinzelt günstigere Durchschnittszinssätze erzielt werden in Vergleichskommunen (wie es der Prüfungsverband im Konsolidierungsgutachten ausdrückt), ist natürlich nie ausgeschlossen und liegt in der Natur der Sache bei veränderlichen Zinssätzen am Markt und unterschiedlichen Aufnahmezeitpunkten und Höhen. Wenn der Stadtrat mehr „Risiko“ eingehen will, könnte ggf. auch zu einer Finanzierung ohne Zinsfestschreibung übergegangen werden. Hier besteht die Gefahr, nicht den optimalen Zeitpunkt für eine Festschreibung zu treffen. Es wurden bereits Gespräch mit der Sparkasse und anderen Banken geführt. Bei Kündigung für eine Umschuldung „inzwischen teurerer“ Verträge werden Vorfälligkeitsentschädigungen verlangt, die in der Regel den Zinsvorteil mindestens egalisieren. Bei anstehenden Umschuldungen wird die Möglichkeit der Einsparung aufgrund des derzeit günstigen Zinsniveaus genutzt.
   Absolut falsch ist die Aussage im Konsolidierungsgutachten des BayKPV, „soweit erforderlich wurde ein Kassenkredit bei der Sparkasse Bayreuth aufgenommen“. Das wurde gegenüber dem BayKPV auch so nicht erklärt. Die Stadt nimmt i. d. R. keine Kassenkredite bei der Sparkasse Bayreuth auf (was sehr teuer ist!), sondern aufgrund von Vergleichen bei Finanzdienstleistern. Bei langfristigen Finanzierungen wurden in der Vergangenheit sehr oft Vergleichsangebote eingeholt, hier waren i. d. R. die Sparkasse oder auch die Landesbank bzw. BayernLabo immer die günstigsten Anbieter. Private Dienstleister konnten bei den langfristigen Angeboten i. d. R. nicht oder nur bei Kreditaufnahmen über 5 Mio. € mithalten. Andere Banken (Genossenschaftsbanken, Privatbanken) haben deshalb in der Folgezeit keine Angebote mehr abgegeben.
   Die letzte große Ausschreibung war 2017/2018, bei der insgesamt fast 13 Mio. € bei einer Versicherung aufgenommen wurden. In dieser Größenordnung war es wieder möglich, über private Anbieter Angebote zu erhalten. Dass gegenwärtig für Kassenkredite Guthabenzinsen bezahlt werden, ist bekannt und wurde verschiedentlich schon über längere Zeit genutzt (vgl. Umschuldung 2017/2018). Allein diese Umschuldung bedeutet für die Stadt Pegnitz eine langfristige Zinssicherheit durch die Zinsbindung für die Endlaufzeit und eine Einsparung beim Kapitaldienst von jährlich ca. 260.000 €/Jahr ab 2019 bezogen auf den Umschuldungszeitpunkt. Durch den Einmaleffekt im Jahr der Umschuldung 2018 zur Zusammenlegung der Laufzeiten mit Zwischenfinanzierung über einen Kassenkredit mit negativen Schuldzinsen und Tilgungsaussetzung während dieser Zeit, wurden 2018 sogar 480.000 € an Kapital- dienst im Stammhaushalt und in den defizitären Bereichen Ganzjahresbad und Eisstadion im Eigen- betrieb Freizeitpark. Für die nächsten Jahre stehen bei der Stadt Pegnitz, besonders auch im Eigen- betrieb Freizeitpark, größere Umschuldungen an, so dass hier auch Kredite zurückgeführt werden könnten. Dies würde eine deutliche Entlastung beim Stammhaushalt bedeuten, weil damit die Zuführung an den Eigenbetrieb (Verlustausgleich, Ausgleich Schuldendienst) reduziert werden kann. Nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen aus den Vorjahren sind bei der Stadt Pegnitz, Stammhaushalt und Eigenbetrieb Freizeitpark, Eigenbetreib Abwasserwerk sowie Wohnungs- und

Sanierungsunternehmen nicht vorhanden.
Durch die Gewährung von Bedarfszuweisungen 2018, 2019, und 2020 konnte 2019 ein Darlehen in Höhe von 996.165,64 € im Stammhaushalt und im Jahr 2020 im Bereich FP/WP ein Darlehen i. H. v. 2.117.200 € abgelöst werden. Für das Jahr 2020 wurden der Stadt Pegnitz eine Bedarfszuweisung i. H.v. 2.400.000 € zur Schuldentilgung bewilligt. Es konnte damit zwei Darlehen i. H. v. 1.974.322 € abgelöst werden. Der Rest wurde für die ordentliche Schuldentilgung verwendet.

8. In die Haushaltskonsolidierung sind auch Veranschlagungen außerhalb des kameralen Haushalts (z. B. Geschäftsbesorgungsverträge, Bürgschaftsübernahmen, u. ä.) einzubeziehen. Die Fortführung entsprechender Projekte ist vor dem Hintergrund der der Kommune hieraus (u.U. erst zukünftig) erwachsenden Belastungen zu prüfen. Mit dem Haushaltssicherungskonzept ist auch eine Auflistung entsprechender, außerhalb des Haushalts geführter Projekte und der sich daraus für die Kommune aktuell bzw. voraussichtlich zukünftig ergebenden Belastungen vorzulegen.
Veranschlagungen außerhalb des kameralen Haushalts (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 28): Die Stadt Pegnitz wickelt ihre Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht außerhalb des kommunalen Haushalts ab. Geschäftsbesorgungsverträge und Bürgschaften sind nicht vorhanden.

9. Alle eigenen Einnahmemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) sollen in der Regel zumindest bis zu einem erfolgreichen Abschluss der Haushaltskonsolidierung – bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt werden. Die Hebesatzanhebungen sollten bei mindestens 10 %-Punkten über dem aktuellen Größenklassendurchschnitt liegen.

9.1. Anhebung der Realsteuerhebesätze (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 29): Die Realsteuerhebesätze bei den Grundsteuern A und B sind zumindest seit 2011 unverändert und betragen 350 % bzw. 400 %. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt seit 2015 unverändert 380 %. Der Größenklassenschnitt bzw. der Durchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden beträgt bei der Grundsteuer A 342 % bzw. 347,1 bei Grundsteuer B 340 % bzw. 338,2 und bei der Gewerbesteuer 316 % bzw. 326,1. Damit ist klar ersichtlich, dass die Hebesätze in Stadt Pegnitz wesentlich über dem Durchschnitt der gleichen Größenklasse und auch aller bayerischer kreisangehörigen Gemeinden liegen. Der Stadtrat sich zu einer Erhöhung der Hebesätze, ohne eigens Beschluss zur fassen, in der Sitzung am 27.03.2019 ausfolgenden Gründen nicht entschließen können: Zum einen bestand übereinstimmend die Meinung, dass die Hebesätze schon weit über dem Durchschnitt liegen und sogar über dem Durchschnitt im Landkreis Bayreuth, der, bedingt durch die finanziell schlechte Ausstattung der Kommunen, ohnehin auch schon über dem bayerischen Schnitt liegt. Außerdem wollte der Stadtrat die Entwicklung der Neuregelung zur Grundsteuer abwarten, die bis Ende des Jahres 2019 feststehen müsste. Nachdem die Neuregelung Auswirkungen auf das örtliche Aufkommen hat, muss sich der Stadtrat dann ohnehin wieder mit der Höhe der Hebesätze befassen.

9.2. Anhebung der Hundesteuer (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 30): Eine Erhöhung der Hundesteuer wurde bereits mit Beschluss Nr. 19/2019 des Verwaltungsausschusses im Haushaltsentwurf 2019 mit Mehreinnahmen in Höhe von 13.000 € p.a. ab 2020 in der Finanzplanung vorgesehen. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 3/2019 vom 30.01.2019 den Haushalt 2019 verabschiedet und damit die Mehreinnahmen durch eine Hundesteuererhöhung beschlossen. Nun muss die Hundesteuersatzung überarbeitet und beschlossen werden, damit die Erhöhung zum 01.01.2020 in Kraft treten kann.
Mit Stadtratsbeschluss 391/2019 wurde eine Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer erlassen. Bisher wurden 40 € pro Hund erhoben, dieser Betrag wurde ab dem 01.01.2020 um 50 % auf 60 € pro Hund angehoben. Aufgrund der Änderung können 13.000 € mehr erzielt werden, diese wurden ab dem Haushaltsplan 2020 veranschlagt.

9.3. Wiedereinführung von Parkgebühren (siehe Anlage 1 lfd. Nr. 31): Die Aufhebung der Parkgebührenverordnung und Einrichtung einer einheitlichen Parkscheibenregelung in der Innenstadt

wurde mit Sitzungsvorlage vom 10.03.2014 vorbereitet und mit einem einstimmigen Stadtratsbeschluss (20/0) entschieden. Im vorl. Auszug des Konsolidierungsgutachten wird für das Jahr 2013 eine pauschale Gegenüberstellung der Einnahmen/Ausgabensituation (17.000 €/2.500 €) vorgelegt. Die erforderlichen Verwaltungs- und Personalkosten für fortwährende Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Leerung usw. sind nicht aufgezeigt. Zudem wäre eine umfangreiche Modernisierung/Neuanschaffung aller Parkscheinautomaten erforderlich gewesen. Bei einer notwendigen Neuerrichtung wären auch Stromzuleitungen erforderlich. Diese Kosten und die Investitionen in die Parkscheinautomaten wären dann ebenfalls mit den Parkgebühren zu amortisieren. Hinsichtlich weiterer Argumente, die eine Aufhebung der Parkgebühren begründen (ISEK, Förderung Einzelhandel etc.) wird auf die damalige Sitzungsvorlage verwiesen. Insbesondere steht zu befürchten, dass die Wiedereinführung von Parkgebühren der Attraktivität der Innenstadt für Kunden und Besucher sehr schadet und der Leerstand noch befördert wird. Die Stadt wendet seit Jahrzenten im Rahmen der Städtebauförderung erhebliche Mittel für die Steigerung der Attraktivität der Innenstadt auf. Diese Bemühungen könnten durch die Wiedereinführung von Parkgebühren konterkariert werden. Der Stadtrat hat deshalb mit Beschluss Nr. 61/2019 folgendes beschlossen: „Die Parkregelungen in der Innenstadt werden beibehalten, in der Wiedereinführung mit neuen Parkscheinsystemen wird kein wirtschaftlicher Vorteil gesehen."

9.4. Defizit aus der kommunalen Verkehrsüberwachung (siehe Anlage 1 Nr. 31): Die kommunale Verkehrsüberwachung wurde erst seit 2015 auf den Zweckverband Ursensollen (Oberpfalz/Mitte) übertragen. Dem Kostendefizit beider Überwachungsschemen (ruhender und fließender Verkehr) im Jahr 2017 von 15.700 € steht im Jahr 2018 bereits eine positive Entwicklung gegenüber. Durch organisatorische Änderungen in den Arbeitsabläufen konnte das Defizit auf 10.000 € verringert werden. Mit dem nunmehr gesammelten Erfahrung hinsichtlich der Einsatzorte, Zeitraum usw. ist zukünftig von einer weiteren positiven Kostenentwicklung auszugehen. Zentraler Schwerpunkt der Verkehrsüberwachung sollte die Verbesserung der Verkehrssicherheit bleiben. Die durch organisatorische Änderungen in den Arbeitsabläufen im Jahr 2018 erreichte Reduzierung des Defizits auf 10.000 € hat sich im Jahr 2019 mit einem Betrag von genau 10.369,25 € verstetigt.
Mit den durchgeführten organisatorischen Änderungen in den Arbeitsabläufen der Verkehrsüberwachung wurde im Jahr 2020 erstmals eine positive Kostenentwicklung erreicht. Die Ausgaben für den fließenden und ruhenden Verkehr belaufen sich auf 48.631,10 €. An Verwarnungsgeldern konnten 48.984,01 € generiert werden. Im Jahr 2021 betrugen die Ausgaben für die Verkehrsüberwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs insgesamt 29.467,29 € bei Einnahmen durch Verwarnungsgeldern von 24.928,00 €. Das Defizit mit 4.539,29 € im Jahr 2021 liegt zwar über dem Ergebnis des Jahres 2020 ist aber über 5.000 € geringer als in den Vorjahren. Künftig ist durch den Neuerlass des Bußgeldkataloges ab dem 09.11.2021 eine Erhöhung der Einnahmen und somit eine nachhaltige Verbesserung des Gesamtergebnisses zu erwarten.

9.5. Pachterlöse und Pachtverträge für städtische Flächen (siehe Anlage 1 Nr. 32): Mit Beschluss Nr. 84/2019 hat der Stadtrat folgendes beschlossen:
„Die Pachtverträge werden auf marktübliche Bedingungen angehoben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Pflege der Flächen durch den Bauhof soll vermieden werden). Aus dieser Maßnahme wird ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 5.000 € p.a. erwartet." Dies wurde bereits im Haushaltsplan 2020 begonnen.
Im Jahr 2021 wurde bei verschiedenen Pachtverträgen wie z.B. mit dem Kreisfischereiverein, dem Schäferhundeverein und weiteren Privatpersonen der Pachtzins im Zuge der Verlängerung der Verträge auf ein marktübliches Niveau angehoben. Der in einigen Verträgen seit vielen Jahren unveränderte Pachtzins von 5 € wurde teilweise um bis zu 800 % angepasst. Da auch beim Neuabschluss von Verträgen zur Nutzung städtischer Fläche ein erhöhter Pachtzins vereinbart wurde, sind bei 8 Verträgen im Jahr 2021 Mehreinnahmen von rund 900 € generiert worden.
Da es insgesamt ca. 170 bestehende Pachtverträge gibt, ist nach einer grundsätzlichen Beratung im Stadtrat die Anpassung weiterer Pachtverträge vorgesehen.

9.6. Marktgebühren (siehe Anlage 1 Nr. 33): Mit Beschluss Nr: 62/2019 hat der Stadtrat folgendes

beschlossen: Die vorgeschlagene Erhöhung der Marktgebühren zum 01.01.2020 wird umgesetzt. Eine entsprechende Satzung ist im Jahr 2019 vorzulegen. Aus dieser Maßnahme wird ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2.000 €/p. a. erwartet.
Mit Stadtratsbeschluss Nr. 18/2020 wurde eine neue Gebührensatzung erlassen, der Ansatz wurde ab dem Haushaltsplan 2020 um 2.000 € erhöht.

9.7. Sonstige Einnahmemöglichkeiten (siehe Anlage 1 Nr. 36):

9.7.1. Erlass einer Kostensatzung: Mit Beschluss Nr.: 63/2019 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt einen Entwurf für eine Kostensatzung vorzulegen, diese soll zum 01.01.2020 erlassen werden. Hier wird mit Mehreinnahmen in Höhe von 3.000 €/Jahr gerechnet. Eine Kostensatzung wurde inzwischen erlassen, der Ansatz wurde im Haushaltsplan um 2.000 € erhöht.

9.7.2. Erhöhung der Stellplatzablöse: Mit Beschluss Nr.: 65/2019 hat der Stadtrat die Erhöhung der Stellplatzablöse auf 4.400 €/Stellplatz ab 2020 beschlossen. Es wird mit Mehreinnahmen in Höhe von 800 € p. a. gerechnet. Nachdem der Stadtrat im Zuge der Beratungen zum gemeindlichen Einvernehmen für das Bauvorhaben „Neubau eines Pflegeheims“ die Ablösung von drei Stellplätzen beschlossen hat, hat das Landratsamt Bayreuth in der Baugenehmigung vom 20.02.2020 die aufschiebende Bedingung aufgenommen, dass mit dem Bauvorhaben erst begonnen werden darf, wenn die drei Stellplätze von der Stadt Pegnitz abgelöst sind. Der Stell- platzablösevertrag mit dem Bauherrn wurde am 27.02.2020 abgeschlossen. Demnach sind für die Ablösung der drei Stellplätze zu je 4.400 € insgesamt 13.200 € an die Stadt Pegnitz zu zahlen. Damit konnten die im Konsolidierungskonzept durch die Erhöhung der Stellplatzablöse für die Jahre 2020 bis 2022 eingeplanten Mehreinnahmen von 800 € pro Jahr bereits in 2020 erreicht werden.
Neben den Einnahmemöglichkeiten aus der Ablöse von Stellplätzen ist nach der ab 01.02.2021 geltenden Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) auch eine Einnahme aus der Ablösung von Spielplatzflächen möglich. Bis Mitte 2021 ist der Erlass einer Spielplatzsatzung vorgesehen, nach der auf der Grundlage der BayBO bei Neubauten mit mehr als 3 Wohneinheiten einen Ablösebetrag für sonst zu errichtende Spielplatzflächen festgelegt werden kann. Durch den Erlass einer solchen Satzung handelt die Stadt im Sinne der Konsolidierung, in dem Einnahmenmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben im Vollzug des Haushaltsplans sind regelmäßig zur Haushaltskonsolidierung und insbesondere zur Verringerung der Schuldenlast heranzuziehen (s. Nr. 1.12).

Die Gewährung von Stabilisierungshilfen stellt für die Stadt Pegnitz eine große Chance dar, weil es ihr die Möglichkeit bietet, durch eine finanzielle staatliche Hilfe bei ihrer Haushaltskonsolidierung unterstützt zu werden mit dem Ziel, durch erhebliche kommunale Eigenanstrengungen und unter Einbeziehung der erwähnten staatlichen Finanzhilfen zumindest mittelfristig die finanzielle Leistungsfähigkeit wieder herzustellen bzw. die Rückführung der Verschuldung unter den Landesdurchschnitt zu bringen.
Die Stadt Pegnitz befasst sich – wie in diesem Haushaltskonsolidierungskonzept ausgeführt – seit Jahren schon mit dem Thema „Einsparungen“ und „Haushaltskonsolidierung“ und hat im Zuge dessen bereits zahlreiche Ausgabenbereiche auf ein vertretbares Minimum reduziert bzw. outgesourct, soweit sich dies wirtschaftlicher darstellte, als die Leistung durch eigenes Personal mit eigenen Maschinen zu erbringen. Ihr ist auch bewusst, dass das erstellte Konsolidierungskonzept eine Einschränkung darstellt, die aber nicht dazu führen darf, den Investitionsstau noch weiter zu vergrößern. Damit würde die örtliche bzw. regionale Infrastruktur weiteren Schaden nehmen, der wiederum dazu führen würde, dass die Stadt unattraktiver würde, was nicht im Sinne des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wäre und auch nicht im Sinne eines langfristigen wirtschaftlichen Handelns.
Auch darf zu diesem Thema besonders auf die Anlage 1, lfd. Nr. 35, Hinweise zum Straßenunterhalt, verwiesen werden. Hier wurde richtigerweise vom Prüfungsverband festgestellt, dass künftig mehr Mittel in den Straßenunterhalt zur Substanzerhaltung fließen müssen, um Langzeitschäden und daraufhin folgende hohe Generalsanierungskosten zu vermeiden. Im Frühjahr sind die Gutachten von zwei Brückenhauptprüfungen eingegangen, die einen erhöhten Handlungsbedarf für mindestens zwei

Brücken in den nächsten Jahren vorsehen, so dass in den Haushalt 2020 ff auch dafür Mittel bereitgestellt werden müssen (s. Nr. 1.5).

Im Jahr 2020 wurden in folgenden Bereichen weitere Einsparungen erzielt:

Im Bereich der IT:

- Aufbau eines geförderten eigenen WLAN-Konzeptes, das ab dem Jahr 2021 eine Ersparnis von ca. 4.000 €/Jahr mit sich bringt.
- Durch das im Frühjahr 2020 neu eingeführte Drucker- und Kopiererkonzept können in den nächsten fünf Jahren an die 27.000 € eingespart werden.
- Durch die Kündigung nicht mehr benötigter Handyverträge (7 Stück) und 19 nicht benötigter Internetdomains können ab 2022 Kosten eingespart werden
- Der Internetanschluss des CabrioSol wurde auf VDSL umgestellt, was ab 2021 eine Kostenersparnis von ca. 310 €/Monat bedeutet.
- Die Anschaffung einer neuen Telefonanlage ab 2021 bedeutet eine erhebliche Einsparung an Leasing- und Supportkosten für die kommenden 5 Jahre:
  - 45.300 € Leasinggebühren
  - 5.420 € Software Assurance
- Ersparnisse im Bereich der Hardwareanschaffung durch den Kauf von Gebrauchtware i.H.v. ca. 4.200 €/Jahr
- Wegfall von Haushaltsresten 2019/2020 i. H. v. ca. 30.000 €

Im Bereich Fachliteratur und Supportverträge konnte durch eine genaue Überprüfung der Notwendigkeit bestimmter Abonnements durch Kündigungen ca. 1.500 €/Jahr eingespart werden.

Im Personalbereich konnten im Jahr 2020 ca. 200.000 € durch die Neubesetzung der Kämmererstelle und dadurch, dass die Personalkosten für den Verein „Wirtschaftsband A 9 Fränkische Schweiz e.V." der Verein selbst und nicht mehr die Stadt Pegnitz trägt, eingespart werden. Ab 2021 können zudem Kosten im Bereich der Geschäftsleitung eingespart werden, da es auch hier einen Wechsel gab. Ab dem Jahr 2021 können somit, gerechnet auf die nächsten 6 Jahren in den Bereichen Kämmerei und Geschäftsleitung insgesamt ca. 350.000 € an Personalkosten eingespart werden.

Die Abnahme von Besen, Geschirrtüchern etc. von diversen Blindenwerkstätten wird um die Hälfte reduziert und damit können 1.000 €/Jahr eingespart werden.

Durch eine Neustrukturierung im Verwaltungsablauf und auf Grundlage der Feuerwehrgebührensatzung wurde das Defizit in der Abrechnung beseitigt und es konnten bisher seit 2019 Einnahmen i.H.v. ca. 221.000 € erzielt werden. Künftig können dadurch jährlich Einnahmen i.H.v. ca. 40.000 – 50.000 € erzielt werden.

Im Jahr 2022 wurden in folgenden Bereichen weitere Einsparungen erzielt:

Die **Mieten** der Wohnungen in der Blumenstraße / Obere Blumenstraße wurden zum 01.01.2022 **erhöht**. Es ergibt sich dadurch eine jährliche geplante Mehreinnahme von 9.581,70 €. Bei Neuvermietungen wird die Miethöhe ebenfalls angepasst.

Im Jahr 2021 wurde eine **Neukalkulation der Gebühren für die Übernahme des Standesamts Creußen** durchgeführt, um hier die Personalkosten besser decken zu können. Die bei Übernahme vereinbarten Kosten i.H.v. 2€/Einwohner soll auf. 5€/Einwohner angehoben werden. Damit ergeben sich Mehreinnahmen von ca. 20.000 €/Jahr, die wiederum die steigenden Personalkosten besser abdecken können. Diese Kalkulation wurde mit der Stadt Creußen verhandelt und im Januar 2022 umgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.

**Vermietung Grillplatz**

Bis einschließlich 2019 vermietete die Stadt Pegnitz den Grillplatz „Vogelbrunnen" für 15,50 € am Tag an Bürger. Dieser Betrag stammte aus dem Jahr 1993. Hieraus resultierten 2018 Einnahmen von 1844, 00 €. 2019 entsprach diesem Ergebnis. So wurde 2019 das Nutzungsentgelt, aufgrund des durchschnittlichen Unterhaltungsaufwands der Stadt Pegnitz, durch das Ordnungsamt neu kalkuliert und ab 2020 auf 50,00 € festgesetzt. 2020 konnte aufgrund Corona bedingter Auflagen der Grillplatz nicht geöffnet werden, so dass hier kein Ergebnis vorliegt. 2021 konnte trotz stark eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit (Corona) ein Einnahmenergebnis von 2160, 00 € erzielt werden. Hier ist in Zukunft, bei uneingeschränkter Nutzung mit höheren Einnahmen zu rechnen.

10. Am 30.01.2019 wurde der Haushalt 2019 der Stadt Pegnitz verabschiedet. In der Einleitung wurden die Gründe, warum zunächst der Haushalt verabschiedet und anschließend das Konsolidierungskonzept erstellt wurde, ausführlich dargelegt. In Insgesamt neun Stadtratssitzungen wurde über die Konsolidierungsmaßnahmen beraten und entschieden. In der letzten Sitzung am 25.04.2019 wurde das endgültige Konsolidierungskonzept mit Anlagen vom Stadtrat beschlossen.

Nachdem nunmehr feststeht, dass im Jahr 2019 rückwirkend keine Erhöhung der Realsteuern erfolgt, ist eine Nachtragshaushaltssatzung nicht erforderlich. Zur Sicherung der beschlossenen Kürzungen im Haushalt 2019 wird nunmehr unverzüglich eine Haushaltssperre ausgesprochen. Bereits während des laufenden Konsolidierungsverfahrens wurden die jeweils betroffenen Anordnungsdienststellen von den beabsichtigten Kürzungen laufend informiert, so dass zu keiner Zeit die Gefahr bestand, dass von Kürzungen evtl. betroffene Mittel des Haushalts 2019 ausgegeben würden. Mit Erlass der Haushaltssperre sind alle Einsparungen aus dem Konsolidierungskonzept auch haushaltsrechtlich umgesetzt. Des Weiteren werden auch alle Sachbearbeiter von den Verschiebungen bzw. Einsparungen im Finanzplan 2020 bis 2022 unterrichtet, um sich auch entsprechend für die Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2020, die im Oktober 2019 beginnen soll, auf die künftige Priorisierung der Investitionen und Beschränkung auf die Pflichtaufgaben vorbereiten zu können. Somit sind auch die Finanzplanziele des Haushaltskonsolidierungskonzeptes entsprechend kommuniziert und ausreichend umgesetzt. Die Anpassung der Finanzplanung erfolgt dann mit der Verabschiedung des Haushalts 2020, dieser wurde im Januar 2020 verabschiedet. Bei den Haushaltsplanungen 2021 und 2022 wurde natürlich darauf geachtet, dass alle Vorgaben, die mit Konsolidierungskonzept beschlossen wurden auch umgesetzt werden.

Aus der tabellarischen Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept (vgl. Anlage 1) ist zu erkennen, dass, mit dem vorliegenden Konsolidierungskonzept im Jahr 2019 insgesamt 1.287.767 €, im Jahr 2020 976.668 € und im Jahr 2021 3.766.324 Kosten eingespart bzw. Mehreinnahmen erwirtschaftet werden konnten. Es ist geplant im Jahr 2022 insgesamt 1.304.210 € und in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt je 1.066.500 € einzusparen bzw. Mehreinnahmen zu generieren.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass sich ein Großteil (300.000 € p. a.) dieser Einnahmen aus dem Verkauf nicht mehr benötigter Flächen ergibt und demgemäß nur einmalig erfolgen kann. Da sich der Holzpreis im Jahr 2021 auf einem sehr niedrigen Stand befand, wurde mit dem tatsächlichen Verkauf gewartet, um hier nicht unter Wert und damit unrentabel zu veräußern.

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Nr. 1.31 „Grundverkauf":
Aufgrund dieser Tatsache, dass mit dem Verkauf von nicht mehr benötigter Waldflächen gewartet werden soll bis sich der Holzpreis erholt hat, wurde in 2020 intensiv an der Ansiedlung von Gewerbebetrieben gearbeitet, um die im Konsolidierungskonzept eingeplanten Einnahmen trotzdem zu erzielen.
Nach einem innerhalb von ungefähr einem halben Jahr abgeschlossenen Bauleitplanverfahren zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pegnitz-West Erweiterung 4" konnte Anfang 2021 eine große Gewerbefläche verkauft werden. Die im Konsolidierungskonzept eingeplanten Einnahmen in den Jahren 2020 bis 2022 von insgesamt 900.000 € konnten durch diesen Verkauf mit Einnahmen in Höhe von 1.602.540 € mehr als erfüllt werden.

Ab 2021 konnten durch den Verkauf von 19 städtischen Bauparzellen im Baugebiet „Horlach/Rainäcker"

weitere Einnahmen durch Grundverkauf generiert werden. Die Höhe der Einnahmen aus dem Verkauf der städtischen und den Erschließungskosten der privaten Parzellen belaüft sich im Jahr 2021 auf 1.406.619 €, in 2022 können dadurch weitere 250.000 € erwirtschaftet werden. In den einzelnen Prüffeldern wird mehrfach auf die bereits erfolgten Konsolidierungen der vergangenen Jahre eingegangen, insbesondere im Bereich der Privatisierung der Reinigungsleistungen in städt. Gebäuden (vgl. Prüffeld 2.3). Genauso sind die Vergaben an private Dienstleister im Bereich der Winterdienstleistungen, der Straßenreinigung mit der Kehrmaschine, der Kanalspülung und der Grünanlagenpflege nicht in der tabellarischen Übersicht enthalten, weil diese Konsolidierungen alle bereits vor 2015 und damit vor dem ersten Antrag auf Bedarfszuweisung der Stadt Pegnitz angegangen wurden. Diese Maßnahmen haben größere Investitionen für Ersatzbeschaffungen von Maschinen (Kehrmaschine, Kanalspülgerät usw.) eingespart, was insbesondere deshalb wirtschaftlich war, weil diese Geräte nicht ganzjährig zum Einsatz kamen (vgl. auch Prüffeld 4.2). Zusätzlich wurde eigenes Personal eingespart. An diesen Beispielen kann dokumentiert werden, dass die Stadt Pegnitz schon seit Jahren intensiv um Einsparungen und wirtschaftliches Handeln bemüht ist. Daran kann der stetige Wille der Stadt Pegnitz zu wirtschaftlichem Handeln deutlich nachgewiesen werden. Ebenso deutlich wird das an der Tatsache, dass alle kostenrechnenden Einrichtungen, wie die Wasserversorgung und Entwässerung, seit Jahrzehnten kostendeckend arbeiten. Durch die Auslagerung in einen Zweckverband bzw. einen Eigenbetrieb erfolgte eine klare Kostenzuordnung. Die Stadt Pegnitz hat Kostendeckung durchgesetzt und in Folge kostendeckender Gebühren im Abwasserbereich auch Konflikte mit der Bevölkerung in Kauf genommen.

Im Bereich der Straßenbeleuchtung wurde bereits 2017 (Beschluss 166/2017) im Rahmen eines Contracting-Modells auf LED umgestellt. Die tatsächliche Investition in Höhe von rund 290.000 € erfolgte im Jahr 2018. Ab dem Jahr 2024, wenn die Investition abbezahlt ist, bedeutet das eine zusätzliche Einsparung an Stromkosten in Höhe von 80.000 € p. a.

Die Stadt Pegnitz ist aufgrund ihrer niedrigen Steuerkraft darauf angewiesen, immer wieder nach kostengünstigen Alternativen zu suchen, um wirtschaftlicher handeln zu können. Der Stadtrat wird speziell auch in der Konsolidierungsphase weitere Einsparpotentiale diskutieren und generieren. Die Verwaltung ist beauftragt, neben der Abarbeitung der bisher beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen weitere Potentiale aufzudecken, auch wenn diese nicht im Gutachten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes enthalten sind.

So wurden z. B. die Gebühren für die Mittagsbetreuung mit Beschluss des Stadtrats Nr. 168/2016 deutlich angehoben, um Kostendeckung zu erreichen. Diese Maßnahme hat die volle Jahreswirkung 2018 erreicht, es konnten Mehreinnahmen in Höhe von rund 17.400 € erzielt werden. Hier soll von der Verwaltung im nächsten Jahr wieder eine Überprüfung erfolgen, ob Kostendeckung damit erreicht wurde oder ob weitere Anstrengungen unternommen werden müssen.

Auch auf dem Gebiet der freiwilligen Schülerbeförderung wird als weiterer Schritt eine Überprüfung durch die Verwaltung erfolgen.

Ebenso stehen Entscheidungen zur Ersatzbeschaffung der städt. Grillbuden an. Hier werden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen angestellt, ob überhaupt eine Anschaffung durch die Stadt Pegnitz erfolgen muss und wenn ja, mit welcher Miete diese gegenfinanziert werden kann. In diesem Zug muss künftig auch die Kostendeckung der Miete für das städt. Geschirrmobil, der Hygieneschläuche, der Marktstände und der Verleihung der Straßenschilder überprüft werden.

Die Anschaffung von Grillbuden wurde bei der Haushaltsaufstellung 2021 in die Finanzplanung 2022 verschoben. Diese können nun im Zuge des Förderprogramm **"EU-Innenstadt-Förderinitiative (React-EU)"** angeschafft werden. Mit Schreiben vom 10.12.2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mitgeteilt, dass die Interessensbekundung der Stadt Pegnitz als eine von insgesamt 36 Kommunen in Bayern bei der Projektauswahl berücksichtigt wurde. Für die Stadt Pegnitz ist nach der Programmaufstellung vom Januar 2022 bei einem Fördersatz von 90 % eine Gesamtzuwendung von 361.800 € vorgesehen. Neben neuen Verkaufsständen (Grillbuden) für Veranstaltungen, innerörtlichen Infostellen und einer Optimierung der Homepage mit z.B. Implementierung eines Einzelhandelsleerstandskatasters können auch Kosten gefördert werden, die für die Umsetzung der Maßnahmen entstehen. Das Förderprojekt muss bis spätestens 30.06.2023 abgeschlossen und abgerechnet sein. Im Hinblick auf diesen knappen Umsetzungszeitraum, sind im Haushalt 2022 Ausgaben von 402.000 € bei Einnahmen von 362.000 € einzustellen (s. Anlage 3, Nr 64).

Ein wesentlicher Beitrag zur künftigen Verbesserung und Stabilisierung kann durch einen kontinuierlichen Schuldenabbau erreicht werden. Die Stadt Pegnitz hat in den letzten Jahren ihren Schuldenstand von Anfang 2012 mit rund 25,28 Mio. € auf Ende 2022 mit rund 16,8 Mio. € senken können. Das bedeutet eine Reduzierung der Schulden im Stammhaushalt (Stadt inkl. Wohnungsanierungsunternehmen) von rund 8,48 Mio. € in zehn Jahren.
Dank der Gewährung der Stabilisierungshilfe 2018 in Höhe von 1,2 Mio. € konnte 2019 ein Darlehen komplett getilgt werden, im Jahr 2019 wurden 2.000.000 € an Stabilisierungshilfe zur Ablösung eines Darlehens im Berich des Eigenbetriebs Freizeitpark gewährt und im Jahr 2021 konnte die Stadt Pegnitz aufgrund der Stabilisierungshilfe 2020 in Höhe von 2.400.000 € erneut zwei Darlehen ablösen.
Durch eine Zusammenlegung von Darlehen der Stadt Pegnitz, dem Eigenbetrieb Abwasserwerk und dem Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark konnte im Jahr 2018 eine Umschuldung mit einem Gesamtvolumen von rund 13 Mio. € erreicht werden. Dieser gemeinsame Abschluss eines Gesamtdarlehens über eine Versicherung war erst ab einem Volumen von über 10 Mio. € möglich. Es konnten dadurch attraktivste Konditionen von 1,56 % Zins mit einer 20-jährigen Zinsbindung auf die Restlaufzeit der Darlehen erreicht werden. Die Einsparungen beim Kapitaldienst von rund 260.000 €/Jahr entfalten ihre Wirkung ab dem Jahr 2019, ein Einmaleffekt mit einer Einsparung von rund 480.000 € an Kapitaldienst konnte durch die Umschuldung 2018 generiert werden. In der tabellarischen Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept wurde diese Einsparung mit aufgenommen (Beschluss Verwaltungsausschuss Nr. 10/2018).

Weiter angestrebte Stabilisierungshilfen könnten durch Sondertilgungen den finanziellen Spielraum der Stadt Pegnitz weiter verbessern. So läuft z.B. im defizitären Ganzjahresbad mit Eisstadion im Freizeit- Park im November 2020 für ein Darlehen mit einem Volumen von rund 2,1 Mio. € die Zinsbindung aus. Dieses Darlehen konnte dank der gewährten Stabilisierungshilfe 2019 in Höhe von 2.000.000 im November 2020 abgelöst werden. Der jährliche Schuldendienst konnte dadurch reduziert werden, was sich natürlich positiv auf das laufende Defizit beim Ganzjahresbad und Eisstadion auswirkt.
Am oben dargestellten Schuldenabbau in Höhe von 7,78 Mio. € in acht Jahren ist abzulesen, dass es die Stadt Pegnitz durch Priorisierung von Investitionen und eine Beschränkung auf die Pflichtaufgaben geschafft hat, weitestgehend ohne neue Schulden auszukommen. Bei der Haushaltsaufstellung 2019 bis 2022 konnte auf eine Darlehensaufnahme verzichtet werden. Die Schulden der Stadt Pegnitz betrugen Ende 2018 im Stammhaushalt 20.623.473,00 €, im Schulverband anteilig nach Schülerzahlen 1.144.922,73 €, im Wohnungs- und Sanierungsunternehmen 3.954.744,00 € und im Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark anteilig nur für den defizitären Bereich Ganzjahresbad und Eisstadion 12.078.875 €. Somit ergab sich eine Gesamtverschuldung für den Stammhaushalt der Stadt Pegnitz eine anteilige Gesamtverschuldung von 37.802.014,73 € und damit bei 13.357 Einwohner rund 2.830,13 €/Einwohner. Im Schnitt haben die Gemeinden in der Größenklasse der Stadt Pegnitz ohne Eigenbetriebe rund 950 €/Einwohner Schulden (Statistik 2018), auf Pegnitz bezogen wären das rund 12,7 Mio. €. Die Schulden der kostengedeckten Bereiche Eigenbetrieb Abwasserwerk, Zweckverband Wasserversorgung und des Bereichs Windpark im Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark sind für diese Betrachtung außen vorgelassen, weil diese Kosten- gedeckt sind. Gleichwohl sind diese aber ebenfalls rückläufig, wie aus der jährlichen Aufstellung zum Antrag auf Bedarfszuweisung ersichtlich ist.
Für die Stadt Pegnitz hat deshalb die Schuldenrückführung hohe Priorität. Die Schulden sind in der Vergangenheit durch Investitionen in die notwendige Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Straßen, Dorferneuerungen, Stadtsanierungen, Bäder, städt. Wohnhäuser und eigene Gebäude) entstanden, da die Stadt Pegnitz seit jeher durch eine relativ niedrige Steuerkraft ihre Investitionen nur zu einem zu geringen Teil über Eigenmittel stemmen konnte. Aufgrund der Konsolidierungsbemühungen erhofft sich die Stadt Pegnitz weitere Stabilisierungshilfen, um auch über eine Schuldenrückführung eine höhere Leistungsfähigkeit generieren zu können.
Des Weiteren muss die Stadt Pegnitz ihre Konsolidierungsbemühungen weiter fortsetzen und intensivieren. In Zukunft wird auch wieder das Thema Realsteuererhöhungen neu bewertet werden müssen, spätestens, wenn klar ist welche Auswirkungen das neue Grundsteuerrecht auf das Aufkommen

haben wird, wird sich der Stadtrat mit diesem Thema erneut befassen.

In der tabellarischen Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept sind die jährlich angestrebten Einsparungen/Mehrerlöse dargestellt. Mit Unterstützung des Freistaats Bayern bei der Schuldenrückführung und bei notwendigen Investitionen in Pflichtaufgaben und mit engagierten Anstrengungen beim laufenden Konsolidierungsprozess sollte es möglich sein, innerhalb der nächsten fünf Jahre die finanzielle Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Pegnitz in den nächsten Jahren auch einen gewissen Unterhalts- und Instandhaltungsstau aufholen muss, den auch der BayKPV, insbesondere beim Hoch- und Tiefbau, festgestellt hat. Wie in den Anlagen ausgeführt ist, besteht auch Nachholbedarf bei den Brückensanierungen und dem Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass die Stadt Pegnitz durch ihre zentrale Lage als bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum und größte Stadt im Landkreis Bayreuth besondere Versorgungsfunktionen hat, die andere Städte in dieser Größenordnung nicht haben. Insbesondere müssen hier die städt. Wohnungen, das Ganzjahresbad, das Eisstadion, die Schulen und Turnhallen sowie das große Gemeindegebiet mit nahezu 100 Quadratkilometern, über 150 km Ortsstraßen und 48 Ortsteilen bzw. Weilern genannt werden. Wie bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 festzustellen war, liegt die Dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Pegnitz im Jahr 2022 aufgrund der vorsichtig geplanten Gewerbesteuer, der erhöhten Energiekosten und hohen Mehrausgaben im Bereich der Unterhaltskosten, die nur wegen der coronabedingten Verzögerung der Maßnahmen in 2021 so hoch angesetzt werden mussten bei – 199.000 €, wie man allerdings ebenso dem Haushaltsplan 2022 erkennen kann wird sich das ab 2023 wieder erholen.

Der Stadtrat wird auch in den folgenden Konsolidierungsjahren die freiwilligen Leistungen erneut in Gänze auf den Prüfstand stellen. Eine weitere Ergebnisverbesserung im Freizeitpark, insbesondere in den defizitären Bereichen Eisstadion und Ganzjahresbad wird jährlich angestrebt.